

# 5

## Verbrechen an der Roma-Minderheit in Einzelverfahren

— ✖ —

### 5.1 Überblick

Ein auch nur annähernder Überblick über NSG-Verfahren, in denen Verbrechen verhandelt oder mitverhandelt wurden, denen Angehörige der Roma-Minderheit zum Opfer fielen, stand lange aus.

Inzwischen konnte die NSG-Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) mit ihren mehr als 51.400 deutschen Verfahren daraufhin ausgewertet werden.<sup>391</sup> Das IfZ filterte 286 westdeutsche Verfahren mit diesem Ermittlungsgegenstand aus seinem Bestand heraus. Dieser Auszug ergibt die bislang ausführlichste Zusammenstellung von Verfahren, Verfahrensgegenständen und -ausgängen. Die in der „Auskunft aus der Datenbank“ gesammelten Kurzdarstellungen gehen häufig und zum Teil mit umfangreichen Übernahmen von Aussagen aus den Ermittlungsakten auf die Tatvorwürfe, -räume und -orte ein, mitunter auch auf Urteilsbegründungen. Die abschließenden Entscheidungen teilen sie leider nicht mit. Die Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten sind namentlich nur dann angegeben, wenn sie zum Zeitpunkt des

391 Auskunft aus der NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021. Ich bedanke mich bei dem Leiter des Archivs des IfZ, Klaus A. Lankheit (München). Daneben standen zwei weitere IfZ-Auflistungen zur Verfügung: eine Liste, die 1994 im Rahmen von Recherchen von Karola Fings (Köln) durch einen Sachbearbeiter der Zentralen Stelle entstand, und eine zweite nicht ganz deckungsgleiche ebenfalls aus der Zentralen Stelle, die an Frank Reuter (Heidelberg) ging. Ich bedanke mich bei beiden für die freundliche Unterstützung.

Verfahrens nicht mehr lebten. Eine umfassende zahlenmäßige Bilanzierung schon nur nach Ermittlungseinstellungen und deren Begründung, nach Freisprüchen, nach dem Strafmaß und der realen Strafverbüßung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Sie erforderte den gründlichen Einblick in das Gesamtenkorpus, der im gegebenen Zusammenhang nicht möglich war.

Neben den IfZ-Angaben steht die bekannte niederländische Urteilsammlung „Justiz und NS-Verbrechen“, die 28 mit einem Urteil abgeschlossene westdeutsche Verfahren mit Roma als Opfergruppe dokumentiert. Da nicht selten die an Roma begangenen Verbrechen in die Ermittlungen, nicht aber in das Urteil eingingen, ergibt sich auch hier ein Defizit.<sup>392</sup> Zu einer Antwort auf die Frage nach den Verfahrenseinstellungen und nach den Tatbeteiligten, die häufig nur mit den Initialen bezeichnet sind, eignet die Urteilsammlung sich nicht.

Wie sich zudem zeigte, ist sowohl die IfZ-Sammlung als auch die niederländische Urteilsammlung unvollständig. Im Zuge der Recherchen zur vorliegenden Studie konnten weitere, dort nicht angesprochene Verfahren ermittelt werden, die Gesamtzahl dürfte über 300 liegen. Gelegentlich stößt man auf den Hinweis, dass nach Abschluss des Verfahrens die Akten durch das Gericht vernichtet worden seien. Das heißt, dass mit den Akten Spuren der Verbrechen wie auch Belege ihrer strafrechtlichen Folgen beseitigt wurden.

Um einen in etwa repräsentativen Überblick über die Verfahrensergebnisse mit Angaben auch zu den Leerstellen der vorliegenden Sammlungen gewinnen zu können, wurden die im Anhang angegebenen 151 Verfahren, für die das nach Primärquellen und Literatur möglich war, auf einige Hauptmerkmale hin ausgewertet. Es handelt sich bei dieser umfangreichen Teilmenge um Verfahren, bei denen für den Zeitraum von 1946 bis 2014 mindestens Angaben zu den Beschuldigten/ Angeklagten, die Tatvorwürfe, das Vorermittlungsergebnis, Urteile im Hauptverfahren, soweit es zu einem solchen kam, sowie die bearbeitenden Gerichte identifiziert werden konnten. In einigen Fällen mussten Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte deshalb offenbleiben, weil die Gerichte sie nicht feststellen konnten, und im Einzelfall

392 Diese und weitere Quellen siehe JuNSV mit 28 Verfahren in einer Rubrik zur Opfergruppe „Zigeuner“ (die unvollständig ist), ferner Angaben in Primärquellen und einschlägiger Literatur, dort insbesondere bei Hohmann: Robert Ritter, S. 382f.

gelang es nicht, sie in den vorliegenden Quellen ausfindig zu machen.<sup>393</sup> Die Mehrheit der Verfahren bearbeitete Straftaten, die nicht allein an Roma, sondern zugleich an anderen Bevölkerungsgruppen begangen wurden.

Unter den westdeutschen Bedingungen konnten die Staatsanwaltschaften oft nicht hinreichend ermitteln, da die heute in der Russischen Föderation und anderen Nachfolgestaaten der UdSSR liegenden Dokumente unzureichend bekannt waren und der Kalte Krieg die Zugänge erschwert hatte. Was in die Ermittlungen zur Verfolgung der Roma-Minderheit einging, floss oft nicht in das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis ein oder fand keinen Niederschlag in der Urteilsbegründung.

Ebenfalls einen hohen Verfahrensanteil, jedoch deutlich darunterliegend, hatte für den mitteleuropäischen Tatraum die Thematik der Erfassung der Angehörigen der Minderheit und die damit einhergehenden Überweisungen in die Vernichtungslager. Zwei weitere Prozessgegenstände mit geringerem Gewicht in der Strafverfolgung waren zum einen Einzelverbrechen in den KZs, oft Exzesstaten, und zum anderen von Ärzten praktizierte Sterilisationen und in KZs von ihnen durchgeführte Menschenversuche. Die Verbrechen im mitteleuropäischen Tatraum betrafen vor allem Sinti und seit dem 19. Jahrhundert nach Mitteleuropa migrierte osteuropäische Roma.

Sechs Verfahren ereigneten sich vor Gerichten mit westalliiertem Personal (fünf Nürnberger US-Nachfolgeverfahren, ein britischer Curiohaus-Prozess in Hamburg). Sie wurden mit Strafurteilen für eine große Mehrheit der Angeklagten abgeschlossen. Bei Beschuldigungen wegen Verbrechen an der Roma-Minderheit gab es in diesen Verfahren 25 Angeklagte. Zwei wurden zur Todesstrafe, acht zu lebenslänglicher Haft und fünf zu höheren zeitlichen Strafen zwischen zehn und 20 Jahren verurteilt. Es verbleibt ein Rest von sieben Verurteilten mit einer Haftstrafe zwischen einem und fünf Jahren, zum Teil zur Bewährung ausgesetzt, von zwei Freisprüchen und einer Verfahrenseinstellung aufgrund von Krankheit. Hinter der Strafzumessung blieb jedoch die Strafverbüßung weit zurück. Zwar wurde tatsächlich eine Hinrichtung vollzogen, aber die zweite Todesstrafe wurde in eine lebenslange Haft umgewandelt und alle Häftlinge mit einer Ausnahme – Entlassung

393 Beeinträchtigt wurde die ohnehin nicht leistbare umfassende Auswertung der justiziellen Archivalien in erheblichem Maße durch monatelange bis nahezu an den Abgabetermin der vorliegenden Arbeit reichende pandemiebedingte Schließungen der Archive für den Publikumsverkehr.

1957 – wurden frühestens 1947 und – im Zuge einer westalliierten Begnadigungswelle – spätestens 1953 wieder auf freien Fuß gesetzt.

Die westdeutschen Verfahren, in die einzelne Verfahren mit alliierter Oberhoheit, aber deutschem Personal (Spruchgerichts- / Spruchkammerverfahren) einbezogen sind, endeten zum größten Teil schon in der ersten Ermittlungsphase für die Beschuldigten mit einer Einstellung. Dafür lassen sich unterschiedliche Gründe angeben: Die ermittelnde Staatsanwaltschaft konnte Beschuldigte nicht identifizieren oder auffinden. Beschuldigte waren ins Ausland geflüchtet. Ermittler konnten keinen hinreichenden Tatverdacht erkennen. Gerichte ließen eine Anklage nicht zu, weil sie den Anfangsverdacht nicht bestätigt fanden, von der Erfolglosigkeit der Beweisführung ausgingen oder Verjährung eingetreten war. Beschuldigte waren oder wurden verhandlungsunfähig oder waren verstorben. Es kam zu einer Verurteilung, aber nicht zum Haftantritt oder nur zu einer Teilhaft, weil der Verurteilte als nicht haftfähig galt.

323 Personen ließen sich für die festgestellten 151 Verfahren als Beschuldigte individuell bestimmen. Die tatsächliche Zahl der Tatbeteiligten ging weit darüber hinaus, denn ein hoher Anteil von ihnen blieb aufgrund unzureichender Zeugenangaben oder aus anderen Gründen unbenannt.

In 145 Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen. Das ist keine Aussage zur Zahl der Personen mit Verfahrenseinstellung, da die Angabe einer Einstellung sich auf eine Beschuldigtengruppe mit unbestimmter Teilnehmerzahl beziehen konnte. Auf Einzelpersonen bezogen, war der Einstellungsanteil also erheblich höher. Bei 48 Angeklagten entschied ein Gericht auf Freispruch, bei mindestens der Hälfte davon aus Beweismangel. Dreimal erkannte es auf Strafflosigkeit aufgrund „geringer Schuld“ nach § 47 Militär-Strafgesetzbuch (MStGB). Nimmt man die Einstellungen hinzu, kam es ganz überwiegend nicht zu einem Strafurteil. 108-mal verurteilte ein Gericht zu einer Haftstrafe, die bei nicht ganz einem Drittel der Angeklagten bei maximal dreieinhalb Jahren und bei nicht ganz der Hälfte in dieser Teilgruppe im Bewährungsbereich bis zu zwei Jahren lag. 33 Angeklagte wurden zu mittleren zeitlichen Haftstrafen zwischen vier und neun Jahren und 17 zu höheren zwischen zehn und 20 Jahren verurteilt, 26 zu lebenslänglich. Leider lagen Angaben zur realen Strafverbüßung meist nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass mindestens die langen Zeitstrafen in aller Regel durch Begnadigungen oder aufgrund ärztlicher Atteste („Haftunfähigkeit“) wesentlich verkürzt wurden.

Seit den 1970er-Jahren kam es bei noch 52 der 151 festgestellten Verfahren bei sechs Angeklagten zu Strafurteilen. Bis auf einen zivilen Textilkaufmann ohne SS-Zugehörigkeit hatten sich diese Verurteilten auf unteren Stufen der SS befunden und entsprachen dem medialen Bild des „Schergen“. Alle sechs kamen aus den unteren Segmenten der sozialen Hierarchie. Einer erhielt eine Jugendstrafe von zweieinhalb Jahren, ein zweiter eine Strafe von sechs Jahren, die anderen wegen Mordes lebenslänglich. Nicht einer von ihnen jedoch wegen Verbrechen an Roma. Diese wurden im Urteil gar nicht angesprochen. Es ist nicht bekannt, ob diese vier ihre Strafe tatsächlich bis ans Ende verbüßten.

Beihilfe zum Mord war in den 52 Verfahren kein Gegenstand mehr. Hier ist zu sehen, dass seit Ende der 1960er-Jahre der Bundestagsbeschluss nach der Dreher'schen Amnestieaktion Verfahrenseinstellungen an die Stelle von Beihilfeurteilen setzte und mit ihnen nun auch die äußerst befremdlichen Verurteilungen wegen Beihilfe mit wenigen Haftjahren bei Tausenden von Opfern verhinderte, die regelmäßig zu empörten öffentlichen Kommentaren geführt hatten.

Mit der Gründung des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* trat bei der Strafverfolgung eine selbstorganisierte, mit viel fachlicher Kompetenz ausgestattete Kraft an die Seite der individuellen Initiative einzelner Betroffener. Der *Zentralrat* erreichte mehr als 30 Ermittlungs- und Strafverfahren. Zu einer Verurteilung kam es aber allein in dem Verfahren gegen Ernst-August König.<sup>394</sup>

Die westdeutsche NSG-Rechtsprechung unterscheidet sich im Maß der Milde der Richtersprüche ganz erheblich von den Ergebnissen der sechs Verfahren unter alliierter Justiz. Schaut man nach der realen Strafverbüßung, konvergierte jedoch schon bald ein westalliiertes Entgegenkommen mit der westdeutschen Politik der Versöhnlichkeit, der eine Mehrheit in der Justiz im Grundsatz wie auch aus Eigeninteresse folgte. In Übereinstimmung „mit der Reinwaschung der eigenen Kaste nach 1945“ betrieb sie insgesamt eine „an Widerwärtigkeiten wahrlich nicht arme“ Strafrechtspraxis in Fällen von NS-Belastung, wie Ralph Giordano in einer viel gelesenen Schrift 1998 rückblickend feststellte.<sup>395</sup> Inzwischen

394 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Prozessbeginn gegen ehemaligen Wachmann im Konzentrationslager Sachsenhausen – Zentralrat prangert jahrelanges Versagen der Justiz an, 6. 10. 2021, abrufbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/prozessbeginn-gegen-ehemaligen-wachmann-im-konzentrationslager-sachsenhausen-zentralrat-prangert-jahrelanges-versagen-der-justiz-an/> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

395 Giordano: *Zweite Schuld*, S. 146; Perels: *Verpaßte Chancen*, S. 30, unter Verweis auf Frei: *Vergangenheitspolitik*, S. 133 ff.; Kruse: *NS-Prozesse und Restauration*, S. 170 ff.

war die Grundentscheidung durchgesetzt, an die Stelle der Bestrafung die alten Führungsgruppen in ihre alten Rechte wieder einzusetzen.

Es fällt die Überlänge nicht weniger westdeutscher Verfahren auf, die sich über ein Jahrzehnt und länger hinziehen konnten. Ein weiteres auffälliges Merkmal ist die Diskrepanz zwischen der oft sehr großen Zahl der Opfer und dem geringen Umfang der Haft für einen Täter. Die Erklärung dafür ist das am StGB und seinem Kommentar („Grauer Dreher“) orientierte Strafrechtsverständnis der urteilenden Richter. Das konnte bedeuten, dass nach fünf Jahren Ermittlung sich zwar ein Inspektor der Kripo und ein Oberinspektor der Gestapo im „Osteinsatz“ bei der Sipo Minsk jeweils als beteiligt an der Ermordung von einigen Tausend Menschen erwiesen hatten, aber mit viereinhalb Jahren Haft wegen Beihilfe aus dem Prozess gingen.<sup>396</sup> In manchem Fall geschah die Entlassung gleich nach dem Urteilsspruch, da das Urteil mit der Untersuchungshaft abgedient war.

Wenn im Folgenden aus der großen Zahl der Verfahren einige Einzelprozesse vorgestellt werden, dann geht es darum, über Verfahrensinhalte und -verläufe eine Vorstellung davon zu vermitteln, wie Beschuldigte, staatliche Juristen und die medialen Begleiter der Verfahren mit den Prozessstoffen konkret umgingen. Unzureichend zu Wort kommen in diesem Zusammenhang Angehörige der Minderheit oder deren Helfer, weil es nur eine spärliche Überlieferung von dieser Seite gibt. Die Zeugen, die von den Gerichten befragt wurden, waren ganz überwiegend Kameraden, Parteigenossen usw. der Beschuldigten. Angehörige der Minderheit hatten, wie zu zeigen sein wird, im Gegensatz zu der ersten Zeugen Gruppe für viele staatliche Juristen bei ihren sehr viel selteneren Auftritten ressentimentbedingt und als Gefährder der Entlastungsstrategien der Beschuldigten zudem eine geringere Glaubwürdigkeit.

Die hier als wesentlich erachteten und exemplarisch herausgehobenen und ausführlich dargestellten Einzelverfahren leiten über zu dem als Großverfahren angelegten Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, das parallel zum ersten Auschwitz-Prozess hatte stattfinden sollen, um wie dieser im Fall der jüdischen Minderheit die Verbrechen an der Roma-Minderheit am Tatort Auschwitz-Birkenau aufzuklären und ahnden zu können.

396 JuNSV, Bd. XXII, Lfd. Nr. 601, S. 363–396, Verfahren 9 Ks 2/62 am LG Koblenz, Urteil 10.11.1965, Verfahren 1 StR 463/64 am BGH, Urteil 19.1.1965.

Die Einzelverfahren verteilen sich auf fünf Felder: Den alliierten Prozessen mit Urteilsrelevanz auch für Verbrechen an der Roma-Minderheit schließen sich in gesonderter Betrachtung der Tatraum Mitteleuropa und der Tatraum Osteuropa als Thema westdeutscher Gerichte an. Es folgen Einzelverfahren, die für das Sammelverfahren von Bedeutung waren und darin einbezogen wurden. Es folgt die ausführliche Darstellung des Sammelverfahrens. Abschließend werden einzelne Prozesse aus der Auslaufphase der NSG-Rechtsprechung dargestellt, wie sie nach dem Bundestagsbeschluss zur Kalten Amnestie stattfanden.

## 5.2 Nürnberger Nachfolgeprozesse (1946–1949)

In den alliierten Verfahren auf Grundlage des Londoner Statuts und des KRG 10 waren Verbrechen an der Roma-Minderheit nur eine nebengeordnete Facette in umfangreicheren Tatzusammenhängen und neben Verbrechen an weiteren Verfolgtengruppen. In fünf der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse gehörten zu den Tatvorwürfen, die in die Urteilsbegründungen eingingen, auch Verbrechen an Roma. Eine Gleichstellung der Vernichtung von Roma und Juden als genozidale Verbrechen vermieden Ankläger wie Richter. In die publizierte Dokumentation der Quellen gingen die Verbrechen an Roma kaum ein.<sup>397</sup>

### Der Ärzte-Prozess

Der Ärzte-Prozess (Fall I, 1946/47)<sup>398</sup> hatte 23 Angeklagte – 20 KZ-Ärzte, zwei Verwaltungsvertreter und einen Juristen. Sieben von ihnen wurden zum Tode, fünf zu lebenslänglich und vier zu geringeren, aber doch langen Haftstrafen verurteilt. Sieben Angeklagte wurden freigesprochen.

Bei drei Ärzten ging es um Zwangsversuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser im Auftrag der deutschen Luftwaffe. Sie sollten dazu führen, die Überlebenschancen von abgestürzten Piloten durch Trinkbarmachung von Meerwasser zu verbessern. Diese drei Ärzte waren Dr. Hermann Becker-Freyseng, Jahrgang 1910, Stabsarzt und Chef der Abteilung für Luftwaffenmedizin der Luftwaffe, der Österreicher Prof.

397 Wippermann: „Wie die Zigeuner“, S. 177, 190.

398 Linne: Nürnberger Ärzteprozeß, S. 15–17, 55–63; Weindling: „Unser eigener ‚österreichischer Weg‘“.

Dr. Wilhelm Beiglböck, Jahrgang 1905, Oberarzt im Sanitätsdienst der Luftwaffe, und Dr. Konrad Schäfer, Jahrgang 1911, Assistenzarzt im Forschungsinstitut des Reichsluftfahrtministeriums. Ein weiterer Arzt, der Österreicher Prof. Dr. Hans Eppinger, Jahrgang 1879, Leiter der Universitätsklinik Wien, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, hatte sich 1946 dem Verfahren durch Suizid entzogen. Beiglböck war sein Assistent gewesen.

Da bei den mindestens zwölfwägigen äußerst qualvollen Experimenten mit schweren Dauerschäden und mit dem Tod der Zwangsprobanden gerechnet wurde, stellte Himmler für die „Durstversuche“ männliche KZ-Häftlinge zur Verfügung. Die Angaben zur Anzahl schwanken zwischen 44 und 60. Die meisten von ihnen waren als „Arbeits scheu Reich“ kategorisiert und Roma. Drei oder vier waren sowjetische Gefangene („Russen“), weitere unklarer Zuordnung.

40 Roma waren vor der Auflösung des „Zigeunerlagers“ in Birkenau durch eine Massenvergasung Anfang August 1944 als noch arbeitsfähig ins KZ Buchenwald verlegt worden und hatten sich auf das Versprechen eines „guten Kommandos“ für den Transport nach Dachau gemeldet. Becker-Freyseng organisierte die Versuche, Beiglböck führte sie durch. Als Durchsetzungsmittel gegenüber widerwilligen Probanden setzte er vor allem Zwang ein. Das beruhte auf seiner Überzeugung, es mit „primitiven, einfachen Leuten“, mit „Kleinkriminellen“ und „geborenen sozialen Parasiten“ zu tun zu haben, wie er vor Gericht erklärte. Zu den Prozeduren gehörten Fesselungen ans Bett und schmerzhafte Leber- und Rückenmarkspunktionen ohne lokale Betäubung. Es ist unbekannt, ob alle Opfer überlebten, die Angaben dazu gehen auseinander. Aus den Versuchen ergaben sich Delirien, schwere Krämpfe und bleibende Schäden. Im Ermittlungsverfahren sagten die Sinti Jakob „Johnny“ Bamberger,<sup>399</sup> Karl Höllenreiner, Josef Laubinger, Ernst Mettbach und Xaver Reinhardt aus. Im Prozessverlauf hatte es ein auffälliges Ereignis gegeben, das Öffentlichkeit herstellte: Karl Höllenreiner hatte Beiglböck nach einem Sprung über die Barriere während einer Gegenüberstellung geohrfeigt und als Mörder bezeichnet.<sup>400</sup> Das war eine Verhaltensweise, die im scharfen Widerspruch zum gerichtlichen Auftritt der sich mit größtem äußerem Anstand und mit Eloquenz ins Bild

399 Siehe Boström/Dresing/Escher/Grünwald: Buch der Sinti, S. 156–158.

400 Zigeuner schlägt Prof. Beiglböck ins Gesicht, Deutscher Pressedienst (DPD), 27. 6. 1947, nach Linne: Nürnberger Ärzteprozess, S. 292.

setzenden Angeklagten stand. Höllenreiner wurde für seine Intervention zu 90 Tagen Haft verurteilt, wenn auch schon bald auf Bewährung wieder entlassen.

1947 verurteilte das Gericht Becker-Freyseng zu 20 Jahren und Beiglböck zu 15 Jahren Haft. 1949 wurde die Haft bei beiden auf zehn Jahre verkürzt.<sup>401</sup> Schäfer wurde freigesprochen.

Während alle Todesurteile im Ärzteprozess vollstreckt wurden, wurden sämtliche zu Haftstrafen Verurteilte zwischen 1950 und 1955 wieder auf freien Fuß gesetzt. 1951 wurde Beiglböck im Rahmen der „Weihnachtsamnestie“ des US-Hochkommissars John McCloy, im Jahr darauf Becker-Freyseng aus gesundheitlichen Gründen entlassen. Dieser war bis zum Prozess für das Army Air Force Aero Medical Center der US-Streitkräfte in Heidelberg tätig gewesen. Sein Name hatte 1946 auf einer von der US-Luftwaffe geführten Liste von Ärzten gestanden, die man aufgrund ihres Expertentums in die USA holen wollte, wohin Becker-Freyseng 1952 von der Air Force eingeladen wurde und reiste.<sup>402</sup>

Gegen Beiglböck nahm die Staatsanwaltschaft am Landgericht Bückeburg 1959 abermals Ermittlungen wegen Mordes auf, die Anfang 1960 eingestellt wurden.<sup>403</sup> Da dem mitverurteilten Kollegen Becker-Freyseng die Approbation nicht entzogen worden war, arbeitete er nach seiner Entlassung aus alliierter Haft weiter in seinem Beruf. Er wurde von der Medizinischen Klinik des Städtischen Krankenhauses Buxtehude als Leitender Arzt eingestellt, ein Sachverhalt, der auf personelle Zusammenhänge verweist.

401 Zumindest bei Beiglböck ging die Haftminderung nach Darstellung von Paul Weindling auf eine „öffentliche Kampagne“ zweier Mitarbeiter des 1948 hingerichteten Generalkommissars des Gesundheitswesens Dr. Karl Brandt zurück, auf die Professoren Dr. Paul Rostock und Dr. Wolfgang Heubner. Der Generalarzt Rostock, Mitglied der NSDAP, war als Koordinator der medizinischen Zwangsversuche Angeklagter im Nürnberger Ärzteprozess und wurde freigesprochen. Der deutsch-nationale Pharmakologe Heubner, mit Eppinger einer der Initiatoren der Meerwasserversuche, war im Prozess einer der Gutachter. Nach der Kapitulation hatte Heubner zunächst hohe Funktionen in der ostdeutschen Gesundheitsverwaltung inne, war Ordinarius an der Humboldt-Universität und wechselte dann im Jahr der beiden Staatsgründungen an die Westberliner Freie Universität. Heubner war seit den 1920er-Jahren Experte auf dem Spezialgebiet der militärischen Giftgase. Siehe Weindling: „Unser eigener ‚österreichischer Weg‘“, S. 159; Klee: Personenlexikon, S. 251, 509; Einhäupl/Ganten/Hein: 300 Jahre Charité, S. 163.

402 Moreno: Undue Risk, S. 91; Jacobsen: Operation Paperclip, passim.

403 Roth/Schmidt/Weindling: Dokumente und Materialien, S. 299.

Die Verwaltung des Krankenhauses leitete der Jurist Dietrich Allers, ein alter Parteigenosse und vormaliges SA-Mitglied. Mit Verwaltungsarbeit im medizinischen Bereich war er vertraut. Als aktiver Befürworter der NS-Euthanasie war er zum Geschäftsführer der Zentralstelle T4 in Berlin aufgestiegen, die bis 1941 etwa 70.000 Morde an Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Einschränkungen organisiert hatte, wozu die Leichenplünderung auf Zahngold und die systematische Irreführung der betroffenen Familien gehörten. Dem Verwaltungschef Allers<sup>404</sup> unterstanden sämtliche Anstalten für Krankenmorde im Reich. 1948 wurde er von den US-Behörden festgenommen und der westdeutschen Justiz übergeben, die 1950 ihre Ermittlungen einstellte. Ab 1962 wurde erneut ermittelt, 1963 wurde er festgenommen. 1966 wurde dieses Vorverfahren eingestellt, nachdem inzwischen auch andernorts zu ihm ermittelt wurde, nun mit anschließender Hauptverhandlung. 1968 wurde Allers in Frankfurt am Main wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 34.549 Menschen zu acht Jahren Haft verurteilt. Das geringe Haftmaß erklärt sich aus dem entlastenden Konstrukt, er habe die Tat nicht als eigene gewollt. Es fehle ein Beleg, dass er „den Opfern gegenüber feindlich gesinnt gewesen sei“. Der BGH verwies in seiner Bestätigung des Urteils die Nebenkläger auf die Nichtanwendbarkeit des Artikels 25 GG, denn „ein derartiges Völkerstrafrecht [traf] zur Zeit der von den Angeklagten begangenen Taten nicht zu.“ Das belegte das Urteil mit dem Grundgesetzkommentar des Rechtsaußen-Professors Theodor Maunz.

Ab 1951 war Allers Syndikus der Deutschen Werft, im gleichen Jahr kandidierte er für die 1952 verbotene NS-Nachfolgepartei Sozialistische Reichspartei (SRP) für den Bundestag. Allers war Mitträger der „Stillen Hilfe“ für hochbelastete NS-Täter und koordinierte wie Dr. Werner Best oder Willy Papenkort die Aussagestrategien der wegen der Krankenmorde Beschuldigten.

Beiglböck, der in der fachlichen Gemeinschaft durch seine Beiträge, viel Anerkennung erfuhr, hatte 1962 den Fehler gemacht, eine Einladung zu einem Vortrag an der Wiener Universität anzunehmen. Es lag aber ein Haftbefehl in Österreich gegen ihn vor, und er wurde festgenommen.

In die BRD ausgeliefert war ihm die Rückkehr in die Buxtehuder Klinik nicht mehr möglich, zumal sein Unterstützer Allers verhaftet

404 Angaben zu Allers siehe JuNSV, Bd. XXXI, Lfd. Nr. 697, S. 407–478, Verfahren Ks 2 (GStA) am LG Frankfurt a. M., Verfahren StR 105/70 am BGH, Urteile: 20. 12. 1968, 27. 10. 1972; Forsbach/Hofer: Aus der Geschichte, S. 203; Weindling: Nazi Medicine, S. 315.

worden war. Beiglböck beging Suizid. Sein Vermögen hatte er zuvor der Stillen Hilfe vermacht.<sup>405</sup>

### Der Juristen-Prozess

Der Juristen-Prozess (Fall III, 1947)<sup>406</sup> hatte 16 Angeklagte, von denen einer aufgrund von Suizid und ein zweiter wegen Krankheit aus dem Verfahren ausschieden. Vier Angeklagte wurden freigesprochen, sechs erhielten Zuchthausstrafen zwischen fünf und zehn Jahren und vier lebenslänglich. Die zeitlich begrenzt Bestraften und, wegen Haftunfähigkeit, auch einer der Lebenslänglichen wurden 1950 und 1951 entlassen, die drei verbliebenen Langzeitgefangenen 1955, 1956 und 1957. Das war aus Tätersicht keine schlechte Bilanz.

Als *crime against humanity* war rassistische Verfolgung einer der Gründe für eine Verurteilung. Reichsjustizminister Otto Thierack hatte im Herbst 1942 mit Goebbels und Himmler vereinbart, dass in Justizhaft befindliche „Zigeuner“, „Russen“ und Ukrainer sowie Polen mit über drei Jahren Haftstrafe, inhaftierte Tschechen oder Deutsche mit über acht Jahren Haftstrafe, soweit die Justiz diese Häftlinge als „asozial“ betrachte, den Konzentrationslagern zu übergeben seien. Leitend dabei war „der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit“.<sup>407</sup> Thierack hatte dazu dem Reichsleiter der NSDAP Martin Bormann als rassenpolitisches Motiv ausdrücklich mitgeteilt, „die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner“ solle deshalb ganz an die SS gehen, weil leider „die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen“ könne, „Angehörige dieses Volkstums auszurotten“.<sup>408</sup> Eine vierstellige Zahl von politischen Häftlingen erweiterte dieses Konzept in der Umsetzung. Die Opfer wurden durch höhere Juristen in Listen zusammengestellt.

An der Spitze einer der beiden dazu begründeten Abteilungen des Reichsjustizministeriums (RJM) hatte der Ministerialrat Dr. jur. Karl Engert, Jahrgang 1877, SS-Oberführer, Vizepräsident des Volksgerichtshofs (VGH), gestanden. Ihm und sechs weiteren Angeklagten – Josef von Altstötter, Jahrgang 1892, Ministerialdirektor, Dr. jur. Wilhelm von Ammon, Jahrgang 1903, Ministerialrat, Dr. jur. Günther Joel, Jahrgang

405 Ebd., S. 309, 315.

406 Steininger/Leszczynski: Fall 3.

407 Gespräch Thierack mit Goebbels, 14. 9. 1942, zit. nach Zimmermann: Entscheidung, S. 407.

408 Thierack an Bormann, 13. 10. 1942, zit. nach Müller: Zerstörung, S. 306.

1903, SS-Obersturmbannführer, Ministerialrat, Herbert Klemm, Jahrgang 1903, Staatssekretär, Dr. jur. Wolfgang Mettgenberg, Jahrgang 1882, Ministerialdirigent, und Dr. jur. Franz Schlegelberger, Jahrgang 1876, Staatssekretär und geschäftsführender Reichsjustizminister – warf das alliierte Gericht unter anderem vor, mit anderen Häftlingen Angehörige der Roma-Minderheit willkürlich als „asozial“ eingestuft zu haben, um sie entsprechend einer Übereinkunft zwischen dem Justizministerium und der SS-Führung KZs zu übergeben, „to be worked to death“ „both during and after service of prison sentences“.<sup>409</sup>

Engert schied ohne Urteil wegen Krankheit aus dem Verfahren aus. Altstötter erhielt fünf Jahre und war 1950 wieder frei, Ammon, Joel und Mettgenberg erhielten zehn, sie waren 1951 wieder auf freiem Fuß bzw. 1950 verstorben (Mettgenberg). Schlegelberger und Klemm bekamen lebenslänglich. Schlegelberger wurde 1951 als haftunfähig entlassen. Der nach Abzug des Gnadenvorteils am härtesten sanktionierte war Klemm. Er musste bis 1957 auf seine Entlassung warten.

Bemerkenswert ist in diesem Verfahren ein schriftsprachliches Detail im englischen Urteilstext, das in westdeutschen Urteilen so nicht begegnet. Es zeigt an, dass den alliierten Verfassern 1947 die Fragwürdigkeit eingeübter Zuordnungen im deutschen Sprachgebrauch bewusst war. Davon distanzieren sie sich. Für sie stand eine nichtethnische Staatsbürgerschaft an der Stelle, wo es im Deutschen begrifflich um eine ethnisch definierte „Volkszugehörigkeit“ bzw. Nichtzugehörigkeit ging. Das Urteil sprach von „Jews of all nationalities, Poles, Ukrainians, Russians, and other nationals of the Occupied Eastern Territories, indiscriminately classed as ‘gypsies’“ und von Bevölkerungsgruppen „arbitrarily designated ‘asocial’“. „Jews, Poles, ‘gypsies’ and other designated ‘asocials’“ seien diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt gewesen.<sup>410</sup>

## Der Geiselmord-Prozess

Im Geiselmord-Prozess (Fall VII, 1947/48)<sup>411</sup> wurden zehn Südost-Generäle angeklagt, „Haupttäter oder Teilnehmer“ bei Verbrechen durch Truppen der deutschen Wehrmacht gewesen zu sein, die auf deren Befehl so gehandelt hätten, „daß eine große Anzahl von Bürgern – Demokraten, Nationalisten, Juden und Zigeuner – aufgegriffen, in

409 The Justice Case: S. 21.

410 Ebd., siehe etwa S. 20, 22, 23, 80.

411 Zöller / Leszczyński (Hg.): Fall 7, S. 80, 106, 119, 122, 131 f., 134, 175 f., 222 f.

Konzentrationslager geworfen, geschlagen, gefoltert, mißhandelt und ermordet wurden“. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass „bei zahlreichen Exekutionen Hunderte von Zigeunern, Juden und Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen getötet wurden, die mit irgendwelchen Zwischenfällen, denen deutsche Truppen ausgesetzt waren, in keinem Zusammenhang gestanden“ hätten. „Juden, Zigeuner und andere rassistische Gruppen“, lautete das Fazit, seien „aus keinem anderen Grund als nur wegen ihrer Rasse oder Religion“ zu Opfern von Morden und anderen Verbrechen geworden.

Wehrmachtbefehlshaber Südost Generalfeldmarschall Wilhelm List wurde unter anderem wegen Erschießung von „2.100 Juden und Zigeunern“ 1941 in Serbien, die als Geiseln für „Sühnemaßnahmen“ dienten, zu lebenslänglich verurteilt. 1954 wurde er aus gesundheitlichen Gründen auf Bewährung entlassen. Sein Stellvertreter und Nachfolger General Walter Kuntze erhielt wegen Inhaftierung einer fünfstelligen Zahl „von Juden und Zigeunern in Sammel- oder Konzentrationslagern“ und Erschießung von 3.200 „Juden und Zigeunern“ vom 27. bis zum 30. Oktober 1941 in Serbien gleichfalls lebenslänglich. Anfang 1953 wurde er von dem US-Hochkommissar McCloy begnadigt und entlassen.

In der Literatur werden die Geiselmorde anhand des sogenannten Walther-Protokolls des Oberleutnants Hans-Dietrich Walther vom 1. November 1941 („Bericht über die Erschießung von Juden und Zigeunern“) beschrieben.<sup>412</sup> Der Bericht des Kompaniechefs im Infanterieregiment 443 bezeugt detailliert die Massenerschießung Ende Oktober 1941 durch Soldaten dieses Regiments.<sup>413</sup> Walther schließt mit den Worten:

Anfangs waren meine Soldaten nicht beeindruckt. Am zweiten Tag jedoch machte sich schon bemerkbar, daß der eine oder andere nicht die Nerven besitzt, auf längere Zeit eine Erschießung durchzuführen. Mein persönlicher Eindruck ist, daß man während der Erschießungen keine Hemmungen bekommt. Diese stellen sich jedoch ein, wenn man nach Tagen abends in Ruhe darüber nachdenkt.<sup>414</sup>

412 Manoschek: Serbien, S. 100 f.; siehe auch The High Command Case, S. 996 f.

413 Kaden/Nestler: Dokumente des Verbrechens, S. 70.

414 Kipp: Feindbilder, S. 393; vgl. Roßberg: Verfolgung, S. 363; Roßberg ordnet das Ereignis fälschlich dem Einsatzgruppen-Prozess zu und irrt in der Annahme, es habe sich bei Walther um einen „kommandierenden Wehrmachts-General“ gehandelt. Bemerkenswert ist seine Feststellung, dass der 1964 nach einem

## Der Einsatzgruppen-Prozess

Im Einsatzgruppen-Prozess (Fall IX, 1947/48)<sup>415</sup> gegen 24 SS-Offiziere ging es um eine Vielzahl von Massakern in den besetzten Gebieten der Sowjetunion mit Zigtausenden von Morden an zahlreichen Bevölkerungsgruppen. 24 Führer von Einsatzgruppen und -kommandos standen vor Gericht, von denen 14 zum Tode, zwei zu lebenslänglich und fünf zu einer langen Freiheitsstrafe von zehn oder 20 Jahren verurteilt wurden. Ein Angeklagter wurde in Höhe der bereits verbüßten Haft verurteilt und nach dem Urteil entlassen, einer war durch Suizid verstorben und einer aus dem Verfahren aufgrund schwerer Krankheit ausgeschieden. In seiner Härte unterscheidet sich das Urteil sehr von den Urteilen westdeutscher Instanzen in späteren Einsatzgruppen-Prozessen. In der Vollstreckung deutet sich ein künftiger Wandel im Umgang mit den Nazi-Tätern an. Für zehn der zur Hinrichtung durch den Strang Verurteilten trat Haft an die Stelle, sodass es nur zu vier Vollstreckungen der Todesurteile kam, und die Haftstrafen endeten vorzeitig zwischen 1951 und 1958, für die meisten bereits 1951.

Bei dem SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Heinz Jost, einem engen Vertrauten von Werner Best, dem SS-Brigadeführer Erich Naumann, dem SS-Obersturmbannführer Gustav Noßke und dem SS-Obersturmführer Heinz Schubert<sup>416</sup> gingen Verbrechen an der Roma-Minderheit,<sup>417</sup> im letzten Fall auch das Massaker von Simferopol in das Urteil ein. Schubert hatte es organisiert und überwacht. Noßke war an Verbrechen des Einsatzkommandos 12 an Roma beteiligt gewesen<sup>418</sup> und Jost wurde ebenfalls wegen Verbrechen seiner Kommandos auch an Roma verurteilt.<sup>419</sup>

Der Schuldspruch für Naumann betraf auch Massaker zweier ihm unterstellter Einsatzkommandos, bei denen Roma zu den Opfern gehörten. Eine Einsatzmeldung belegte für die Zeit vom 6. bis zum 30. März 1942 Morde des Einsatzkommandos 7a an 1.657 Menschen, davon 1.585 Juden,

Ermittlungsverfahren wegen Befehlsnotstands außer Verfolgung gesetzte Walther zu diesem Zeitpunkt Bundeswehroffizier war.

415 Leszczyński: Fall 9, S. 135, 149, 153, 200, 230.

416 Zu Schubert und Simferopol siehe The Einsatzgruppen Case, The RSHA Case, S. 581–583.

417 Einen Überblick anhand der SD-„Ereignismeldungen“ an das RSHA vermittelt ebd., S. 515–521.

418 Ebd., S. 556, 558.

419 Ebd., S. 513.

45 „Zigeuner“ und 27 „Partisanen“ oder „frühere Kommunisten“, und des Einsatzkommandos 8 an 1.609 Menschen, davon 1.551 Juden, 33 „Zigeuner“, 20 „russische Kommunisten“ und fünf „Kriminelle“.<sup>420</sup>

Heinz Schubert, der im Bestreben nach Entlastung auf seine Verwandtschaft mit dem romantischen Komponisten Franz Schubert hinwies, ließ das Gericht im Urteil die Bedeutung der sozialen Herkunft und der öffentlichen Reputation von NS-Tätern ansprechen. Es sei eine der interessantesten Seiten des Prozesses gewesen, „dass die Schilderungen ungeheurer Greuelthaten ständig mit den akademischen Titeln der als ihre Täter genannten Personen durchsetzt“ gewesen seien.<sup>421</sup>

Zwei der Angeklagten, Paul Blobel und Waldemar Radetzky, wurden unter anderem für das Groß-Massaker an der jüdischen Minderheit in Babyn Jar verantwortlich gemacht. Dass auch Roma in dieser Schlucht erschossen worden waren, wurde im Verfahren nicht angesprochen.

Das Ausbildungsniveau und die beruflichen Positionen in dieser Angeklagtengruppe waren weit überdurchschnittlich: 17 der 24 hatten Abitur, 16 hatten mit Abschluss studiert, vier promoviert, von denen einer habilitiert und Professor war. Zehn waren Volljuristen, die übrigen Staatswissenschaftler und Volkswirte, Volksschul- und Gymnasiallehrer, einer Opernsänger und einer evangelischer Pfarrer. Die „bildungsfernen Schichten“ waren nicht vertreten, und viele Verurteilte rückten schon bald nach 1945 in Leitungsstellen westdeutscher Unternehmen ein, darunter große wie die Mannesmann AG oder die Bayer AG. SS-Brigadeführer Franz Six,<sup>422</sup> vormals Professor für Rechts- und Staatswissenschaften und Dekan der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, war ein offensiver Vertreter der völkischen Sache gewesen. Er beanspruchte „reine“ Wissenschaftlichkeit. Im RSHA war er als Marxismus-Referent im Amt VII aktiv gewesen. 1944 hatte er sich auf einer Sitzung von Judenexperten der deutschen Botschaften für die „physische Beseitigung des Ostjudentums“ ausgesprochen. Das werde „dem Judentum die biologischen Reserven“ entziehen.<sup>423</sup> Zu 20 Jahren verurteilt, war er dank westalliiertem Begnadigung schon 1952 wieder auf freiem Fuß. Er habe, bekundete Six, in der Landsberger Haft „Jahre der Standhaftigkeit, der Bestätigung einst gewonnener Erkenntnisse“ erfahren und sei nach

420 Ebd., S. 516.

421 Leszczyński: Fall 9, S. 134.

422 Hier und im Folgenden, soweit nicht anders angegeben: Hachmeister: Gegnergforscher.

423 Leszczyński: Fall 9, S. 163.

wie vor „von der Richtigkeit des revolutionären Ziels des Nationalsozialismus überzeugt“ – so 1977 im Vorwort zu der Schrift *Ein anderer Hitler* seines Freunds, des Alten Parteigenossen, Hitler-Architekten und SA-Brigadeführers Prof. Hermann Giesler, ein verurteilter, vorzeitig entlassener und bekennender Nazi bis an sein Lebensende.<sup>424</sup>

Mit Six' persönlichem Umfeld konkretisiert sich eine für diese Jahre beispielhafte Verfilzung von Angehörigen des gehobenen westdeutschen Bürgertums mit Nazi-Vergangenheit. Dazu nur ein Ausschnitt: Der ebenfalls vorzeitig aus Landsberg entlassene Großindustrielle Friedrich Flick (Nürnberger Fall V, „Flick-Prozess“) ebnete Six nach dessen Freisetzung den Weg in die Rolle des Geschäftsführers des renommierten Leske-Verlags.<sup>425</sup> Daneben wurde Six für den Bundesnachrichtendienst (BND) tätig. Mitinhaber bei Leske war der prominente FDP-Politiker, Rechtsanwalt und Protagonist einer Generalamnestie Ernst Achenbach. Der Verlag beschäftigte weitere hochkompromittierte ehemalige Nazis oder publizierte Schriften von ihnen. Im Blick zurück beschreibt der Verlag heute seine damalige Verfassung als „verdeckte Publikationsplattform für Nazi-Verbrecher“.<sup>426</sup> Zu dem Six-Netzwerk gehörte auch Werner Best, den Six seit RSHA-Zeiten gut kannte und der nun unter anderem auch im Leske-Verlag tätig war. Dort hatte Six mit dem *Spiegel*-Verleger Rudolf Augstein zu tun, der im Leske-Verlag erste Schriften publizierte und dem Six für leitende Funktionen beim *Spiegel* erfolgreich die SS-Offiziere Horst Mahnke und Georg Wolff, alte Bekannte von ihm, empfahl.<sup>427</sup>

### Der OKW-Prozess

Der OKW-Prozess (Fall XII, 1947–1949)<sup>428</sup> gegen das Oberkommando der Wehrmacht hatte 14 Angeklagte, von denen elf verurteilt wurden. Einer der Angeklagten entzog sich durch Suizid dem Verfahren, zwei

424 Giesler: Hitler, S. 18; das Buch erschien im rechtsradikalen Druffel-Verlag.

425 Berghoff/Rauh-Kühne: Fritz K., S. 282.

426 Abrufbar unter: <https://cwleske.de/verlag/verlagsgeschichte/> (letzter Zugriff: 20. 6. 2022).

427 Zur Häufung im *Spiegel* tätiger ehemaliger NSDAP-Angehöriger in gehobener Funktion siehe das Interview von Wolfgang Michal mit Lutz Hachmeister, zeitweise Leiter des Grimme-Instituts, 2. 8. 2016: „Lutz Hachmeister im Gespräch: ‚Ich wollte dem Spiegel nicht schaden‘“, abrufbar unter: <https://www.newsroom.de/news/aktuelle-meldungen/leute-6/lutz-hachmeister-im-gespraech-mit-wolfgang-michal-ich-wollte-dem-spiegel-nicht-schaden-853934/> (letzter Zugriff: 20. 6. 2022).

428 The High Command Case, S. 1–756.

erhielten lebenslänglich, drei 20 Jahre, zwei 15, vier zwischen drei und acht Jahren und zwei wurden freigesprochen.

Zwei der zu 20 Jahren Verurteilten waren der Generalfeldmarschall Georg von Küchler, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord, und der General Karl von Roques, Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets der Heeresgruppen Süd und A. Beide wurden wegen Kriegs- und Menschheitsverbrechen verurteilt. Bei diesen beiden gehörten zu den Tatvorwürfen und im Urteil auch Verbrechen an Roma.

Küchler hatte noch 1939 bei dem Angriff auf Polen Morde an Juden abgelehnt, im Jahr darauf dann jedoch als Oberbefehlshaber der 18. Armee seine Einheiten instruiert, sich jeder „Kritik an dem im Generalgouvernement durchgeführten Volkstumskampf, z. B. Behandlung der polnischen Minderheiten, der Juden“ zu enthalten. „Zur endgültigen völkischen Lösung“ des „Volkstumskampfes“ seien nun „einmalige, scharf durchgeführte Maßnahmen“ erforderlich.<sup>429</sup> Schließlich hatte er, wie sich in den Nürnberger Ermittlungen herausstellte, ihm unterstellte Einheiten schwere Verbrechen gegen sowjetische Bevölkerungsgruppen begehen lassen. Zu den im Urteil festgehaltenen Tatbeständen gehörte, dass sie zahlreiche Zivilisten umgebracht hatten, die verdächtigt worden waren, „Zigeuner“ oder Kommunisten zu sein, eine antideutsche Haltung eingenommen oder antideutsche Propaganda betrieben, Radio Moskau gehört, Informationen über deutsche Gräueltaten mitgeteilt, Partisanen unterstützt oder die Arbeit für deutsche Auftraggeber verweigert zu haben. Der „Widerstand“, so das Urteil, sei von deutscher Seite und auch von Küchler als gute Gelegenheit genutzt worden, alle auszulöschen, die irgendwie im Weg gewesen seien.<sup>430</sup>

Roques wurde die Verantwortung für die Tötung von etwa 500 Gefangenen am 15. Mai 1942 der zu diesem Zeitpunkt zwischen 15.000 und 20.000 Inhaftierten des Durchgangslagers (Dulag) 160 bei Chorol („Grube von Chorol“) in der Ukraine zugewiesen. Nicht nur Kriegsgefangene waren dort untergebracht, sondern auch als Juden, „Zigeuner“, Partisanen, Kommunisten oder „Funktionäre“ Verdächtige.<sup>431</sup>

Roques verstarb 1949 in der Haft, Küchler wurde 1953 amnestiert.

429 Müller: Heer und Hitler, S. 45.

430 The High Command Case, S. 577.

431 Ebd., S. 637 f.

### 5.3 Westdeutsche Verfahren

#### Der Juristen-Prozess in Wiesbaden (1947–1952)

Im Wiesbadener Juristen-Prozess standen nach Ermittlungen, die 1947 begonnen hatten, 1951/52 sieben hochrangige Juristen als Angeklagte vor dem Landgericht.<sup>432</sup> Es ging um die Deportation von mehr als 15.000 Justizhäftlingen aus dem justiziellen Strafvollzug in Konzentrationslager zum Zweck der „Vernichtung durch Arbeit“. In der Justiz hatte es Widerstand gegen einen solchen Prozess gegeben. Er konnte sich gegen ein deutsch-amerikanisches Überleitungsgremium und das hessische Justizministerium nicht durchsetzen. Die Häftlingsüberweisungen in den Tod waren bereits im Nürnberger Juristen-Prozess („Fall III“) ein Thema gewesen. Daraus war das Wiesbadener Verfahren hervorgegangen. Die Anklage lautete auf Mord, versuchten Mord und Beihilfe zum Mord. Die Deportationen gingen zurück auf die geschilderten Vereinbarungen des Reichsjustizministers Otto Thierack mit Goebbels und Himmler zur „Vernichtung durch Arbeit“ vom Herbst 1942.

Zwei Abteilungen im Justizministerium hatten an der Umsetzung gearbeitet. Die eine hatte der Ministerialdirigent Rudolf Marx geleitet. Hier hatte der Senatspräsident Robert Hecker die allgemeine Abgabe von Juden, Roma, Russen, Ukrainern und Polen sowie der „sicherungsverwahrten“ Häftlinge organisiert. Die andere, neu gegründete Abteilung hatte der Ministerialdirektor, stellvertretende Vorsitzende des Volksgerichtshofs und SS-Oberführer Dr. jur. Karl Engert geleitet. Dort stellten seit Herbst 1942 Oberstaatsanwalt Friedrich Wilhelm Meyer, Oberregierungsrat Dr. jur. Albert Hupperschwiller und Staatsanwalt Dr. jur. Otto Gündner die Abgabelisten mit „asozialen“ deutschen Häftlingen für die KZs zusammen. Otto Giese, Reichshauptamtsleiter und Beisitzer im Volksgerichtshof, und Herbert Peters, zwei Beamte aus der Führerkanzlei, hatten die besondere Aufgabe gehabt, diesen rund 2.000 politische Häftlinge hinzuzufügen. Die führende Figur in dieser Juristengruppe war der schon im Nürnberger Fall III aufgetretene Karl Engert. 1937 hatte er den großen, in den NS-Medien ausführlich behandelten Berliner Katholikenprozess geleitet, dessen Hauptangeklagter der Düsseldorfer Pfarrer Joseph Rossaint gewesen war, später Präsident der westdeutschen VVN, den er zu elf Jahren Zuchthaus verurteilt hatte.

432 JuNSV, Bd. IX, Lfd. Nr. 310, S. 267–367, Verfahren 2 Ks 2/51 am LG Wiesbaden, Urteil 24.3.1952; dazu detailliert Kramer: Beitrag.

Ein halbes Jahr nach der Thierack-Himmler-Absprache im Herbst 1942 hatte die Juristengruppe dem RSHA bereits fast 17.000 zu Deportierende aufgelistet. Sie kamen überwiegend in das KZ Mauthausen. Weitere Deportationsziele waren Auschwitz, Neuengamme, Buchenwald und Ravensbrück. Offen bekundete Thierack Ende September 1942 gegenüber Spitzenbeamten der Justiz, es würden diese Häftlinge „dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen“.<sup>433</sup> Die Wiesbadener Staatsanwaltschaft schätzte, dass die Hälfte der Häftlinge die ersten drei Monate nicht überlebte. Alle Angeklagten hatten eine konkrete Kenntnis der Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern aufgrund mehrfacher Dienstreisen dorthin. Besonders gut bekannt waren ihnen mit Mauthausen und Auschwitz die berüchtigtsten Lager. So hatten sich etwa Engert, Gündner und Giese im Juni 1944 als Teilnehmer einer größeren Reisegruppe von Fachjuristen im Lagerkomplex Auschwitz aufgehalten. Ziel war es gewesen, sich über die dortigen Möglichkeiten zur Zwangsarbeit zu informieren und sich bestätigen zu lassen, dass diese Arbeiten sehr häufig zum Tod führten. Ihrem Kollegen Marx hatten sie einen dienstlichen „Reisebericht“ zugesandt.<sup>434</sup> Das offenkundig für die Akten gedachte Papier, mitunterzeichnet von Gündner, verschleierte die Absicht der KZ-Einweisung, indem die Lage der Häftlinge in dem Vernichtungslager perfide beschönigt wurde. Ihr Ernährungszustand, hieß es, sei dort besser als in den Justizvollzugsanstalten. Es falle „vom Standpunkt des Strafvollzugs gesehen“ auf, „daß männliche und weibliche Häftlinge ohne unmittelbare Aufsicht sich ziemlich frei bewegten und ungehindert miteinander in Berührung kamen“. Die Frauen „machten nach Haartracht, Kleidung und Aussehen einen gepflegten Eindruck“, wenn man auch an einem Krematorium vorbeigekommen sei, bei dem ein Scheiterhaufen für Leichen existiert habe. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Adressat des Berichts, der Abteilungsleiter Marx, diese Passagen ernst nahm.

Unter dem Vorsitz von Engert hatte am 16. November 1944 eine Tagung der Generalstaatsanwälte von Bamberg, München und Nürnberg zum Thema stattgefunden. Im Protokoll war in Auswertung der „verschiedenen Besuche“ zu lesen, es seien immer wieder Häftlinge aufgefallen, „die durch ihre körperliche Gestaltung den Namen Mensch gar nicht verdienen; sie sehen aus wie Mißgeburten der Hölle. Es wird erwogen, auch diese Gefangenen auszuschalten. Straftat und Strafdauer spielen

433 Thierack-Rede auf der Arbeitstagung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten, 29. 9. 1942, zit. nach Wiedemann: „Anständige“ Täter, S. 600.

434 Rudorff: Verfolgung und Ermordung, S. 428 ff.

keine Rolle.“<sup>435</sup> Das war der Vorschlag einer Ausweitung der „Vernichtung durch Arbeit“.

Das Wiesbadener Gericht kam zu dem Schluss, dass „mindestens 75 %“ der Häftlinge aus den Justizvollzugsanstalten (JVA) in den KZs umkamen, die Mehrheit im ersten und zweiten Monat nach ihrer Überstellung.<sup>436</sup>

Beim Blick auf die NS-Vergangenheit der Beschuldigten kommt Gegensätzliches zusammen. Die beiden nacheinander die Strafermittlungen führenden Oberstaatsanwälte waren Juristen mit Distanz zum NS-System schon in den Weimarer Jahren. Alfred König war vormals Mitglied der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei gewesen und hatte nach 1943 eine Beförderungssperre erlebt. Sein Nachfolger Arnold Buchthal war jüdischer Herkunft und ein Rückkehrer aus britischem Exil, der für die US-Anklagebehörde in Nürnberg gearbeitet hatte, so auch bei der Vorbereitung des Nürnberger Juristen-Prozesses. An seine Seite hatte er allerdings einen ehemaligen Kriegsgerichtsrat bekommen, gegen den Fritz Bauer später ein Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen einleitete. Vorsitzender Richter wurde ein langjähriges Partei- und SA-Mitglied, das wie auch die beiden Beisitzer schon in den NS-Jahren als Staatsjurist aktiv gewesen war.

Gemeinsam war Staatsanwälten, Richtern und Angeklagten ihr von gehobener Bürgerlichkeit bestimmter sozialer Bezugs- und Erfahrungsraum und damit etwas grundlegend anderes als die Lebenswirklichkeit der großen Mehrheit der Überlebenden in der Zeugenrolle, zumal diese anders als die Angeklagten emotional mitunter aus der gerichtlichen Rolle fielen, wenn sie ihre Ablehnung von Angeklagten und deren Aussagen offen und zugespitzt aussprachen oder von Erinnerungen überwältigt weinten oder sogar schrien.<sup>437</sup> Aussagen von Angehörigen der Roma-Minderheit wertete das Gericht oft als „verworren“ oder als „wertlos“ ab. Die teils mit zynischen Bemerkungen vorgetragene Leugnung einer Kenntnis der KZ-Morde durch die Angeklagten versuchten die Richter nicht zu widerlegen, sie akzeptierten sie. Sie fanden deren angebliche Unwissenheit glaubwürdig. Sie erklärten sich aus raffinierten Vortäuschungen der Lagerleitungen. Was die Lagerhaft angehe, so sei deren Notwendigkeit nachvollziehbar. So sei das nun einmal in einem Staat, der sich „in einem Kampf um die nackte Existenz“ befinde.

435 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 58–62, hier: S. 58.

436 Ebd., S. 59.

437 Wiedemann: „Anständige“ Täter, S. 614.

Die Kleinstgruppe von „Haupttätern“ reduzierte das Gericht auf nur noch drei: Hitler, Himmler und Thierack. Nur bei ihnen konstatierten die Richter ein „Fehlen moralischer Hemmungen“. Wichtig war ihnen, äußerste formale „Rechtsstaatlichkeit“ zu demonstrieren.<sup>438</sup> Sie betonten als eine Art rechtsstaatliches Defizit, da verstorben, hätten sie die drei Hauptverantwortlichen nicht anhören können. Das heiße leider auch, diese hätten sich nicht verteidigen können. Eine „besondere Vorsicht“ habe man als Richter insofern walten lassen müssen, als die Gefahr der Vorurteilsbildung gegenüber den außerhalb der juristischen Sphäre inzwischen durchweg verurteilten Hauptverantwortlichen gedroht habe: Man habe sich nicht „von der politischen Beurteilung der Genannten beeinflussen“ lassen dürfen. Die nun Angeklagten sahen die Richter in einer guten „festgefühten Tradition“, stets aktiv unter dem geradezu antinazistischen Motto gehandelt zu haben: „Wer von beiden hat jetzt recht?“ Den Angeklagten sei auch im NS-Gerichtssaal nur immer wichtig gewesen, „nicht die Grundsätze rechtsstaatlichen Denkens zu verlassen“. Sie hätten stets klar Position gegen die „überzeugten Nationalsozialisten“ um sie herum bezogen.

Engert war bereits im Nürnberger Juristen-Prozess einer der Angeklagten gewesen, wenngleich aufgrund von Krankheit kaum präsent. 1948 hatte die Staatsanwaltschaft Kiel Ermittlungen gegen ihn aufgenommen, die wegen des Verfahrens in Wiesbaden eingestellt worden waren. Dort wurde er erneut wegen Krankheit aus dem Verfahren genommen. Allein er war in Wiesbaden wegen Mordes angeklagt worden, alle anderen nur wegen Beihilfe. Er verstarb 1951. Hecker verstarb 1952 kurz vor Eintritt in die Hauptverhandlung. Das Verfahren gegen Peters wurde wegen Krankheit abgetrennt. Für Giese, Gündner, Hupperschwiller, Marx und Meyer hatte der Staatsanwalt mit 15 Jahren die Höchststrafe bei Beihilfe gefordert. Das Gericht entschied:

Allen Angeklagten war nicht nachzuweisen, dass sie während ihres Tätigwerdens die beabsichtigten oder bereits erfolgten Tötungen der Häftlinge kannten oder sie für möglich hielten und für den Fall der Verwirklichung mit ihnen einverstanden waren. [...] Da infolgedessen die subjektiven Voraussetzungen fehlen, waren alle Angeklagten von der Anklage der Beihilfe zum vollendeten und versuchten Mord [...] freizusprechen.<sup>439</sup>

438 Hier und im Folgenden: JuNSV, Bd. IX, Lfd. Nr. 310, S. 267–367, Verfahren 2 Ks 2/51 am LG Wiesbaden, Urteil 24.3.1952.

439 Ebd., S. 356.

Das war die beispielhafte Formulierung eines Freispruchs nach dem Textbuch der subjektiven Theorie. Das bedeutete, dass die nach 1945 eingeschlagenen Berufswege als Staatsjuristen oder Rechtsanwälte bis zum Ruhestand fortgesetzt werden konnten.

Die Eingaben von Personen aus Politik, Justiz und Kirchen zugunsten der Tatbeteiligten belegten deren gute Vernetzung in gesellschaftlichen Einflussgruppen. Ein journalistischer Außenseiter kritisierte, dass sie von den Richtern wie „Gentleman-Angeklagte“ behandelt worden seien.<sup>440</sup>

### Der Fall Anton Bühler/Reinhardt (1959–1961)

Im Oktober 1959 standen Karl Hauger und Franz Wipfler in Offenburg wegen eines Tötungsdelikts vor dem Landgericht. Der Arztsohn Hauger, Jahrgang 1906, im Zivilberuf Forstrat, war seit 1930 in der NSDAP, war SS-Hauptsturmführer mit mehreren SS-Auszeichnungen und zeitweise im RSHA beschäftigt gewesen. Er war neben seiner Forstratstätigkeit beruflich Vertreter der Außenstelle Wolfach des SD. Einen militärischen Rang hatte er nicht, da er sich bis hin zu der Vorhaltung einer „Feigheit vor dem Feinde“ stets erfolgreich dem Wehrdienst hatte entziehen können. Er war mehrfach wegen Disziplinverstößen sanktioniert worden. Er hatte sich Versorgungsvorteile auf Kosten anderer verschafft.<sup>441</sup> Zum Zeitpunkt der in Offenburg verhandelten Ereignisse im allerletzten Kriegsabschnitt nahm Hauger als Volkssturmmann an der Kurzausbildung einer Volkssturmeinheit teil.

Der Maurersohn Franz Wipfler, Jahrgang 1915, im Zivilberuf Förster, war Hauptmann der Wehrmacht, schwer kriegsbeschädigt und leitete bei Bad Rippoldsau als Kreisstabsführer des Volkssturms die Ausbildungsübung, an der Hauger, mit dem er befreundet war, teilnahm.

Es ging vor dem Landgericht Offenburg um den Tod von Anton Reinhardt bzw. Bühler. Der 17-jährige Sinto aus dem Dorf Weiden im Landkreis Rottweil übernahm nach dem frühen Tod des Vaters Ludwig Reinhardt und der Neuheirat seiner Mutter Elvira den Familienamen seines Stiefvaters Johann Bühler. Im August 1944 sollte er im Krankenhaus

440 Düstere Schatten der Vergangenheit. Juristen des Dritten Reiches in Wiesbaden unter Mordanklage, Nürnberger Nachrichten, 16. 1. 1952, zit. nach Wiedemann: „Anständige“ Täter, S. 614.

441 Zu den beiden Angeklagten und zum Verfahrensverlauf siehe JuNSV, Bd. XVII, Lfd. Nr. 517, S. 611–644, Verfahren III Ks 3/60 am LG Karlsruhe, Urteil 10. 5. 1961, Verfahren 1 StR 85/60 am BGH, Urteil 19. 7. 1960.

Waldshut gegen seinen Willen sterilisiert werden.<sup>442</sup> Um ihn gefügig zu machen, wurde ihm die Deportation nach Auschwitz angedroht. Er floh aus dem Krankenhaus, legte zu Fuß in Richtung Schweiz, wo er Verwandte hatte, bis zum Rhein eine Strecke von 100 Kilometern zurück, durchschwamm den Fluss und erreichte das Schweizer Ufer im Kanton Aargau. In der Schweiz wurde er umgehend festgenommen und ins Elsass abgeschoben, obwohl die Schweizer Regierung nach langer Verweigerung inzwischen entschieden hatte, „an Leib und Leben“ bedrohte NS-Flüchtlinge aufzunehmen. Die deutschen Besatzungsbehörden im Elsass nahmen Reinhardt fest und inhaftierten ihn im „Sicherungslager“ Schirmeck-Vorbruck. Mit dem Vorrücken der alliierten Truppen wurde das Elsass von den Deutschen geräumt und so kam Anton Reinhardt von dort in das Nebenlager Rotenfels. Es gelang ihm zusammen mit anderen Gefangenen im März 1945 zu fliehen. Er wurde aufgegriffen und kam in ein Außenlager des KZs Natzweiler-Struthof in Sulz am Neckar, von wo er am Gründonnerstag zusammen mit einem ehemaligen Wehrmachtssoldaten, dieser noch in Uniform, aber ohne Kennzeichen, wieder fliehen konnte. Am 30. März 1945 – Karfreitag – wurde zunächst er, dann der Wehrmachtssoldat von Angehörigen der Wipfler'schen Volkssturmeinheit bei Bad Rippoldsau festgenommen.

Während der Soldat der Feldgendarmerie übergeben wurde, wurde Anton Reinhardt von Hauger und Wipfler in Gewahrsam genommen. Hauger warf ihm vor, er habe sich einem Gestellungsbefehl entziehen wollen. Er erklärte, wie ein Zeuge aussagte, „der Mann nütze ihnen nichts, der schade bloß, solche Leute müssten weg“. Reinhardt werde daher „umgelegt“. Damit war Wipfler einverstanden. Aus einem im späteren Tagesverlauf stattfindenden Kameradschaftsabend holte Hauger einige Teilnehmer zusammen, zog ein Blatt Papier aus der Tasche und las vor, dass der Gefangene wegen Wehrdienstverweigerung zum Tod durch Erschießen verurteilt sei. Dann ließ er das „Urteil“ reihum unterschreiben. Auch nur die Andeutung der Formalien einer Gerichtsverhandlung gab es nicht. Nach der Verlesung der Hauger-Entscheidung wurde der Abend fortgesetzt. Hauger fragt im Verlauf des Abends nach Interessenten für die Erschießung, blieb dabei aber erfolglos.

Am Tag darauf – Karsamstag – musste im Gaisbachtal an einem Berghang im Wald Anton Reinhardt sein Grab schaufeln, und Hauger,

442 Zu Anton Reinhardts Biografie siehe insbesondere Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 7–10; Fings: „Da ich euch nicht mehr sehen werde“; Reuter: Anton Reinhardt.

begleitet von einem Wehrmachtssoldaten, einem Oberscharführer der Waffen-SS und einem Volkssturmmann, erschoss ihn mit einem Genickschuss. Einer der Begleiter hatte Hauger vorher gefragt, wie er denn so etwas fertigbringe. Die Antwort war gewesen, er habe heute schon 13 „umgelegt“, dies sei der 14. Im Verfahren erklärte er dazu, diese Art der Hinrichtung sei ihm bekannt aus seiner Tätigkeit als Kommandeur der Sicherheitspolizei im Elsass und als Vorgesetzter von Gestapo- und SD-Organen. Am Ostermontag wurde die Ausbildungsgruppe zum Fronteinsatz nach Karlsruhe beordert. Hauger fehlte, er hatte sich krank gemeldet.

Nach Kriegsende wurde Hauger von einem französischen Kriegsgericht wegen Erschießung von 14 Gestapo- und Justizhäftlingen in einem Wald bei Wolfach in den letzten Kriegstagen in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Er tauchte unter, wechselte in die Britische Zone und wurde dort mit falscher Identität als Bauleiter bei der Anlage von Flugplätzen, also mutmaßlich für die Militärregierung tätig. Wipfler ging nach Heidelberg und trat dort in die Stadtverwaltung ein. Die Auslieferung nach Frankreich musste Hauger dank des westdeutschen Auslieferungsverbots nicht fürchten. In dem für NS-Täter vorteilhaften Prozessklima der fortgeschrittenen 1950er-Jahre zeigten Hauger und Wipfler sich 1957 wegen der Tat an dem jungen Sinto selbst an, nachdem Hauger sich ausführlich rechtlich hatte beraten lassen und eine Prozessstrategie mit Wipfler abgestimmt hatte, die er dann jedoch insofern änderte, als er alle Verantwortung Wipfler anlastete.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Offenburg endete 1959 entgegen den Erwartungen der Selbstanzeiger mit siebeneinhalb Jahren Haft für Hauger und vier Jahren Haft für Wipfler wegen gemeinschaftlichen Totschlags. Staatsanwalt und Angeklagte legten Revision ein. Der BGH verwarf 1960 die Revision der Angeklagten und griff die Position des Offenburger Staatsanwalts auf, der auf Mord plädiert hatte. Bereits das Offenburger Urteil hatte die Behauptung Haugers verworfen, er habe in Reinhardts Flucht den Versuch gesehen, sich dem Wehrdienst zu entziehen. So auch der BGH. Das Opfer sei ein „Zigeuner“ gewesen und eine Einziehung zur Wehrmacht daher gar nicht in Betracht gekommen. Sein Fluchtmotiv sei gewesen, seine Sterilisierung zu verhindern, wie das Landgericht Offenburg zu Recht festgestellt habe. Der BGH monierte, dass das Offenburger Landgericht die Mordmerkmale der Grausamkeit und des niedrigen Beweggrunds verneint und dem Angeklagten Hauger einen Verbotsirrtum zugutegehalten habe. Grausamkeit sei mit dem Schaufeln des eigenen Grabes

gegeben gewesen und der niedrige Beweggrund habe in „rassischen Gründen“ vor dem Hintergrund des „Ausrottungsprogramms“ „nach dem Grundsatz, ‚der nützt uns nichts, der schadet nur, der muss weg‘“, gelegen.<sup>443</sup>

Der Fall sei an ein anderes Gericht zurückzuverweisen. Dieses Gericht war 1961 das Landgericht Karlsruhe. Anton Reinhardt, der noch seinen ihm als Gnadenerweis zugestandenen kurzen Abschiedsbrief an seine Mutter mit „Anton Bühler“ unterschrieben hatte, unterstellte das Gericht, sich in geläufiger „Zigeuner“-Manier „den falschen Namen [...] auf der Flucht zugelegt“ zu haben. Es akzeptierte wie schon der Täter dieses antiziganistische Klischee als vertretbare Begründung einer Verfolgung. Zwar habe Hauger ein „von ihm selbst nicht mehr überschaubares Lügengewebe“ entwickelt, aber dessen Behauptungen, nicht von einer „Zigeuner“-Eigenschaft von Reinhardt ausgegangen zu sein und von der Sterilisationsdrohung nichts gewusst zu haben, rechnete das Gericht dazu nicht. Es wies generell zurück, dass es an irgendeiner Stelle im Ablauf der Geschehnisse darum gegangen sei, Reinhardt sei ein „Zigeuner“. Es verwarf Haugers Nazi-Satz zum „Ausrottungsprogramm“ als verwendbares Beweismittel, der auf die Vernichtung von „Asozialen“ und anderen „Volksschädlingen“ hinausliefe und nach Meinung des BGH ein Schlüsselmotiv freigelegt hatte.<sup>444</sup> Den Zeugen, der Hauger eine niedrige Gesinnung attestiert hatte, da er Reinhardt „als Ballast“ gesehen habe, der habe „abgeworfen werden“ müssen, erklärte das Gericht für unglaubwürdig. Hätte Hauger den Jungen tatsächlich als „Volksschädling“ seiner verdienten Strafe zuführen wollen“, dann sei das dennoch nicht als niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB zu werten. Das Gericht stufte den an dieser Stelle offen und klar hervortretenden mörderischen Rassismus des NS-Täters zu einer Ansichtssache herunter. Damit offenbarten die Richter ein weiteres Mal die eigene Verbundenheit mit völkischen Überzeugungen.

Neben dem niedrigen Beweggrund entfiel auch die Grausamkeit der Tatabführung: Es seien beim Gericht Zweifel geblieben, ob „das Schaufeln des eigenen Grabes dem Opfer besondere Qualen bereiten musste“. Überhaupt habe sich nicht klären lassen, wer die Anordnung

443 Zitierungen: JuNSV, Bd. XVII, Lfd. Nr. 517, S. 611–644, Verfahren III Ks 3/60 am LG Karlsruhe, Urteil 10. 5. 1961, Verfahren 1 StR 85/60 am BGH, Urteil 19. 7. 1960, hier: S. 644.

444 Diese und die nachfolgenden Angaben: ebd., S. 629, 638.

zum Schaufeln des eigenen Grabs gegeben habe, und sich nicht beweisen lassen, dass die Angeklagten sich eine Vorstellung davon gemacht hätten, wie sich das auf das Opfer ausgewirkt habe. Das Vorstellungsvermögen des Frontsoldaten Wipfler könne durch „Verhärtung“ eingeschränkt gewesen sein. Dass Hauger sein Opfer „ohne weiteres ein letztes Gebet verrichten“ und einen Abschiedsbrief habe schreiben lassen, spreche sogar für eine gewisse Milde.

Das Landgericht Karlsruhe senkte im Juli 1961 die Strafen ab. Es entschied wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlags auf sieben Jahren Zuchthaus und dreieinhalb Jahren Gefängnis. Die Untersuchungshaft war anzurechnen, und Hauger erkrankt, sodass beide Täter noch im selben Jahr aus der Haft entlassen wurden.

### Die Chelmno-Prozesse (1960–1965)

1962/63 ging es im Chelmno-Prozess in der Bundeshauptstadt um die Tötung von mindestens 152.000 Juden und mehr als 4.000 österreichischen Roma aus dem „Zigeunerlager“ des Ghettos Litzmannstadt (Łódź), von sowjetischen Kriegsgefangenen und von weiteren Opfern am Vernichtungsort Kulmhof (Chelmno). Kulmhof war kein Lager. Die dorthin Verschleppten waren im Winter 1941/42 am Ziel umgehend in Lkws („Gaswagen“) vergast worden.<sup>445</sup> Die Leichen wurden anschließend systematisch geplündert. Ein jüdisches Arbeitskommando hatte sie zu durchsuchen, das Raubgut zu sortieren und die Kleidungsstücke zu verpacken. Die Täter waren Angehörige eines Sonderkommandos Kulmhof der Ordnungspolizei gewesen, zum Teil mit Vorerfahrungen aus den Krankenmorden.

Nachdem das Verfahren gegen den höchstrangigen Angeklagten, den General der Polizei und der Waffen-SS und Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) Wartheland Wilhelm Koppe, abgetrennt worden war, verblieben elf Angeklagte, ausnahmslos weit unter ihm liegende Ränge der SS und der Ordnungspolizei. Alle elf wurden verurteilt. Bei zehn Tätern ging das Urteil von jeweils mindestens Zehntausenden Opfern aus, im Einzelfall von bis zu 100.000 oder mehr als 150.000. Bei dem elften waren es „nur“ 1.000. Inwieweit Morde an Roma bei

445 Sparing: „Zigeunerwohngebiet“, S. 162. Sparing korrigiert mit überzeugenden Belegen die Forschungsliteratur, die im Allgemeinen einen Zeitraum dieser Deportationen vom 5. bis zum 12. Januar 1942 angibt, siehe etwa Krakowski: Das Todeslager Chelmno / Kulmhof, S. 46 ff.

der jeweiligen Urteilsfindung eine Rolle spielten, erschließt sich nicht. Darauf gingen die Richter nicht ein.<sup>446</sup>

Walter Burmeister, Alois Häfele und Gustav Laabs wurden wegen einer „erheblichen Mitwirkung an den von den Haupttätern [Hitler, Himmler, Goebbels usw.] befohlenen Massentötungen“ zu 13 Jahren verurteilt. Mit der Feststellung einer „erheblichen“ Mitwirkung bewegte das Gericht sich einen Schritt in Richtung einer Mittäterschaft und ging damit verbal ein wenig über die „Beihilfe“ hinaus, bei der es am Ende rechtlich dann aber doch blieb, womit ein angesichts des Umfangs der Verbrechen äußerst unangemessenes Strafmaß ermöglicht wurde. Übertroffen wurde das durch die Urteile zu Kurt Möbius und Karl Heintz mit acht bzw. sieben Jahren und bei Wilhelm Heukelbach, Friedrich Maderholz und Wilhelm Schulte mit 13 Monaten und zwei Wochen. Bei den Polizeiwachtmeistern Heinrich Bock, Anton Mehring und Alexander Steinke sah das Gericht trotz Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord „wegen geringer Schuld“ von einer Strafe ganz ab. Das ermöglichte der § 47 des Militärstrafgesetzbuchs (MStGB), der auf das Verhältnis zwischen Befehlsgeber und Befehlsempfänger bei einem rechtswidrigen Befehl einging und bei „geringer Schuld“ die Möglichkeit der Strafbefreiung eröffnete.

Ein weiterer Täter aus dem Sonderkommando, der Hauptwachtmeister der Polizei Gustav Fiedler, erhielt 1965 vom Landgericht Kiel wegen Mordbeihilfe an 40.000 Opfern wie drei seiner Kameraden in Bonn 13 Monate und zwei Wochen.

Der ausgegliederte Angeklagte Wilhelm Koppe,<sup>447</sup> Parteigenosse seit 1930 und Großhandelskaufmann, war neben seinen sonstigen hohen Funktionen Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, also Heinrich Himmlers gewesen und damit jemand im nächsten Umfeld dieses „Haupttäters“. Zu Koppes NS-Biografie gehörten die Begründung der Vernichtungsstätte „Kulmhof“, der ersten des Holocaust, und des Kulmhof-Sonderkommandos. Unter dem Namen „Lohmann“ war er inzwischen in Bonn Direktor der Schokoladenfabrik „Sarotti“, hatte eine großbürgerliche Existenz begründet und spielte wie sein vormaliger SS-Kamerad Hans Maly oder der Ministerialbeamte Eduard Dreher im gesellschaftlichen Leben

446 JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 594, S. 221–360, Verfahren 8 Ks 3/62 am LG Bonn, Urteile 23. 7. 1965, Verfahren 2 StR 71/64 unnd 2 StR 149/66 am BGH, Urteile 25. 11. 1964, 3. 8. 1966; Peitsche bewahrt, Der Spiegel, 20 (1966), H. 52.

447 Ausführlich zu Koppe: Schreiber: Elite, S. 47 ff.; Klee: Personenlexikon, S. 330 f.

der Bundeshauptstadt „eine beachtliche Rolle“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*). Koppes Sohn arbeitete als Jurist in der Bundestagsverwaltung, seine Tochter als Sekretärin im Verteidigungsministerium. 1960 erstmals festgenommen, wurde Koppe 1962 gegen Zahlung einer Kaution von 30.000 DM wieder auf freien Fuß gesetzt. Im Verfahren plädierte der Staatsanwalt nicht auf Mord, da Koppe nicht zu den „Haupttätern“ gehörte habe, sondern wie bei den Wachtmeistern und Scharführern im Parallelverfahren auf Beihilfe. Angeklagt wurde er erstens wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord an 1.558 psychisch Kranken im Jahr 1940 in Posen,<sup>448</sup> für deren Ermordung er vom SS-Gruppenführer Jakob Sporrenberg jeweils zehn Mark („15.580 Reichsmark“) verlangt hatte. Ein zweiter Anklagepunkt war die Beihilfe zur Anstiftung zum Mord an 145.000 Menschen in Posen und Kulmhof, wofür er auch Material und Transportmittel organisiert habe, ein dritter die Beihilfe zur Anstiftung zum Mord, indem er – noch im Dezember 1944 – befohlen habe, bei Attentaten und Sabotageakten nicht nur die Täter zu erschießen, sondern auch alle ihre männlichen Angehörigen, ferner möglichst viele Angehörige der polnischen Widerstandsbewegung und zusätzlich alle Männer im „Bandengebiet“ im Alter von 16 bis 60 Jahren zu erschießen und jeden Tag 50 Polen in Krakau auf der Straße ohne Gerichtsverfahren ebenfalls, soweit sie zu mindestens 60 Prozent einer verbrecherischen Tat „überführt“ worden seien. Der Bonner Anklage folgte kein Hauptverfahren, da Koppe ärztlich als verhandlungsunfähig beurteilt wurde, sodass das Verfahren 1966 vom Landgericht Bonn endgültig eingestellt wurde. Er verstarb 1975 in Bonn.

### Das Spruchgerichtsverfahren zu Reichskommissar Hinrich Lohse (1947–1948)

Die Spruchgerichtsverfahren standen unter alliierter Oberhoheit, waren aber mit deutschen Richtern und Schöffen besetzt. Daher sind sie hier der westdeutschen Rechtsprechung zugeordnet. Im Mai 1945 von britischem Militär festgenommen, stand Hinrich Lohse, Alter Kämpfer, Gauleiter von Schleswig-Holstein und Reichskommissar für das Ostland in Riga, also der besetzten Gebiete im Baltikum und in Weißrussland, nach seiner Internierung im Lager Eselsheide (Sennelager) 1947 in Bielefeld vor einem Spruchgericht.

448 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 25 ff.

In Lohses Herrschaftsbereich hatten SD-Kommandos und ihre Begleittruppen in großer Zahl Juden, Roma, „Kommunisten“ und „Geistesranke“ umgebracht. Gleich im Anschluss an die Frontkämpfe und an die Etablierung des Besatzungsregimes hatte der SD mit der „Endlösung der Judenfrage“ begonnen und zusammen mit Einheiten der aus der Schutzpolizei rekrutierten Polizeibataillone und kollaborierenden weißrussischen und baltischen Nationalisten Zehntausende Juden getötet.

Ein Tatvorwurf gegen Lohse bezog sich auf einen Erlass, mit dem er mit dem Datum vom 4. Dezember 1941 die folgenden Feststellungen getroffen hatte:

Die im Lande umherirrenden Zigeuner bilden eine Gefahr in doppelter Hinsicht:

- 1.) Als Überträger von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Fleckfieber;
- 2.) Als unzuverlässige Elemente, die sich weder den Vorschriften der deutschen Behörden beugen, noch gewillt sind, eine nutzbringende Arbeit zu verrichten.

Es besteht begründeter Verdacht, dass sie durch Nachrichtenübermittlungen im feindlichen Sinne der deutschen Sache schaden.

Ich bestimme daher, daß sie in der Behandlung den Juden gleichgestellt werden.<sup>449</sup>

Der Erlass war als Anweisung der Abteilung Gesundheit und Volkspflege des Reichskommissariats Ostland mit Lohses Unterschrift an den SS- und Polizeichef Ostland Friedrich Jeckeln gegangen. Es war ein sprachlich kaum verhülltes Todesurteil gegen alle Angehörigen der Minderheit.

Zwischen einerseits ortsfest und andererseits „nach Zigeunerart lebenden“ bzw. „im Lande umherirrenden“ Angehörigen der Minderheit zu unterscheiden, war kaum möglich, denn Kriegsereignisse und Verfolgung hatten aus residenten Roma „umherirrende“ Vertriebene gemacht. Lohse stand mit seiner Vernichtungsbereitschaft zu diesem Zeitpunkt nicht allein. Das Datum seines Erlasses deckt sich mit dem einer ebenfalls die schrankenlose Verfolgung eröffnenden Strafrechtsverordnung des kommissarischen Reichsjustizministers Dr. Franz Schlegelberger zu Polen und Juden. Sie führte, wie ein Memorandum des RJM feststellte, „ein drakonisches Sonderstrafrecht“ ein,

449 Zit. nach Fings/Heuss/Sparing: Swastika, S. 143.

das bei weit gedehnten Straftatbeständen ausnahmslos „die Todesstrafe zuläßt“. <sup>450</sup> Die Verordnung war rückwirkend in Kraft getreten. Das für Lohse zuständige Ostministerium war mit dessen Entscheidungen aus Gründen der Kompetenzabgrenzung zur Sipo und zum SD zunächst nicht einverstanden. Dort schloss man sich ihm erst im Juli 1942 an, übernahm dabei ebenfalls nicht mehr die Unterscheidung „zwischen sesshaften und fahrenden Zigeuner[n]“ und analog zur jüdischen Minderheit auch die zwischen „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ nicht mehr: „Zigeuner“ waren „in der Regel Juden gleichzustellen“. <sup>451</sup> Inzwischen befürwortete man die Massenerschießungen, wenn sie auch nicht beim Namen genannt wurden: „Heute scheint ein Umherziehen der Zigeuner durch die polizeilichen Maßnahmen zur Fleckfieberbekämpfung restlos unterbunden zu sein.“ <sup>452</sup>

Lohses Anordnung vom 4. Dezember 1941 war rückwirkend in Kraft getreten. Er formulierte sie Heiligabend 1941. <sup>453</sup> Das falsche Datum sollte nachträglich ein Massaker legitimieren, das bei Saldus (Frauenburg) stattgefunden hatte. Der Kommandeur der Ordnungspolizei in Riga, der wie Lohse die Vernichtung von Juden, „Zigeunern“ und, als dritter Feindgruppe, von als „Kommunisten“ Betrachteten als einheitliche Aufgabe ansah, berichtete: „Am 5.12.41 wurden die Zigeuner der Stadt Libau, insgesamt 101, evakuiert und in der Nähe von Frauenburg exekutiert.“ <sup>454</sup> Das geschah durch lettische Kommandos unter Beteiligung von Beamten des Polizeibataillons 22 und wurde auch im „Tätigkeitsbericht“ des SD festgehalten. <sup>455</sup>

Mit dem rückdatierten „Heiligabend-Erlass“ hatte Lohse förmlich den Übergang zu einer Vernichtungspolitik auch gegen Roma vollzogen, die seit dem Frühjahr 1942 in Massenerschießungen umgesetzt wurde. Begründet hatte er das mit den bekannten Klischees, also mit angeblicher „Wanderung“, Arbeitsscheu, Verratsbereitschaft und der Gefahr der Krankheitsübertragung, wie sie auch über die jüdische Minderheit

450 Memorandum vom 22. 4. 1941, siehe Perels: *Erbe*, S. 59.

451 Zimmermann: *Rassenutopie*, S. 267–276, insbes. S. 274.

452 Ebd.

453 Perels: *Verpaßte Chancen*, S. 31 f.

454 Zit. nach Aly/Heim: *Vordenker*, S. 467.

455 Zimmermann: *Rassenutopie*, S. 269 ff.; Curilla: *Ordnungspolizei*, S. 194 f., 248; Curilla bezieht sich auf Vernehmungen im Verfahren Hildesheim 9 Js 923/69 am LG Hildesheim; NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 401.

verbreitet wurden.<sup>456</sup> Die Zigeunereigenschaft war zwar nach Lohse und nach dessen Behörde formal aufgrund von Selbstzuschreibungen aus der Gruppe oder durch Betroffene und aufgrund genealogischer Daten, der Lebensweise und -bedingungen zu entscheiden, das waren aber Details ohne große praktische Bedeutung. Tatsächlich reichte deutschen Tätern in der Regel ihr Rassenverdacht oder bei der Zuführung von Opfern durch lettische Kollaborateure deren Annahmen.

Lohse und das Ministerium gingen über Einwände hinweg, die besagten, dass sich ein ganz erheblicher Teil der lettischen – wie insgesamt der sowjetischen Roma – nicht als „vagabundierend“ einordnen ließ. Tatsächlich waren viele fest ansässig, arbeiteten in Fabriken, als Landarbeiter oder als Fuhrleute und die Kinder besuchten Schulen, auch weiterführende, und Hochschulen, oder hatten sie bis zum NS-Schulverbot besucht. Bei einem Teil der baltischen Roma wird es sich um Nachfahren jener „preußisch-litauischen“ Sinti gehandelt haben, die bereits im 18. Jahrhundert von dem Völkerkundler Heinrich Moritz Grellmann als „sesshaft“ beschrieben wurden. Dazu dürften auch die im kurländischen Sloka (Schlock) ansässigen Sinti gehört haben, die im Gefolge des Lohse-Erlasses 1942 umgebracht wurden.<sup>457</sup>

Zwei Zeugnisse zeigen an, dass Menschen aus der Roma-Minderheit mit Widerspruch auf die Verfolgung reagierten. Der Rom und Student in Riga Vanya Kochanowski war, als er von den Morden hörte, so erschüttert, dass er bei Lohse protestierte und eine Studie zur Rechtschaffenheit der lettischen Roma verfasste. Eine Antwort ist nicht überliefert.<sup>458</sup> Im März 1942 wandten sich der Fuhrmann Paul Johans Ludwigs und zehn weitere Petenten aus Roma-Familien aus Saldus „in ehrwürdiger Ergebung“ an Lohse und an dessen Gebietskommissar für Kurland in Liepāja, Dr. jur. Walter Alnor.<sup>459</sup> Sie baten die beiden, ihnen bei der

456 Danker/Schwabe: Schleswig-Holstein, S. 145.

457 Zimmermann: Rassenutopie, S. 271.

458 Kochanowski wurde im März 1943 zur Zwangsarbeit rekrutiert, flüchtete, wurde gefasst und in Kaunas und Salaspils inhaftiert, von wo er zur Zwangsarbeit nach Frankreich deportiert wurde. Wieder floh er und schloss sich der Résistance an, blieb nach der Befreiung in Frankreich, wo er Linguistik und Anthropologie studierte und zweimal promovierte. „Zeit seines Lebens verstand er sich als Aktivist für die Rechte der Roma und engagierte sich in französischen und internationalen Organisationen, darunter die Internationale Roma Union“ (Martin Holler), siehe Holler: Vergebliche Proteste; Mégret: Vania de Gila-Kochanowski.

459 1950 wurde Walter Alnor, nun Mitglied der CDU, zum Landrat des Kreises Segeberg gewählt. Er war und blieb ein Verehrer des prominenten NS-Schriftstellers Hans Friedrich Blunck. 1963 publizierte er für die „Gesellschaft zur Förderung des Werkes

„Regelung unserer Lebensumstände“ zu helfen. „Wir sind bereit, eine jegliche Arbeit auszurichten, die in unseren Kräften steht.“ Wenn nicht als Fuhrleute, dann „gerne als Landarbeiter oder Tagelöhner“. Ihre Kinder besuchten „die Grundschule und das Gymnasium“. Mit der Fortnahme der Pferde und der Transportwagen hatte man ihnen die Subsistenzmittel genommen.<sup>460</sup> Eine Reaktion ist nicht bekannt, wohl aber Alnors Kommentar zu einem von ihm konstatierten durch die Massenexekutionen hervorgerufenen „Moment der Unruhe“: „Gerade die Erschießung der Frauen und kleinen Kinder, die z. B. schreiend zu den Exekutionsplätzen geführt worden sind, hat das allgemeine Entsetzen erreicht.“ Das könne sich „eines Tages“ als schwerer Fehler herausstellen, wenn man nicht „alle dabei mitwirkenden Elemente auch anschließend liquidiert“.<sup>461</sup>

Wer überleben durfte, musste harte Restriktionen erdulden, wie beispielsweise die Beschlagnahmung des Besitzes, Polizeiüberwachung, Verbot von Ortswechseln und – so ist es zumindest in einem Fall belegt – die Zwangssterilisation.

Im Januar 1948 verurteilte das Spruchgericht Bielefeld Lohse zu zehn Jahren Gefängnis.<sup>462</sup> Das war in den Spruchgerichtsverfahren die höchstmögliche Sanktion, bei Lohse allerdings erweitert um den Entzug seines Vermögens. Das Urteil bezog sich allein auf Lohses Zugehörigkeit zum Korps der NSDAP und auf sein Wissen um den Holocaust. Seine Beteiligung daran, die ein Teil seiner Tätigkeit im Reichskommissariat gewesen war, blieb straflos.

Nach noch nicht einmal drei Jahren war er im Februar 1951 wieder auf freiem Fuß. Er wurde krankheitsbedingt „dauernd haftunfähig“ vorzeitig in die Pension entlassen. 1947 hatte neben dem Spruchgericht die Kieler Staatsanwaltschaft – „wenig engagiert, hilflos“<sup>463</sup> – begonnen, gegen Lohse zu ermitteln. 1950 wurde das Vorverfahren eingestellt. Da hatte der Dauerkranke noch 14 Lebensjahre vor sich, in denen es jedoch zu Unterbrechungen des Pensionärsalltags kam, die Lohse,

von Hans Friedrich Blunck“ seine Erinnerungen an diesen: Alnor: Begegnungen und Gespräche; ausführlich zu Alnor: Großbötling / Grawe, Gutachten.

460 Paul Johans Ludwigs u. a. an Reichskommissar mit Abschrift an Gebietskommissar in Libau, 12.3.1942, zit. nach Holler: Lettland, 2017, und Zimmermann: Rassenutopie, S. 272.

461 Danker: Judenmord, S. 47.

462 Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein, S. 176; Danker: Die drei Leben; Kilian: Wehrmacht und Besatzungsherrschaft, S. 496.

463 Danker: Geschichten und Geschichtskonstruktionen, S. 336.

„Nationalsozialist bis zum Tod“ (Uwe Danker), aber jeweils überstand. Neue Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Itzehoe seit 1959 wurden 1962 eingestellt. Weitere Ermittlungen gegen ihn und einige andere wurden in Kiel 1967 eröffnet. Sie wurden 1971 eingestellt, nachdem Lohse als der Hauptbeschuldigte seit sieben Jahren nicht mehr lebte.

Was die „Endlösung der Judenfrage“ angeht, an der er seit seiner Amtsübernahme in Riga gearbeitet hatte, so ist auf ein in der Literatur als „Gaskammerbrief“ bekanntes Schreiben zu verweisen, das im Oktober 1941 vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete an ihn gerichtet war. Konzipiert hatte es Dr. jur. Erhard Wetzel, Jahrgang 1903. Der „Sonderdezernent Rassenpolitik“ im Ostministerium hatte es mit Adolf Eichmann abgestimmt. Wetzel hatte erklärt, „nach Sachlage“ bestünden „keine Bedenken, wenn diejenigen Juden, die nicht arbeitsfähig sind, mit den Brackschen Hilfsmitteln beseitigt“ würden, gemeint war Vergasungen.<sup>464</sup> Damit habe sich auch Sturmbannführer Eichmann einverstanden erklärt. Der diplomierte Wirtschaftsingenieur Viktor Brack hatte auf diese Weise den Krankenmord betrieben.

Von Wetzel ist eine raum- und wirtschaftspolitische Grundsatzklärung auf einer Arbeitstagung überliefert, nach der im Zuge einer künftigen deutschen „Industrialisierung“ des eroberten Ostraums „zweckmäßigerweise die rassisch unerwünschten Teile der Bevölkerung verschrottet werden könnten“. Es handle sich bei diesen Bevölkerungsgruppen insgesamt „um ausgesprochen Asoziale“ ohne jeden wirtschaftlichen und kulturellen Wert.<sup>465</sup> Da artikuliert sich kein überschießender „Hass“ im Sinne eines emotionalen Ausbruchs und auch keine abgehobene ideologische Welt- und Menschenbetrachtung, es argumentierte in machtbewusstem Selbstgefühl eine pragmatisch-kühle Stimme bei vollem Verstand und abgrundtief amoralisch für eine bestialische Modernisierung und die maximale volks- und betriebswirtschaftliche Verwertung der Bevölkerung des Kolonialraums im Osten unter tödlichem Verzicht auf als überflüssig erachtete „Ballastexistenzen“ und „Untermenschen“.

464 Zu Wetzel: Klee: Personenlexikon, S. 673; Leide: Auschwitz und Staatssicherheit, S. 79; siehe auch Harvard Law School Library Nuremberg Trials Project, Evidence Code: NO-365, abrufbar unter: <https://nbg-02.lil.tools/documents/1675-draft-of-letter-to-the-reich?q=evidence:%22NO-365%22#p.1> [letzter Zugriff: 22. 6. 2022].

465 Bericht Wetzel über die Besprechung im „Ostministerium“ am 4. 2. 1942, siehe Wildt: Begriff der Arbeit, S. 22; dazu auch Kraus/Kulka: Massenmord und Profit, S. 53.

Wetzel, Teilnehmer auch von zwei Konferenzen zur „Endlösung“, wurde nach seiner Festnahme und Aufenthalt in verschiedenen Internierungslagern der Sowjetischen Militärverwaltung 1950 in der DDR im Zuge der Waldheim-Prozesse als „Treibrad“ in der „Maschinerie“ der Vernichtung zu 25 Jahren Haft und zum Entzug seines Vermögens verurteilt, fünf Jahre später aber im Rahmen einer allgemeinen Amnestie in den Westen entlassen, wo er sogleich als anerkannter „Heimkehrer“ mit dem alten Rang eines Ministerialrats im niedersächsischen Innenministerium eingestellt wurde und 1958 in die Frühpension ging.<sup>466</sup> Den Brief an Lohse konnte man seit den Nürnberger Prozessen in den Ermittlungsakten und spätestens 1961 in der aufarbeitenden Literatur finden.<sup>467</sup> Die in diesem Jahr durch die Staatsanwaltschaft Hannover eingeleiteten Ermittlungen gegen Wetzel wurden sogleich wieder eingestellt. Einer der Tatvorwürfe neben dem „Gaskammerbrief“ war ein Vorschlag von ihm nach dem Besuch lettischer Kinderheime in Swinemünde im Dezember 1944 gewesen. Kinder aus der Roma-Minderheit und körperbehinderte Kinder sollten entsprechend den „Bestimmungen über Eugenik und Rassenpflege“ der „Sonderbehandlung“ zugeführt werden.

Wetzels Entlastungszeugen – mit „zum großen Teil beachtliche[n] Stellungen im bürgerlichen Leben“ – hielten dicht, und für den Ermittler war das Beweismaterial am Ende zu „lückenhaft“.<sup>468</sup> Mit Eintritt in das Verfahren war ihm die Pension entzogen worden. Nun erhielt er sie wieder. Die Ermittlungen in Hannover endeten mit einer Art westdeutscher Revision des Waldheim-Chemnitzer Verfahrens gegen ihn und mit seiner Rehabilitierung als in jeder Hinsicht gesellschaftsfähig.

### Verfahren zu Tötungsverbrechen in Lettland (1960, 1961, 1965, 1975)

Neben dem Verfahren zu Lohse gab es einige Verfahren gegen Personen, die das von ihm vertretene Vernichtungsprojekt in dessen Verantwortungsbereich, dem Baltikum und „Weißruthenien“, einem Teil

466 Leide: *Auschwitz und Staatssicherheit*, S. 79.

467 Oppenheimer: *Eichmann*, S. 130.

468 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 241, Verfahren 2 Js 499/61 am LG Hannover, Einstellungsverfügung, 9.12.1961; siehe auch Klee: *Was sie taten*, S. 217f.; „*Einer kam durch*“, *Der Spiegel*, 15 (1961), H. 34. *Der Spiegel* nennt die Wiedereinstellung von Wetzel in Niedersachsen nicht, sondern macht ihn seit seiner Ankunft in der BRD 1956 zum Pensionär.

Weißrusslands, umgesetzt hatten. In den baltischen Staaten lebten neben „ethnischen“ Balten eine große russischsprachige Minderheit sowie weißrussische, polnischsprachige, jüdische und andere Minderheiten und unter diesen auch eine kleinere Minderheit von Roma. Sie alle waren in der einen oder anderen Weise Angriffen der jeweiligen nationalistischen Bewegungen und einschränkenden staatlichen Maßnahmen ausgesetzt.

In Estland wurde die Roma-Bevölkerung in der Zeit der deutschen Besatzung nahezu ausgelöscht.<sup>469</sup> In Lettland wurden der Minderheit nach sowjetischer Zählung vor Kriegsbeginn 3.839 Personen zugerechnet. Die meisten überlebten nicht. Litauens etwa 1.500 Roma überlebten nach Weiss-Wendt dagegen zu zwei Dritteln, weil sie ganz überwiegend ortsfest gelebt hätten. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass der Holocaust an der baltischen Roma-Minderheit bislang sehr unzureichend erforscht wurde. Weiss-Wendt als der Hauptbearbeiter der Verfolgungsgeschichte der jüdischen Minderheit in Estland wendet sich in seiner nahezu 500 Seiten starken Arbeit zwar auch den Verbrechen an Roma und an psychisch Erkrankten in Estland, Lettland und Litauen zu. Dazu genügen ihm aber einmal etwa vier und einmal etwa drei Seiten. Die Kommunistenverfolgung und -vernichtung kommt bei ihm so gut wie gar nicht vor, obwohl die Zahlen hoch lagen und es zudem Überschneidungen zwischen den ethnorassistisch und den politisch Verfolgten vor allem in der großen russischsprachigen Minderheit gegeben haben dürfte. Die erheblichen Disproportionen im Narrativ zur NS-Verfolgung, wie sie typisch für die westdeutsche Rezeption sind, finden sich hier zugespitzt vor.

Aus der großen Zahl der im Baltikum begangenen Verbrechen und den nachfolgenden strafrechtlichen Ermittlungen sollen im Folgenden stellvertretend einige der auf Taten in Lettland bezogenen Verfahren vorgestellt werden.<sup>470</sup> Dort machten Zeugen zwar immer wieder Angaben zu Mordaktionen gegen Angehörige der Roma-Minderheit. Sie dürften aber in den Verfahren nur zu einem Bruchteil zur Sprache gekommen und mit einem hohen Anteil unbekannt geblieben sein. Die Situation der Minderheit vor der deutschen Besetzung des Territoriums beschrieb im *Journal of the Gypsy Lore Society* Vanya Kochanowski (Jahrgang 1920) 1946 so: „Before 1940 life in Latvia was very wonderful. We enjoyed absolute freedom and we could live and study as we

469 Diese und alle nachfolgenden Angaben siehe Weiss-Wendt: *Murder*, S. 146–151.

470 Die folgenden Angaben, soweit nicht anders belegt, siehe Huttenbach: *The Romani Pořajmos*, S. 42; Kochanowski: *Some notes*.

wished.“<sup>471</sup> Er fügte hinzu: „The Soviet Government treated the Gypsies well, and although we were all obliged to work hard and to attend school or university, we Tziganes were satisfied with their régime.“<sup>472</sup> Die erste Aussage ist in ihrem zeitlichen Bezug allerdings nicht gut einzuordnen. Seit 1934 war Lettland unter Kārlis Ulmanis eine nationalistische Diktatur mit antisemitischen Zügen, in der auch die lettischen „Zigeuner“ nicht mit „ethnischen“ Letten gleichgestellt gewesen sein dürften. 1939 endete sie und die staatliche Führung ging an die Sowjetunion über. Entweder bezieht sich die erste Aussage auf die Zeit vor 1934 oder beide Erinnerungen beziehen sich auf die sowjetische Regierungszeit bis zum Einmarsch der Wehrmacht, mit dem dann eine unbarmherzige Verfolgung begann.

Mordopfer im Generalkommissariat Lettland wurden Juden, Roma, Kriegsgefangene, „Geisteskranke“ und Letten sowie „Russen“, die von den Besatzern und deren lettischen Sympathisanten und Verbündeten als „Kommunisten“ oder „Kommunistenfreunde“ angesehen wurden. Es gab in Lettland zum Zeitpunkt des Einmarschs 70.000 Juden, von denen Ende 1941 mehr als 90 Prozent nicht mehr lebten und beim Ende der deutschen Besatzung im Herbst 1944 nur noch 3.000.<sup>473</sup> Die nach der Volkszählung von 1935 nicht ganz 4.000 Roma lebten zum Zeitpunkt der Befreiung des besetzten Gebiets von einzelnen Ausnahmen abgesehen nicht mehr.<sup>474</sup>

In den Gebieten Sakskaļa und Kalvānes wurden 1941 210 Menschen in Massenerschießungen getötet, 90 davon Roma. Für den 5. Dezember 1941 wurde, nachdem bereits seit Monaten in einer ersten Vernichtungswelle Tausende von Juden umgebracht worden waren – wie im Abschnitt zu Lohses Spruchkammerverfahren beschrieben –, die Erschießung von etwa 100 Roma aus Liepāja (Libau / Liebau) ermittelt. Die Opfer waren durch die lettischen Polizeireviere, in denen deutsche Schutzpolizisten die Aufsicht hatten, als „Zigeuner“ erfasst worden. Dem folgte in einer zweiten Welle seit dem Frühjahr 1942 mit der Vernichtung des Großteils der wenigen bis dahin verschonten Juden die vermehrte Vernichtung der Roma, der „Geisteskranken“ und der politisch Unerwünschten. Insgesamt nennt das Gedenkbuch für Liepāja für die Zeit vom 25. September 1941 bis zum Juni 1942 als Opfer 4.761 Juden,

471 Kochanowski: Some notes, S. 112.

472 Crowe: History, S. 180.

473 Gutman: Enzyklopädie, S. 856 f.

474 Holler: Lettland, 2017.

209 Kommunisten und 193 Roma.<sup>475</sup> Demnach war es der Mehrheit der Roma-Minderheit zunächst gelungen, den Verfolgern zu entgehen.

Im Frühjahr 1942 waren im „Ersatzgefängnis“ in Valmiera (Wolmar) etwa 500 politische Häftlinge, Roma und sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert. Etwa 200 Roma und Kriegsgefangene wurden erschossen.<sup>476</sup> Am 21. Mai 1942 wurden 19 „vagabundierende“ Roma aus dem Kreis Hasenpoth (Aizpute) erschossen,<sup>477</sup> am 27./28. Mai 280 Roma im Wald Emikju Priedes, ebenfalls im Mai 250 Roma in Bauska. In Tukums trieb man im Juni 1942 die jüdische Bevölkerung sowie die bis dahin überlebenden jüdischen Familien aus Kandawa zusammen mit den Roma-Familien von Tukums in die Synagoge, die angezündet wurde.<sup>478</sup> Insgesamt etwa 2.500 Menschen wurden vom Juli 1941 bis zum Juli 1942 beim See Walgum bei Tukums erschossen, darunter im Juni 1942 200 Roma.<sup>479</sup> Im Juni / Juli wurden 130 Roma und arbeitsunfähige Patienten des Krankenhauses Günthershof getötet, im Herbst 1942 50 Roma durch lettische Polizei in Bauska, im März 1943 400 oder 500 Roma in einem Wald bei Jelgava<sup>480</sup> und im Juni / Juli 130 Roma zusammen mit Patienten eines Krankenhauses. Im September wurden in einem Wald bei Valmiera 150 Roma getötet, von denen 100 – die gesamte Roma-Bevölkerung von Valmiera – dort fest ansässig waren.<sup>481</sup>

In Ventspils (Windau) wurde die Roma-Gemeinschaft ausgelöscht. In Jelgava wurden 810 Roma erschossen.<sup>482</sup> Von den 150 bis 200 Roma in Daugavpils (Dünaburg) überlebten 16 die deutsche Besatzung.<sup>483</sup> In Rēzekne (Rositten) und Viļāni (Welonen) wurden die lokalen Roma aufgefordert, sich zu versammeln, um in nahegelegenen Waldgebieten erschossen zu werden. Von den Rēzekner Roma überlebte niemand. Auch in Ludza hatten die Roma-Familien sich zu versammeln, und zwar in der

475 Anders / Dubrovskis: Jews in Liepāja, S. 7.

476 Vestermanis: Haftstätten, S. 477.

477 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 499f., Verfahren 2 AR 11/71 am LG Flensburg.

478 Kaufman: Churbn [Zerstörung], S. 307; Zimmermann: Rassenutopie, S. 271.

479 Siehe: NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 269, Verfahren 2 Js 1.304/71 am LG Verden.

480 Siehe: ebd., S. 37, Verfahren 2 Js 230/71 am LG Verden.

481 Holler: Lettland, Quellenbeleg: Lettische Sozialistische Sowjetrepublik, Volkskommissariat für interne Angelegenheiten, Aussage Avgust Antonovič Burkevič, 1. 3. 1945.

482 Holler: Lettland.

483 Kenrick / Puxon: Sinti und Roma, S. 102.

Synagoge, wo sie eingeschlossen wurden. Sie „verhungerten zu Hunderten“. Der barbarische Charakter der Verbrechen an Roma entsprach vollständig dem der an der jüdischen Bevölkerung begangenen. So wurden auch Roma-Kinder „an den Füßen gepackt und mit dem Kopf gegen Bäume geschlagen oder sie wurden mit Gewehrkolben erschlagen“.<sup>484</sup>

Begangen wurden die Verbrechen von Angehörigen deutscher Polizeieinheiten, SD-Einsatzkommandos, Geheimer Feldpolizei der Wehrmacht und lettischen kollaborierenden Einheiten, das heißt von den „Schutzmannschaften“ (Schuma) und dem Sonderkommando A des lettisch-deutschen SS-Offiziers Victors Arājs. Die Schuma wurden von deutscher Polizei ausgebildet und waren Teil der deutschen Befehlsstruktur. Allein die Tötung von 2.000 Roma und „Geisteskranken“ wird ihnen zugeordnet.<sup>485</sup> Das Sonderkommando unter Arājs war aufgrund seiner Exzess- und Massenverbrechen weithin berüchtigt. Ein Teil der lettischen Kollaborateure kam aus den nationalistischen antikommunistischen Untergrundeinheiten – darunter dem offen faschistischen Zusammenschluss „Pērkonkrusts“ (Donnerkreuz) –, die die Zugehörigkeit Lettlands zur UdSSR mit der Waffe bekämpften und den deutschen Einmarsch als eine Befreiung betrachteten. In ihrem Antisemitismus, Antirussismus und Antikommunismus, wie sie der „Antibolschewismus“ zusammenband, standen sie den deutschen Besatzern in nichts nach.

Zu den Verbrechen in Lettland wurden von westdeutschen Gerichten mehrere Verfahren eingeleitet. Dort machten Zeugen zwar Angaben auch zu Mordaktionen gegen Angehörige der Roma-Minderheit;<sup>486</sup> sie hatten aber ein geringeres Gewicht und dürften mit einem hohen Anteil unbekannt geblieben sein.

#### *Verfahren gegen Angehörige des Polizeibataillons 9 und des Einsatzkommandos 2 (1965–1969)*

1965 wurden am Landgericht Dortmund bei einer der beiden nordrhein-westfälischen Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Ermittlungen gegen sechs Angehörige des

484 Holler: Lettland, Quellenbeleg: Lettische Sozialistische Sowjetrepublik, Volkskommissariat für interne Angelegenheiten, Aussage Avgust Antonovič Burkevič, 1.3.1945.

485 Ezergailis: The Holocaust in Latvia, S. 114, 188.

486 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 35 ff., Verfahren 2 Js 230/71 am LG Verden.

Polizeibataillons 9 und des Einsatzkommandos 2 der Einsatzgruppe A aufgenommen. Einer der Tatverdächtigen verstarb, in zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, ein weiterer Beschuldigter wurde mangels Beweisen außer Verfolgung gesetzt.<sup>487</sup> Das Verfahren gelangte damit über die Vorermittlungen nicht hinaus.

1968 ermittelte das Landgericht Verden unter den Angehörigen einer ganzen Reihe deutscher Polizei-, SS- und Wehrmachtseinheiten und mit ihnen kollaborierender lettischer Formationen wie dem Sonderkommando Arājs wegen einer vierstelligen Zahl von Morden im Raum der Außenstelle Mitau (Jelgava) des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) Lettland vor allem an Roma und an Insassen psychiatrischer Kliniken, die nach der Vernichtung der jüdischen Bewohner Mitaus getötet werden sollten. Die meisten Befragten „gaben [...] an, sie wüßten nichts von Juden- oder Zigeuneraktionen“, und schwiegen. Die meisten als Zeugen befragten Letten waren inzwischen Angehörige von US-Dienstgruppen und erklärten, keine sachdienlichen Hinweise liefern zu können. Das Fazit der Staatsanwaltschaft war, dass sichere Nachweise nicht zu beschaffen seien und eine weitere Aufklärung damit unmöglich sei. Die Ermittlungen wurden eingestellt.<sup>488</sup>

Zwei Vorermittlungen, die die Kommandeure einer der Exekutionsgruppen, den Kriposekretär und SS-Mann Alfred Becu und den Schutzpolizisten und Oberwachtmeister Wilhelm Adelt, betrafen, wurden an das Landgericht Köln abgegeben.<sup>489</sup> Becu wurde am 8. Juli 1968 wegen Beihilfe zu Mord zu drei Jahren, Adelt zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt. Der Strafantritt bei Adelt begann erst zum Jahresbeginn 1972 und endete bereits Anfang Oktober, die Haftstrafe war damit auf neun Monate geschmolzen. Über Adelt berichteten im Laufe des Verfahrens mehrere Augenzeugen, dass er in einem Triumphrausch schreiend auf den Leichen gerade erschossener Männer, Frauen und Kinder herumgetanzt war. Von „Völkermord“ sei deshalb nicht auszugehen, meinte das Gericht unter Bezugnahme auf das Rückwirkungsverbot, weil eine entsprechende StGB-Vorschrift zur Zeit des Völkermords nicht existiert

487 Siehe Klemp: „Nicht ermittelt“, S. 91, 95, 470, Verfahren 45 Js 18/65 am LG Dortmund, Zentralstelle, abgegeben unter 24 Ks 1/68 an das LG Köln; siehe JuNSV, Bd. XXX, Lfd. Nr. 686, S. 107–156, Verfahren 24 Ks 1/68 am LG Köln, Urteil 8.7.1968.

488 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 35 ff., Verfahren 2 Js 230/71 am LG Verden.

489 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 248, Nr. 308–315; JuNSV, Bd. XXX, Lfd. Nr. 686, S. 107–156, Verfahren 24 Ks 1/68 am LG Köln, Urteil 8.7.1968.

habe. Dergleichen gebe es ja erst seit dem ab dem 22. Mai 1945 wirksamen Völkermord-Paragrafen. „In erster Linie als Haupttäter“ seien „die nationalsozialistischen Führer“ anzusehen,<sup>490</sup> zu denen etwa Lohse vom Gericht nicht gerechnet wurde, sondern nur die im gängigen Muster in den westdeutschen Verfahren herangezogene Kleinstgruppe mit Hitler an der Spitze. Nur dort seien niedrige Beweggründe und ein grausames Handeln anrechenbar gewesen. Es bleibe also nur der Vorwurf einer Beihilfe.

Im gesamten Verfahren wurde ausführlich die Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Minderheit thematisiert, an wenigen Stellen die der als „Kommunisten“ Eingestuften und der psychisch Kranken. In den Prozesspapieren war von diesen und den als Juden Verfolgten ohne Distanz zur NS-Sicht als „Delinquenten“ die Rede, und an nicht einer Stelle kamen Roma vor, obwohl auch sie Opfer der Vernichtung im Handlungsraum der Angeklagten gewesen waren. Das Urteil war eingeschränkt auf die Massenerschießung von Juden aus Jelgava. Seit dem Einstieg in die Strafverfolgung 1965, als von Ermittlungen zur „Tötung von mindestens 3.000 Juden, Kommunisten, Zigeunern und Geisteskranken“ die Rede gewesen war, hatte sich das Erkenntnisinteresse weit vom Ausgangspunkt entfernt.

#### *Das Verfahren zu Victors Arājs (1975–1979)*

Von besonderer Bedeutung im Reichskommissariat Ostland war das Kommando des Majors Victors Arājs gewesen, eines gelehrten Juristen und Rechtsanwalts, der dem ultranationalistischen Zusammenschluss „Pērkonkrusts“ beigetreten war und zum SS-Sturmbannführer aufstieg.<sup>491</sup> Keine zwei Wochen nach dem deutschen Einmarsch setzte Arājs' Einheit in Riga die Große Synagoge mit zahlreichen eingesperrten Gemeindegliedern in Brand. Es folgten weitere jüdische Gebetshäuser, in die unterschiedliche Opfergruppen getrieben wurden, Festnahmen und anschließende Massenerschießungen von Juden, Roma, Kommunisten wie auch von anderen als linke Aktivisten geltenden Menschen und von „Geisteskranken“. Nach Kellmann erschossen Angehörige von Arājs' Einheit allein in den Wäldern um Riga von Ende 1941 bis Anfang 1942 26.500 lettische und 10.000 aus dem Reich und aus der Tschechoslowakei deportierte Juden, „wobei sie sich von anwesenden Gaffern fotografieren

490 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 248, Nr. 314, Bl. 91, Urteil 8.7.1968; siehe auch ebd., Nr. 311, Bl. 183–240.

491 Zu Arājs siehe u. a. Knop: Viktor Arajs, S. 231–245.

ließen“.<sup>492</sup> Hinzu kamen bei zurückhaltender Schätzung 2.000 „Kommunisten“ und 2.000 Roma und „Geisteskranke“.<sup>493</sup> Das Kommando hatte auf dem Höhepunkt der Rekrutierung etwa 2.000 Mitglieder.<sup>494</sup> In der Endphase flüchtete Arājs mit den deutschen Truppen in den Westen, wurde zweimal in Hamburg vergeblich zur Festnahme ausgeschrieben und tauchte 1949 vor der geplanten Festnahme unter. Er lebte als Hilfsarbeiter in Frankfurt am Main, als er 1975 verhaftet wurde. Hauptgegenstand des folgenden Verfahrens wurde die Massenerschießung der im Großen Ghetto von Riga lebenden Juden im Wald von Rumbula. Arājs wurde für weitere mindestens 19 Erschießungen zwischen Juli und Dezember 1941 bei Jelgava, Daugavpils, Liepāja und an anderen Orten verantwortlich gemacht. 1979 wurde er nach seinem sozialen Abstieg – anders als Lohse, Koppe oder Adelt kein „reiner Deutscher“ und in der Rolle des deklassierten „Schergen“ – wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 13.000 Menschen zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>495</sup> Das Urteil bezog sich vor allem auf Verbrechen an Juden und mehrfach auf solche an Kommunisten. An einer Stelle geht es darüber hinaus, nennt zwei weitere Opfergruppen der Sondereinheit und erklärt zugleich deren Absenz im Urteil: Es seien auch „Zigeuner und Geisteskranke“ erschossen worden, aber nur „vereinzelt“. Das passte wenig zu den Ermittlungsergebnissen, die einige Jahre zuvor das Landgericht Verden zutage gefördert hatte, so die Erschießungen von Hunderten Roma im Wald Emikju Priedes, in einem Wald bei Mitau, in Bausk und im Raum Jelgava, an denen auch lettische Formationen, darunter die von Arājs, beteiligt gewesen waren.<sup>496</sup>

Das Urteil hielt fest, dass der Angeklagte in seinem letzten Wort an das Gericht appelliert hatte, er habe den „Kampf gegen den Kommunismus“ und die „Reinigung des Landes von schädlichen Elementen“ als Aufgabe gesehen und dabei bleibe er. Das war eine Grundsatzklärung von Arājs und eine Art Gnadengesuch unter dem Motto: „Wir sind doch Gleichgesinnte.“<sup>497</sup>

492 Kellmann: Dimensionen, S. 287.

493 Mann: Die dunkle Seite, S. 416.

494 Kellmann: Dimensionen, S. 287.

495 JuNSV, Bd. XLIII, Lfd. Nr. 856, S. 169–282, Verfahren 141 Js 534/60 bzw. (37) 5/76 am LG Hamburg, Urteil 21. 12. 1979.

496 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 35 ff., Verfahren 2 Js 230/71 am LG Verden.

497 JuNSV, Bd. XLIII, Lfd. Nr. 856, S. 169–282, Verfahren 141 Js 534/60 bzw. (37) 5/76 am LG Hamburg, Urteil 21. 12. 1979, hier: S. 179.

356 Angehörige der Arājs-Einheit wurden von sowjetischen Gerichten verurteilt, die meisten zu zeitlichen Lagerstrafen zwischen zehn und 25 Jahren, einige zum Tode.<sup>498</sup>

Beaufsichtigt, angeleitet und angeregt wurde Arājs durch seinen deutschen Vorgesetzten, den Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer Rudolf Batz, zeitweise Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) Lettland, wie sein Untergebener ein gelernter Jurist und der Führer des Einsatzkommandos 2 der Einsatzgruppe A.<sup>499</sup> Dieser Mentor von Arājs verschwand nach 1945 unter einem Falschnamen in einer ominösen Firma „Informator für Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftswerbung“, die eine ganze Reihe belasteter NS-Funktionsträger beschäftigte. Dort zog er ein Unterstützungsnetz von Ex-Nazis auf. Ihm gelang anders als Arājs der Wiedereinstieg in eine Mittelschichtnormalität, 1960 wurde er jedoch erkannt und festgenommen. Die Ermittlungen endeten, nachdem er sich im Jahr darauf in der Zelle erhängt hatte.<sup>500</sup>

#### *Das Verfahren gegen Angehörige des Polizeibataillons 13 und des Einsatzkommandos 2 (1960–1971)*

Im Jahr von Batz' Festnahme begannen westdeutsche Ermittlungen gegen Angehörige des Einsatzkommandos 2 der Einsatzgruppe A, des Polizeibataillons 13 und des SD Libau zur „Tötung von mindestens 3.000 Juden, Kommunisten, Zigeunern und Geisteskranken“ in Liepāja, Priekule, Aizpute (Hasenpoth), Skede (Schkede) und Ventspils.<sup>501</sup> Sie zogen sich über ein Jahrzehnt hin. Die Staatsanwaltschaft Hannover hatte zunächst versucht, das Verfahren loszuwerden, und es der Kölner Oberstaatsanwaltschaft angeboten, die es erfolglos an die NRW-Zentralstelle in Dortmund durchzureichen versuchte, sodass es am Ende wieder nach Niedersachsen zurückgegangen war. In Hannover angeklagt wurden 1970 Carl-Emil Strott, Erhard Grauel, Georg Rosenstock, Otto Reiche, Gerhard Kuketta, Paul Fahrbach, Philipp Krapp, Josef Michalsky und Erich Handke.<sup>502</sup> Zu den Tatbeständen gehörte die

498 Anders/Dubrovskis: Jews in Liepāja, S. 29.

499 Zu Batz siehe Klee: Personenlexikon, S. 30; Musial: „Aktion Reinhardt“, S. 358.

500 Klee: Personenlexikon, S. 30; Angrick/Klein: Die „Endlösung“ in Riga, S. 458.

501 Auszüge in LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 248, Nr. 308, Bl. 87–170; JuNSV, Bd. XXXVI, Lfd. 760, S. 105–298, Verfahren 2 Js 291/60 bzw. 2 Ks 3/68 am LG Hannover, Urteil 14. 10. 1971, Verfahren 58 StR 148/73 am BGH, Urteil 11. 6. 1974.

502 Ebd.

Ermordung von 173 Roma, 38 Juden und sechs „Kommunisten“ am 16. Mai 1942 in den Kreisen Libau (Liepāja) und Goldingen (Kuldīga) und am 2. Juni 1942 von 19 Roma in Aizpute.<sup>503</sup> Die gerichtliche Bilanz ergab, dass 4.761 Juden, 209 angebliche Kommunisten und 193 Roma umgebracht worden waren. Im Ergebnis des Hauptverfahrens wurden 1971 drei Angeklagte freigesprochen und sechs wegen Beihilfe zum Mord zu mittleren und zu geringen Haftstrafen verurteilt. „Die Haupttäter waren [...] Hitler, Himmler und Heydrich“, konstatierte das Gericht und fügte „außerdem als Haupttäter“ noch den Chef der Außenstelle Libau des KdS, den Kriminaloberassistenten und SS-Untersturmführer Wolfgang Kügler, den Polizeistandortführer in Libau, den SS-Obersturmbannführer Dr. Fritz Dietrich sowie den SS-Obergruppenführer, General der Polizei und Höheren SS- und Polizeiführer Russland-Nord und Ostland Friedrich Jeckeln hinzu. Die Erweiterung der „Haupttäter“ um diese Rangstufen wich vom landläufigen Muster ab. Dass blieb schadlos für die drei, denn Kügler hatte 1959 in Untersuchungshaft Selbstmord begangen, Dietrich war in einem der US-Prozesse in Dachau zum Tode verurteilt und 1948 hingerichtet worden und Jeckeln 1946 von einem sowjetischen Gericht verurteilt und ebenfalls hingerichtet worden. Dass die den „Haupttätern“ Hinzugefügten wie diese nicht mehr lebten, erleichterte nun die Entlastung der verbliebenen Angeklagten zu „Gehilfen“.

Die Morde an Angehörigen der Roma-Minderheit hatten in diesem Hannoveraner Verfahren eine Randbedeutung.

In dem Verfahren fehlte der gelernte Schlosser und SS-Mann Hans-Joachim Baumgartner, ein Mittäter. Seine Dienststelle war die SD-Außenstelle in Liepāja gewesen.<sup>504</sup> In der SBZ lebend, hatte er später nicht den Weg in den Westen angetreten. 1969 wurde der Lagerist in der DDR entdeckt und festgenommen. Die Berliner Staatsanwaltschaft untersuchte seine Rolle bei der Zusammentreibung und Verschleppung Tausender Unerwünschter der verschiedenen Feindgruppen durch die Angehörigen der SD-Außenstelle und durch lettische Hilfspolizei und kam zu dem Schluss, dass er vom Oktober 1941 bis zum September 1943 „gemeinschaftlich und arbeitsteilig mit anderen handelnd“ an der „Ermordung von 6.329 Sowjetbürgern meist jüdischer Herkunft,

503 Wilhelm: Einsatzgruppe A, S. 118.

504 Diese und die nachfolgenden Angaben in JuNSV, Bd. II, Lfd. Nr. 1.046, S. 323–352, Verfahren 101a BS 24/70 am Stadtgericht Berlin, Urteil 18.3.1971, Verfahren 1a Ust 13/71 am OG der DDR, Urteil 7.5.1971, hier: S. 345f., 348, 351f.

darunter Gebrechliche, Frauen, Kinder und Säuglinge“, mitgewirkt habe. Allein an sieben Tagen seien „mehr als 5.000 unschuldige Menschen allein deshalb getötet [worden], weil sie jüdische Bürger waren“.

Tatorte, von denen bekannt ist, dass dort oder in deren Nähe auch oder nur Roma ermordet worden waren, wie Liepāja, Aizpute oder Skede, spielten wie schon in Hannover auch in dem Berliner Verfahren keine Rolle. Es seien mit dem Ziel der „Ausrottung des Judentums“ „insbesondere Sowjetbürger jüdischer Herkunft systematisch ermordet“ worden. Das sei ein Element der „Durchsetzung der unmenschlichen Rassen- und Germanisierungspolitik“ gewesen. In diesem allgemeinen Zusammenhang wurden dann ohne konkreten Bezug zu Baumgartner und seinem Handlungsraum auch „Zigeuner“ als Opfer „summarischer Tötungen“ neben Juden und „Geisteskranken, asiatisch Minderwertigen, kommunistischen Funktionären und Asozialen“ genannt.

Baumgartner wurde 1971 vom Stadtgericht Berlin auf Grundlage des IMT-Statuts und des StGB der DDR wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt, was vom Obersten Gericht der DDR bestätigt wurde, und hingerichtet.<sup>505</sup> Das Stadtgericht hatte hervorgehoben, dass es „dem spezifischen Charakter dieser Verbrechen“ entspreche, „dass sie nicht von einzelnen Personen und unabhängig voneinander begangen werden können, sondern erst das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken vieler den angestrebten Gesamterfolg“ herbeiführe. Das Gesamtverbrechen habe nur vollendet werden können, „weil auch der Angeklagte durch sein verbrecherisches Handeln in den verschiedenen Phasen aktiv“ mitgewirkt habe.

Er habe sich damit „selbst außerhalb der humanitären Prinzipien der Menschheit gestellt“. Das erinnert deutlich an die Argumentation von Hannah Arendt für die Todesstrafe für NS-Verbrecher.

In der aus den Opferzahlen hervorgehenden starken Fokussierung auf die jüdische Minderheit zeigt sich neben den Unterschieden eine Gemeinsamkeit des Ostberliner Verfahrens mit westlichen Prozessführungen.

Ein weiterer Angehöriger des Einsatzkommandos 2 der Einsatzgruppe A war der Arzt Dr. Rudolf Sicius, ein Alter Parteigenosse, der schon in den 1920er-Jahren in seiner Heimatstadt Memmingen als antisemitischer Aktivist aufgetreten war. Der vormalige Leiter des Rassenpolitischen Amtes im Gau Schwaben war 1942 in dem „Ersatz-Gefängnis

505 Ebd., S. 351 f.

Womar“ im lettischen Valmiera eingesetzt, das als eine Art KZ vom Einsatzkommando 2 verwaltet wurde.<sup>506</sup> Dort wurden im Frühjahr von den 500 Insassen – politische Häftlinge, Roma und sowjetische Kriegsgefangene – 200 erschossen, weshalb 1970 das Landgericht Kaiserslautern ermittelte.<sup>507</sup> Weitere Tatvorwürfe, die bis in das Jahr 1944 reichten, schlossen sich an. Das Verfahren zu Sicius wurde zwei Jahre später eingestellt.

#### Verfahren zu Tötungsverbrechen in der Ukraine, in Weißrussland und in Russland (1960–1979)

Zum Reichskommissariat Ostland gehörte neben dem Baltikum das weißrussische Generalkommissariat „Weißruthenien“. Dort lebte eine große jüdische Minderheit. In der westlichen Hälfte waren es 1941 10 Prozent von insgesamt etwa 1,9 Millionen, in der östlichen 8 Prozent von etwa 2,3 Millionen, im städtischen und administrativen Zentrum Minsk war es nicht ganz die Hälfte der Bevölkerung.<sup>508</sup> Das bildet sich in den Zahlen der nazistischen Vernichtungspolitik ab und bedeutete nach 1945, dass die justizielle Bearbeitung der Verbrechen sich stärker als anderen Verfolgtengruppen dieser Minderheit zuzuwenden hatte. Neben Juden galten der deutschen Besatzung insbesondere Roma und Widerstandskämpfer als „potentielle Gegner“. Die kommunistische bewaffnete Widerstandsbewegung in Weißrussland war nach Meinung von Christian Gerlach die stärkste in Europa.<sup>509</sup> Das schloss zahlreiche jüdische und Roma-Widerstandskämpfer mit ein. Neben den Stützpunkten der Partisaneneinheiten lagerten nicht selten weißrussische, jüdische und Roma-Familien, die aus den angegriffenen oder durchsuchten Dörfern geflüchtet waren, weil sie darin eine Überlebenschance sahen. In der Wahrnehmung der westdeutschen Justiz hatte die kleine Roma-Minderheit ungeachtet des gleichermaßen gegen sie gerichteten Vernichtungswillens nur eine Randbedeutung.

506 Zu Valmiera: Vestermanis: Haftstätten, S. 477.

507 Zu Sicius siehe Wirsching: Nationalsozialismus, S. 207 f., 220; Fassl: Geschichte und Kultur, S. 100, 105–107; zum Verfahren 18 Js 11/70 am LG Kaiserslautern siehe NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 261.

508 Krausnick/Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskrieges, S. 309; Gutman: Enzyklopädie, S. 1570.

509 Gerlach: Kalkulierte Morde, S. 12.

*Das Verfahren zu Georg Heuser und weiteren Angehörigen  
des KdS Minsk (1960–1963)*

In Minsk residierte in wechselnder Besetzung der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (KdS). Sein Gestapochef und Leiter der Abteilung für Juden-, Zigeuner- und Polenfragen war von 1941 bis 1944 SS-Obersturmführer Georg Heuser, zuvor Angehöriger des Sonderkommandos 1b unter Erich Ehrlinger der Einsatzgruppe A, 1942/43 auch KdS in Minsk. Seit 1958/59 wurde in Ludwigsburg gegen Heuser ermittelt. Seine Tätigkeit in Minsk steht für das gesamte Ausmaß sowohl der Schreibtisch- als auch der Direkttäterschaft.

1963 legte die Koblenzer Staatsanwaltschaft Heuser und zehn weiteren Angehörigen der Minsker Dienststelle zur Last, an der Tötung von 30.356 Juden, Roma, des Widerstands Verdächtiger und „Geisteskranken“ beteiligt gewesen zu sein. Die neben Heuser angeklagten SS-Offiziere waren der Untersturmführer Baron Eberhard von Toll, die Obersturmführer Karl Dalheimer, Johannes Feder, Wilhelm Kaul, Friedrich Merbach, Jakob Oswald und Artur Wilke sowie die Hauptsturmführer Arthur Harder, Rudolf Schlegel und Franz Stark. Sie gehörten zu den Jahrgängen 1900 bis 1913. Sie sind als Elektrotechniker, Zolloberinspektor, Kaufmannsgehilfe, Kfz.-Mechaniker, Polizeibeamte im mittleren Dienst oder Lehrer mit nichtuniversitärer Ausbildung durchweg dem unteren Bereich der Mittelschichten zuzuordnen.

Die weiteren Verbrechen Heusers als Mitglied des Sonderkommandos 1b 1941 in Riga und 1944 bei der Niederschlagung des Aufstands in der Slowakei, als Heuser Slowaken, Juden, Roma, Ungarn und Kriegsgefangene „sonderbehandelte“, wie er nach oben meldete, interessierten das Gericht nicht.

Über die Verbrechen an Roma in Heusers Befehlsregion Minsk war im Prozess nur wenig zu erfahren, wiewohl sie keine Seltenheit darstellten und mit derselben Gnadenlosigkeit praktiziert wurden wie die an der jüdischen Minderheit.

Der Prozess fand viel öffentliche Aufmerksamkeit, weil der Hauptangeklagte und ehemalige Gestapobeamte Georg Heuser seit 1954 wieder bei der Kripo arbeitete, schon im Jahr darauf kommissarischer Polizeipräsident in Kaiserslautern wurde und seit 1958 als Kriminaloberrat das Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz leitete, zu dessen Aufgaben auch die Fahndung nach NS-Straftätern gehörte.

Hier soll ausführlicher auf den Prozess zu diesen elf KdS-Vertretern eingegangen werden, weil er gebündelt Einblicke in nazistische

Täterschaften ermöglicht, in deren Rezeption durch ein westdeutsches Gericht, in das Selbstverständnis von Tätern und in den gesellschaftlichen Umgang mit ihnen.

Heuser kam im Dezember 1941 nach Minsk und blieb dort bis Mitte 1944. Er war Jurist ohne zweites Examen, hatte sich entschieden, zur Kripo und in die SS zu gehen, und trat seit 1941 wie auch nach 1945 mit einem falschen Dokortitel auf, was erst Ende der 1950er-Jahre aufgedeckt wurde.<sup>510</sup> An seinem Minsker Schreibtisch entschied er, welche Gefängnisinsassen zu töten waren. Bei „verschärften Vernehmungen“ beteiligte er sich eigenhändig und erschoss Tatverdächtige auch selbst, diktierte den Einsatz der Gaswagen, leitete Massenerschießungen und nahm aktiv daran teil: „Ich schoss mit, zunächst auf solche in der Grube liegenden Juden, die noch lebten, dann direkt als Schütze mit Genickschuss.“<sup>511</sup> Bei der Erschießung von 900 aus Wien nach Weißruthenien deportierten Juden schoss er nach eigenem Bekunden „wie eine Maschine“.<sup>512</sup> Laut Heusers Komplizen Artur Wilke bilanzierte sein Vorgesetzter den Stand der Erschießungen durch die Minsker SD-Dienststelle 1943 wie ein sonstiges gelungenes Arbeitsergebnis mit der Bemerkung: „So, jetzt haben wir in der Vollzugsmeldung 70.000 erschossene Juden erreicht.“ An allen Verbrechen waren die elf Beschuldigten jeweils in gleicher Weise beteiligt gewesen.

Heuser war es wichtig gewesen, dass die ihm Untergebenen sich in Minsk wohlfühlten, auch durch eine Vielfalt kultureller und Freizeitangebote. Es gab dort Konzerte, Gedichtvorträge, Film- und Theateraufführungen, Fußballspiele, „Kameradschaftsabende“ und ein ordentlich geführtes Bordell. Die Verbrechen waren wie die Unterhaltungsangebote in eine Welt bürgerlicher Doppelmoral integriert. Für die Teilnehmer an den Massenerschießungen standen Zehntausende Wodkaflaschen zur Verfügung. Der Gewerbelehrer Rudolf Schlegel, nach 1945 Ausbilder von kaufmännischen Lehrlingen bei Daimler-Benz in Stuttgart – und wie Heuser aus einer Einsatzgruppe kommend –, hatte in Minsk eine der SD-Abteilungen geleitet. Von ihm kam im Verfahren die grundsätzliche Feststellung zur Praxis der Verbrechen: „Es gab keine Zwischenfälle. Es funktionierte alles.“

510 Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben, siehe Matthäus: Georg Heuser, S. 115–125.

511 Klee: Personenlexikon, S. 251.

512 Langerbein: Hitler's Death Squads, S. 160.

Im Prozess kam jedoch eine Unregelmäßigkeit im Winter 1941/42 zur Sprache. Die Anklage hielt Franz Stark die Erschießung von Roma als Leiter eines Teilkommandos vor. Eine größere Gruppe, etwa 50 Männer, Frauen und Kinder, war festgenommen worden, und Heuser hatte ihre Erschießung angeordnet. Die Roma hatten diese Absicht erkannt und einen Fluchtversuch unternommen, der den meisten gelang. Fünf von ihnen konnte das SS-Kommando wieder festnehmen. Sie wurden auf Starks Befehl von kosakischen Bewachern getötet. Vorwürfe gegen sie hatte es nicht gegeben. Das Koblenzer Gericht stellte fest, „sie sollten vielmehr, was Stark wusste, als lebensunwerte Elemente ausgemerzt werden“. Stark habe das Kommando „wissentlich und willentlich“ geführt und aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Das sei Mord im Sinne des § 211 gewesen.<sup>513</sup>

Ein grausiges Schauspiel inszenierte der Angeklagte Arthur Harder, der Kaufmannsgehilfe in der Gruppe, im Herbst 1943 an drei Angehörigen des Widerstands, die auf einem Scheiterhaufen, bestehend aus aufeinandergeschichteten verwesenden Mordopfern des von diesem SS-Hauptsturmführer geleiteten „Enterdungskommandos“, lebend verbrannt wurden. Heuser und andere SS-Führer standen zuschauend dabei.

Das „Heuser-Verfahren“ endete 1963 mit einer Verurteilung zu lebenslänglich, zwei Verurteilungen zu zehn und 15 Jahren, zwei zu sieben und acht Jahren und sechs Haftstrafen von viereinhalb, vier und dreieinhalb Jahren. Alle Angeklagten waren überführt, jeweils an der Tötung von Tausenden beteiligt gewesen zu sein, aber nur einer erhielt wegen Mordes die Höchststrafe. Soweit sie nach 1945 in ein alliiertes Internierungslager geraten waren, wurde ihnen später die Zeit dort auf die Haftzeit angerechnet.

Nur dreimal sprach die umfangreiche Anklage Verbrechen an Roma an. Demnach hatte es neben der Erschießung der fünf geflüchteten Roma noch sieben Getötete während des „Partisaneneinsatzes Nürnberg“ im November 1942 und 30 Getötete während des „Partisaneneinsatzes Hamburg“ im Dezember 1942 gegeben. Davon verblieb im Urteil nur die Erschießung der fünf im Winter 1941/42. Zwar wurde sie vom Gericht als Mord gesehen, aber Heuser in diesem Punkt

513 Zum Folgenden: JuNSV, Bd. XIX, Lfd. Nr. 552, S. 159–318, Verfahren 9 Ks 2/62 am LG Koblenz, Urteil 21. 5. 1963, hier: S. 165, 226, 257, 304; ebd., Bd. XXII, Lfd. Nr. 601, S. 383–396, Verfahren 9 Ks 2/62 am LG Koblenz, Urteil 10. 11. 1965, Verfahren 1 StR 463/64 am BGH, Urteil 19. 1. 1965; NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 357.

freigesprochen. Er hatte den Vorwurf bestritten, und Stark bekundete inzwischen, nicht mehr zu wissen, ob es Heuser war, der den Befehl gegeben hatte. Stark, der den Kosaken den Auftrag zur Erschießung gab, wurde in diesem Anklagepunkt nur als Gehilfe gesehen. Nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit und seines Tatbeitrags habe er keinen Willen zur Tatherrschaft gehabt und den Befehl nur befolgt, um mitwirken zu können.<sup>514</sup> Einen ermittelbaren Täter im strafrechtlichen Sinn, wie die westdeutsche Rechtsprechung ihn verlangte, gab es bei dieser Erschießung nicht.

Es war Stark, der sich als früherer Hilfsarbeiter auf der sozialen Stufenleiter der Gruppe in der niedrigsten Position befand, der zu lebenslänglich verurteilt wurde. Alle anderen – auch Heuser – wurden vom Gericht nur als Gehilfen eingestuft. Heuser, der 15 Jahre erhalten hatte, saß seine Strafe im Zuchthaus Diez ab. Nach zwei Dritteln der Strafverbüßung beantragte er erfolgreich, die Reststrafe aufgrund einer positiven Sozialprognose auszusetzen. Der Vorstand der Strafanstalt unterstützte ihn dabei mit der Begründung, Heuser sei „kein Krimineller im üblichen Sinn“. Die Reststrafe wurde Ende 1969 ausgesetzt und dann erlassen. Hätte die fünf Jahre nach diesem Urteil von Eduard Dreher durchgesetzte Kalte Amnestie schon gegriffen, wäre es allein bei Stark zu einer Verurteilung gekommen.

Während des Verfahrens in den 1960er-Jahren stellte *Der Spiegel* fest, es stehe „bei fast allen [Angeklagten] [...] die inkriminierte SS-Tätigkeit von gestern in groteskem Widerspruch zu ihrem reputierlichen Bürger-Beruf von heute“.<sup>515</sup> Hätte der Journalist auch auf das Gestern geschaut, hätte er abgesehen von zwei Ausnahmen eine über die Bruchstelle 1945 hinausreichende Kontinuität der Zugehörigkeit zur unteren Mittelschicht seit den Weimarer Jahren und über die NS-Jahre hinweg beschreiben können. Die Ausnahmen waren mit Franz Stark ein NS-Aufsteiger aus dem unteren Segment der Arbeiterschaft und mit Baron Eberhard von Toll ein Angehöriger der alten Oberschicht. Auf die Schulen, die die Angeklagten besucht hatten, folgte mit Ausnahme von Stark eine gute handwerkliche oder kaufmännische Ausbildung, bei vier von ihnen aber der Einstieg in ein Studium, wenn es auch nicht unbedingt ein universitäres war. Nicht ganz die Hälfte wurde irgendwann Polizeibeamter im höheren Dienst. Von Toll

514 JuNSV, Bd. XIX, Lfd. Nr. 552, S. 159–318, Verfahren 9 Ks 2/62 am LG Koblenz, Urteil 21. 5. 1963, hier: S. 304.

515 Heuser: „Im Schatten der Fackeln“, *Der Spiegel*, 16 (1962), H. 42.

war ein deutsch-estnischer Baron, dessen Beruf in der Verwaltung der familiären Ländereien bestand.

Nicht in den sozialen Zusammenhang dieser Gruppe von – sieht man von Heuser ab – kleinen Emporkömmlingen passte der proletarische Aufsteiger Stark. Der vormalige Hilfsarbeiter war schon 1920 der NSDAP beigetreten. Nach einer NS-Karriere bis zum SS-Offizier und mit dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft war er erneut als Hilfsarbeiter tätig, während die anderen ausnahmslos wieder in der vom *Spiegel* angesprochenen gesellschaftlichen Mitte Fuß fassten, Heuser mit erhöhtem Erfolg. 1954 hatte er als Unterbringungsberechtigter nach dem Gesetz zum Artikel 131 GG unter Verschweigen seiner SS-Mitgliedschaft und Stellung in Minsk, die in seinem Berufskreis auf den höheren Rängen ebenso wie seine Karriere nach 1945 allgemein bekannt waren, in den Kripodienst zurückkehren können. Dabei hatte ihn ein ehemaliger Mitschüler auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg und Mitangehöriger des Einsatzkommandos 14, nun Kriminalrat beim Bundesnachrichtendienst (BND), unterstützt.

Heuser und Schlegel waren 1913 geboren und damit die jüngsten unter den jungen Angeklagten. Alle waren sie 1945 in ihrem besten Alter.

Einen besonderen Beleg für das arrogante Selbstbild hochkultureller Herrenmenschen, die legitimiert seien, primitive Untermenschen zu vernichten, lieferte im Verfahren der Theologe und Lehrer ohne zweites Examen Artur Wilke mit seinem Tagebuch. Sowjetische Ermittler fanden es im weißrussischen KZ Trostinez und brachten es in den Prozess ein. Seit Beginn der 1940er-Jahre war Wilke Spezialist und Ausbilder für Partisanenbekämpfung. Dazu gehörte die Abschreckung der Zivilbevölkerung durch äußerste Brutalität. So ordnete er etwa eine Verbrennung bei lebendigem Leibe von mehreren Hundert Personen in einer verschlossenen Dorfkirche an. Die Pausen bei den Massenerschießungen verbrachte er laut Tagebuch mitunter zu seiner Ablenkung und Entspannung mit dem Lesen von Hölderlin-Versen.<sup>516</sup> Im Verfahren stellte er sich mit lateinischen und griechischen Zitaten als bürgerlicher humanistischer Feingeist dar, literarisch, philosophisch und religiös hochgebildet. Auch dieser nach 1945 in die Rolle eines Volksschullehrers Geschlüpfte war an allen Formen der Vernichtung beteiligt gewesen.

516 Zu Wilke: Stefanie Gollasch: „Stederdorf. Gestapo-Massenmörder tarnte sich als Lehrer“, *Peiner Allgemeine Zeitung*, 21.9.2019; Glückel: *Klassenfoto*; Süselbeck: *Niemanden verloren geben*, S. 25 ff.

Die Anklage hielt ihm mindestens 3.000 Tötungen vor. Dass er eine falsche Identität angenommen hatte, war in der Familie sowie unter den Bewohnern des Ortes, in dem er lebte, und damit auch in den Familien seiner Schüler kein Geheimnis.

Als gläubiger Christ beschrieb sich der vormalige Organist einer protestantischen Kirchengemeinde und Polizeioberinspektor mit Gestapo- und RSHA-Erfahrung Wilhelm Kaul. Er war bekannt als Pistolenschütze. Mehr als 2.400 Tötungsdelikte bei Massenerschießungen und bei Vergasungen mit den Minsker Gaswagen wurden ihm vorgeworfen. Er war zu Verfahrensbeginn Zollobersinspektor bei der Oberfinanzdirektion Münster.

Zum gläubigen Protestanten erklärte sich Baron Eberhard von Toll, der mit Heuser außerdienstlich befreundet gewesen war. Der Dolmetscher bei der Gestapo und Kripo Minsk gestand, dass er auch als Schütze mit Genickschüssen bei Massenerschießungen mitgewirkt hatte. Zu seinem aktuellen Bekanntenkreis gehörte die Familie des Bundestagspräsidenten und Theologen Eugen Gerstenmaier von der CDU. Von Toll war nun im Generalsekretariat des westdeutschen Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in der Bundeshauptstadt tätig.

Arthur Harder, jetzt kaufmännischer Angestellter in einem Krupp-Unternehmen in Frankfurt, wurde 1952 gerichtlich auffällig, aber es ging nicht um die Morde in Weißrussland. Das Mitglied der SS-Veteranenvereinigung HIAG hatte in einer Frankfurter Gaststätte in einer fröhlichen Runde antisemitische SS-Lieder gesungen und war angezeigt worden. Ein Aushilfskellner bezeugte den Vorgang. Daraufhin lauerte Harder ihm auf und schlug ihn mit einer Zaunlatte und dem Ausruf „Jetzt habe ich dich, du Hund!“ nieder. Das anschließende Verfahren wegen Beleidigung und Körperverletzung endete mehr als zwei Jahre später für Harder nicht ohne richterliches Verständnis mit zwei Monaten auf Bewährung.<sup>517</sup>

Im Heuser-Prozess trat ein politisch-justizielles Grunddilemma von westdeutschen Verfahren zu NS-Verbrechen im okkupierten Osteuropa auf.<sup>518</sup> Eine sowjetische Kommission hatte eine archivalische Dokumentation erarbeitet. Den Überbringern des Quellenmaterials und Prozessbeobachtern, einem Rechtsprofessor und einem Attaché

517 Glückel: Klassenfoto, S. 72 f.; Einigkeit. Zentralorgan der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten 5 (1954), S. 251.

518 Die nachfolgenden Angaben siehe Dietrich Strothmann: Hölderlin zwischen den Exekutionen. Porträt eines Kriegsverbrecherprozesses, der noch nicht der letzte ist, Die Zeit, 14. 6. 1963; Ein Haushaltmann in Riga, Der Spiegel, 17 (1963), H. 17.

des sowjetischen Außenministeriums, waren von der Bundesregierung jedoch die Einreise verweigert und die Visa entzogen worden. Im Widerspruch zu den staatlichen Interventen beurteilte das Gericht die sowjetische Dokumentation als „in ihrer Echtheit über jeden Zweifel erhaben“ und bedankte sich. Vernommen wurde im Verfahren auch der westdeutsche Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, zuvor Ministerialrat im Bundeskanzleramt, Dr. jur. Friedrich Karl Vialon.<sup>519</sup> Das frühere NSDAP-Mitglied war in Lohses Reichskommissariat Chef der Abteilung zur Vereinnahmung jüdischer Gold- und Silbersachen und „anfallender Spinnstoffzeugnisse“ gewesen, wie sie vor den Erschießungen der zuvor Entkleideten an den Mordgruben massenhaft zusammenkamen. Er war nach Lohses Urteil einer seiner „fähigsten Leute“ gewesen. Vialon erklärte, über den Tatbestand der Vernichtung habe er erst nach Kriegsende etwas erfahren. Wegen Meineids angezeigt, wurde seit 1963 gegen ihn ermittelt. Ihm wurden von ihm unterschriebene Anordnungen, so ein „Nacktbefehl“ zur Sicherung der weiter zu verwertenden Kleidung der Erschießungsoffer und zur Entdeckung am Körper verborgener Wertsachen, vorgehalten. 1971 wurde er freigesprochen. Ein späteres Verfahren, nun wegen Beihilfe zum Mord, wurde 1973 eingestellt.

*Das Verfahren gegen Angehörige des Polizeibataillons 306  
(1962–1973)*

Lohses Heiligabend-Erlass zur Gleichsetzung von „Zigeunern“ mit Juden vorgreifend, hatte Ende November 1941 der Wehrmachtskommandant in Weißruthenien zum Zweck der „Partisanenbekämpfung“ darauf hingewiesen, es müssten „wie angeordnet [...] die Juden vom flachen Lande verschwinden und auch die Zigeuner vernichtet werden“. Dafür sei die zivile oder die Polizeibehörde zuständig, was die Reservepolizeibataillone miteinschloss.<sup>520</sup>

1942 war das Polizeibataillon 306 mit der Polizeireiterabteilung 2 im Gebiet des Kommissariats Pinsk in Weißrussland und in nächster Nachbarschaft zur Ukraine grenzüberschreitend eingesetzt. Das Bataillon hatte seit 1941 eine Blutspur im besetzten Polen hinterlassen. Es

519 Zu Vialon im Heuser-Prozess siehe Hans Schueler: Log Vialon? In Koblenz begann der Meineidsprozeß gegen den Staatssekretär i.R., *Die Zeit*, 16. 4. 1971; Vialon. Am Stehpult, *Der Spiegel*, 19 (1965), H. 21; Glückel: Klassenfoto.

520 Hoppe / Hansen / Holler: Verfolgung und Ermordung, S. 134.

mordete eine fünfstellige Zahl „potentieller Gegner“. Das setzte es in Weißrussland und der Ukraine fort.

Seit 1961 eröffneten mehrere Landgerichte Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Formation. Ab 1962 richteten sich Ermittlungen des Landgerichts Frankfurt am Main<sup>521</sup> gegen den stellvertretenden Gebietskommissar von Pinsk und Stabsleiter Alfred Ebner, den SS-Mann Adolf Petsch sowie gegen die Schutzpolizisten Rudolf Karl Eckert, Heinrich Walter Groß, Johann Josef Kuhr, Heinrich Wilhelm Plantius, Heinz-Dieter Teltz und Günter Waltz.

Alfred Ebner, Jahrgang 1913, war gelernter Maschinenschlosser und Kraftfahrer gewesen, bevor er zur SS ging und sich nach dem Besuch zweier „Ordensburgen“ zum SS-Führer qualifiziert hatte. Nach 1945 wurde er als Kleinunternehmer und als Handelsvertreter tätig. Er wurde im Verfahren von Überlebenden „auf das Schwerste belastet“. Ständig hatte er Menschen erschießen lassen oder selbst erschossen. Mit Blick auf seine Entlastungsbemühungen vor dem Frankfurter Gericht sei hervorgehoben, dass es zu seinen Praktiken gehörte, im Ghetto von Pinsk als „Geisteskranke“ Verdächtige aus den Häusern zu holen, um sie umbringen zu lassen.<sup>522</sup>

Rudolf Karl Eckert, Jahrgang 1914, ging nach dem Abitur zur Wehrmacht und wechselte dann zur Schutzpolizei, wo er ab 1937 einen Offiziersrang hatte. Im Polizeibataillon 306 war er Hauptmann und Kompanieführer, in der Kriegsendphase in Italien bei der „Bandenbekämpfung“. Er ging nach einer Kriegsgefangenschaft 1948 wieder zurück in den Polizeidienst, wo er in Hamburg zum Zeitpunkt seiner Verhaftung Hauptkommissar war.<sup>523</sup>

Heinrich Walter Groß, Jahrgang 1911, war gelernter Autoschlosser und ging 1932 zur Polizei. Ab 1938 Schutzpolizist kam er als Zugführer zum Polizeibataillon 306 und nahm am Niederbrennen des Ghettos in Pinsk und an sogenannten Vergeltungsaktionen teil. Nach einer Internierung in den Niederlanden wurde er Gastwirt in Frankfurt am Main und erhielt, da aufgrund einer Kriegsverletzung nicht wieder in den Polizeidienst übernommen, eine Unterhaltsrente nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

521 Die nachfolgenden Angaben siehe Schäfer: Mitgeschossen; Sichergestellte Eier, in: Der Spiegel, 26 (1972), H. 20; Hoffmann: Verfolgung, S. 86, 284; JuNSV, Bd. XXXVIII, Lfd. Nr. 787, S. 271–382, Verfahren 4 Js 901/62 und 4 Ks 1/71 am LG Frankfurt a. M., Urteil 6. 2. 1973.

522 Schäfer: Mitgeschossen, passim, insbesondere S. 154 ff., 357.

523 Schäfer: Mitgeschossen, passim, insbesondere S. 66 ff.

Johann Josef Kuhr, Jahrgang 1916, ging nach dem Abitur zur Wehrmacht und wechselte 1938 zur Schutzpolizei. Seit 1940 im „Osteinsatz“, war er seit 1942 Chef verschiedener Kompanien des Polizeibataillons 306 und zeitweise Adjutant des Bataillonskommandeurs. Nach der Vernichtung des Bataillons durch die Rote Armee wurde Kuhr in den Niederlanden und in anderen Zusammenhängen eingesetzt. 1946 von den US-Militärbehörden wegen Verdachts auf NS-Verbrechen festgenommen, wurde er in die Niederlande überstellt und dort bis 1949 interniert. Dabei war ein Vortrag zu seinem „Osteinsatz“ von Bedeutung, den er dort 1943 gehalten hatte. Er hatte, wie aus einem Entwurf unter der Überschrift „Einsatz des Bataillons zur Banditenbekämpfung in den Rokitnosümpfen“ hervorging, den Kameraden mitgeteilt: „Vorher Bataillonssonderaktion in Pinsk zur Lösung der Judenfrage. Ukraine judenfrei [...] Zusammenarbeit mit dem SD“. 1952 konnte er als Kriminalkommissar in den Polizeidienst in Frankfurt zurückkehren.

Heinrich Wilhelm Plantius, Jahrgang 1914,<sup>524</sup> bestand das Abitur mit Auszeichnung, musste ein Lehramtsstudium aber wegen Arbeitslosigkeit des büroangestellten Vaters abbrechen. Nach dem Wehrdienst ging er zur Polizei und war dort 1942 Hauptmann der Schutzpolizei. Im Polizeibataillon 306 war er Gerichtsoffizier, verantwortlich für die „weltanschauliche Schulung“ und zeitweise Adjutant des Kommandeurs. Nach kurzzeitigen Zwischenstationen war er Ausbilder eines Bataillons der Waffen-SS-Division Galizien, die sich aus westukrainischen Freiwilligen vor allem der Melnyk-Fraktion der OUN rekrutierte, während die Bandera-Fraktion sich erst später anschloss.<sup>525</sup> Er wurde anschließend beim Befehlshaber der Ordnungspolizei Schwarzes Meer in Gallas (Rumänien) eingesetzt, bevor er in Kriegsgefangenschaft geriet und danach wegen des Verdachts auf NS-Verbrechen interniert wurde. 1952 konnte er in Frankfurt in den Polizeidienst zurückkehren.

Der sudetendeutsche Adolf Petsch, Jahrgang 1905, war gelernter Küfer, ging nach dem Anschluss an das Deutsche Reich zur SS und kam über die Gestapo nach einer Ausbildung für die künftige Aufgabe der Einsatzgruppe C – der „Säuberung“ des Besatzungsgebiets von „kommunistischen Funktionären“, Juden, „Zigeunern“ und anderen

524 Schäfer: Mitgeschossen, passim, insbesondere S. 62 ff.

525 Die Formation wurde in Zusammenarbeit mit diesen und anderen nationalistischen Ukrainern aufgebaut, die für eine „ethnisch reine Ukraine“, gegen Juden und andere Minderheiten hetzten, „ethnische Säuberungen“ verlangten und auch selbst praktizierten: Golczewski: Kollaboration in der Ukraine, S. 178.

Feindgruppen – mit Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion in die Ukraine. Die Einsatzgruppe ermordete dort etwa 75.000 Menschen. Er räumte ein, an der Erschießung von 20 sowjetischen Bürgern durch Genickschuss teilgenommen und „öfter derartige Einsätze mitgemacht“ zu haben. In Rowno war er an der Vernichtung des Ghettos beteiligt gewesen, bevor er von dort zur Außenstelle des SD in Pinsk kam. „Unter den besonderen Verhältnissen des Einsatzes in Russland“ – so das Gericht – habe er die Überzeugung vertreten, „dass die Vorgesetzten nichts Unrechtes anordnen würden“.

Nach 1945 etablierte er sich als Küfermeister in einer hessischen Kleinstadt. In den Ermittlungen räumte er ein, „mehrere tausend Menschen im Raum Pinsk eigenhändig erschossen zu haben“, und auch, dass er nicht sagen könne, „daß man direkt Zwang auf uns ausgeübt hat“.<sup>526</sup>

Heinz-Dieter Teltz, Jahrgang 1916, ging nach Abitur, Arbeitsdienst und Wehrdienst zur Schutzpolizei. Im Osteinsatz war er als Polizeioffizier in der Südukraine bei der Bewachung von Ölleitungen und Mangangruben, in der „Bandenbekämpfung“, bei der Brandstiftung des Ghettos in Janow und der Auflösung des Ghettos in Stolin und der Erschießung seiner Bewohner eingesetzt. Zu Janow berichtete im Verfahren sein Mitangeklagter Adolf Petsch, wie er seine MP auf Einzelfeuer stellte, dann zielte und auf die Nacken von Männern, Frauen und Kindern schoss, die mit dem Gesicht nach unten in einer Grube lagen – schichtweise, die nackten Opfer jeweils auf den Leichen. Mit zwei Kameraden wechselte Petsch sich dabei ab. „Wir drei haben vom morgens bis nachmittags geschossen.“ Manchmal habe man dabei geraucht, aber nicht gegessen, „weil sich während der Erschießung ein penetranter Gestank verbreitete.“<sup>527</sup>

Teltz gehörte Polizeireiterabteilung 2 des Polizeibataillons 306 an. In der Endphase geriet er in US-Kriegsgefangenschaft, wurde 1945 entlassen und war im Jahr darauf bereits wieder als Kommissar in Düsseldorf im Polizeidienst. Dort war er bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme zum Polizeihauptkommissar aufgestiegen.

Günter Waltz, Jahrgang 1913, trat nach dem Abitur ein Studium an der philosophisch-theologischen Hochschule St. Stefan in Augsburg an, das er abbrach. Er ging zur SS, nahm an Ausbildungen im KZ Dachau teil, wechselte dann in eine Offiziersfunktion bei der Schutzpolizei in Frankfurt. Er kam zum Polizeibataillon 306 und war als Hauptmann

526 Schäfer: Mitgeschossen, passim, insbesondere S. 449 ff.

527 Sichergestellte Eier, in: Der Spiegel, 26 (1972), H. 20.

auch Gerichtsoffizier. Seit 1942 bis zur Kapitulation war er bei der Waffen-SS. Bis zu seiner Verhaftung 1962 war er als Bauingenieur im öffentlichen Dienst in Augsburg tätig. Waltz wurde aus dem Frankfurter Verfahren herausgenommen und Gegenstand getrennter Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Augsburg,<sup>528</sup> da ihm „nur Einzelexzesse“ hätten vorgeworfen werden können. Von Kameradenzeugen wurde er als „Schwein“ beschrieben und als jemand der „aus Vergnügen“ und „willkürlich“ Menschen getötet habe. Torsten Schäfer, der akribisch die Ermittlungen gegen das Polizeibataillon und die Polizeireiterabteilung untersuchte, kam zu dem Schluss, dass als „Nebeneffekt“ dieser Verfahrensabtrennung das Frankfurter Landgericht das antisemitische Motiv habe individualisieren, auslagern und für Frankfurt „tabuisieren“ können.<sup>529</sup>

Nach mehr als zehn Jahren wurde in Frankfurt 1971 die Hauptverhandlung angesetzt. 1973 fiel das Urteil.

Das Verfahren gegen Ebner, den höchstrangigen Angeklagten, der als einziger wegen Mordes vor Gericht stand, wurde eingestellt. Er hatte eine „Demenz“ vorgetäuscht. Die hatte sich nach dem medizinischen Gutachter angeblich zu einer in „höchsten Graden von Scheinblödsinn“ auftretenden „Pseudodemenz“ fortgebildet und wurde nun als echt gewertet.<sup>530</sup> Dadurch sei der Angeklagte real verhandlungs- und haftunfähig. Dass er einschränkungslos als Handelsvertreter tätig gewesen war, stellte diese Diagnose nicht infrage.

Die anderen sechs wurden wegen gemeinschaftlicher Beihilfe verurteilt. Petsch, der als „Dauerschütze“ galt und etwa 6.000 Menschen erschossen hatte, erhielt 15 Jahre, die Höchststrafe für Gehilfen. Das Gericht hatte ihn „ganz in der Nähe der Täterschaft“ gesehen, diese dann aber doch verneint.<sup>531</sup> Seine fünf Kameraden erhielten zwischen zweieinhalb und vier Jahren Zuchthaus. Mit Ausnahme von Groß bezog sich das Urteil jeweils auf Tausende von Tötungsverbrechen. Im Mittelpunkt des Verfahrens hatte die jüdische Minderheit mit einem Anteil an Opfern gestanden, der über alle anderen betroffenen Bevölkerungsgruppen sehr weit hinausging. Die historiografische Überlieferung des Verfahrens reduziert auch diesen Fall fast vollständig auf die Verbrechen

528 JuNSV, Bd. XX, Lfd. Nr. 589, S. 817–838, Verfahren 6 Ks 1/64 am LG Augsburg, Urteil 2. 4. 1965.

529 Schäfer: Mitgeschossen, S. 382.

530 Siehe auch „Sichergestellte Eier“, in: Der Spiegel, 26 (1972), H. 20.

531 Schäfer: Mitgeschossen, S. 451.

an der jüdischen Minderheit, nennt mitunter sowjetische Kriegsgefangene zwar ebenfalls, aber die Angehörigen der Roma-Minderheit nur minimal.<sup>532</sup> Das Gericht stellte fest, dass ein Teil der Reiterabteilung Mitte August 1942 mit der Aufgabe, vor allem Juden und Roma zu identifizieren und zu vernichten, aus der Ukraine ins weißrussische Stolin verlegt worden sei. Die Reiter hätten „in Stolin unter der Tarnbezeichnung ‚Bandenbekämpfung‘ die sogenannte ‚Befriedung‘ der Umgebung betrieben. Vor allem sollten Juden und Zigeuner aufgespürt und vernichtet werden.“ „In Ausführung dieser Aufgabe“ hätten dann begleitende SD-Leute „die Liquidierung aufgegriffener Personen“ vorgenommen.<sup>533</sup> Entscheidungsrelevant wurde dieser Blick auf beide betroffene Minderheiten im Urteil nicht.

Waltz wurde in seinem separaten Verfahren in Augsburg 1965 wegen der Tötung mehrerer jüdischer Frauen und Männer zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt. Anders als die Frankfurter Angeklagten galt er dem Gericht jedoch nicht als Gehilfe, sondern als Mittäter, wenngleich aufgrund eines Verbotsirrtums „nach den mildernden Grundsätzen des Versuchs“. Er habe möglicherweise irrtümlich geglaubt, „er müsse ihm gegebene Befehle ohne Rücksicht auf ihren verbrecherischen Zweck ausführen“ und sei daher immer „selbst strafrechtlich entschuldigt“.

#### *Das Verfahren zu Rudolf Werner und Leopold Windisch (1960–1971)*

Nach dreijährigen Vorermittlungen standen 1963 zwei Angehörige der deutschen Zivilverwaltung in Mainz vor dem Landgericht. Verhandelt wurde gegen den Kaufmann Leopold Windisch, Jahrgang 1906, und den Regierungsoberinspektor Rudolf Werner, Jahrgang 1900, wegen Beteiligung an fünf Massenerschießungen von Juden und Festnahme und Erschießung einer Gruppe von 86 Roma im Herbst 1941 bei Lida sowie wegen der Erschießung von aus dem Ghetto im litauischen Wilna ins weißrussische Lida geflüchteten Juden und des Judenrats von Lida. In drei Fällen ging es um eigenhändige Erschießungen.<sup>534</sup>

532 Vgl. Schäfer: Mitgeschossen.

533 Schäfer: Mitgeschossen, S. 317.

534 JuNSV, Bd. XXXII, Lfd. Nr. 712, S. 505–580, Verfahren 3 Ks 1/67 am LG Mainz, Urteil 17.7.1969.

Werner war Gebietskommissar von Baranowicze gewesen. Er bestritt, überhaupt etwas von Massenerschießungen erfahren zu haben. Windisch war 1942 Stabsleiter beim und Stellvertreter des Gebietskommissars Hermann Hanweg von Lida. Als „Judenreferent“ war er zuständig für Volkstumsarbeit, Verwaltung und Ernährung des jüdischen Bevölkerungsteils, später auch für die jüdischen Zwangsarbeitsstätten. Gerade die für die Ernährung verantwortlichen Angehörigen der Zivilverwaltung hatten „ein Interesse daran ..., die Zahl der Juden möglichst klein zu halten“, wie der zeitweilige Kommandeur eines Sonderkommandos Georg Heuser 1966 in der Vernehmung vor dem Landgericht Hamburg erklärte.<sup>535</sup>

Hanweg hatte sich das Ziel gesetzt, Lida „judenfrei“ zu machen. Gemeinsam organisierten Hanweg und Windisch Massaker. Nach den Morden wurden die von den Opfern zuvor abgelegten Kleidungsstücke verteilt: Die abgetragene Kleidung wurde den Bauern verkauft, die bessere nach Deutschland geschickt und der Volksgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Im Spätsommer oder im Herbst 1941 hatte Windisch erst sechs bis acht Roma in Lida festnehmen lassen, dann weitere etwa 80. Es handelte sich um eine große Familiengruppe. Die Opfer wurden auf seinen Befehl und von ihm mitbegleitet in ein Waldgelände bei der Stadt geführt und dort von einem litauischen Exekutionskommando unter Führung eines Unteroffiziers der deutschen Feldgendarmerie erschossen. Das Gericht kam zu dem Schluss, Windisch habe sie als „Angehörige einer minderwertigen Rasse und deshalb bevölkerungspolitisch unerwünschte Menschen“ umbringen lassen.<sup>536</sup> Damit habe es sich, so das Gericht nicht ganz ohne Verständnis für eine „vorbeugende“ Verfolgung, nicht mehr um Maßnahmen „nur polizeilich-präventiver Natur“ gegen „Zigeuner“ gehandelt. Nun habe mit Rassismus ein niedriger Beweggrund vorgelegen und die Tat sei nach dem StGB als Mord zu werten.

Windisch und Hanweg lebten mit ihren Ehefrauen und ihren Kindern, ausgestattet mit einheimischem Personal, im Stil gehobener Bürgerlichkeit und im Selbstverständnis von Kolonialherren in Lidaer Herrenhäusern. In ihrer Arbeitszeit organisierten sie Massenmorde, in ihrer Freizeit gehörten mörderische Menschenjagden auf in die Wälder

535 Gerlach: Kalkulierte Morde, S. 697.

536 JuNSV, Bd. XXXII, Lfd. Nr. 712, S. 505–580, Verfahren 3 Ks 1/67 am LG Mainz, Urteil 17.7.1969, hier: S. 527, 569.

Geflüchtete zu ihren Vergnügungen, an denen Hanweg auch gerne seine Sekretärin teilnehmen ließ.

1969 wurde der als der Brutalere der beiden Angeklagten beschriebene Windisch („tollwütig“<sup>537</sup>) vom Mainzer Landgericht zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Der mit ihm angeklagte Werner starb vor dem Urteil in der Haft. Hanweg war schon 1944 verstorben.

Die Überlieferung zu dem Mainzer Prozess und seinem Ergebnis weist einen beachtenswerten Unterschied zu den anderen hier genannten Fällen auf. Sie zeigt an, dass Windisch offen von der äußersten Rechten unterstützt wurde. Sie verlangte seine Freilassung aus der Haft. Er sei, hieß es von dieser Seite, unschuldig und müsse daher begnadigt werden. 1974 zogen der Jurist Manfred Roeder und der Verleger von geschichtsrevisionistischen Kleinschriften Erwin Schönborn an der Spitze eines Fackelzugs mit schwarz-weiß-roten Fahnen und einem Rudolf-Heß-Porträt durch Diez zur Haftanstalt, in der Windisch einsaß. Man skandierte: „Nieder mit der Republik“ und sang: „Es kommt der Tag der Rache“. Die Polizei stoppte den Zug nicht, sondern begleitete ihn.<sup>538</sup> Im Jahr darauf erschienen Roeder und Schönborn für Windisch demonstrierend vor dem Haus des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Helmut Kohl. Zu den Bemühungen um Windisch gehörte auch eine als „Hungerstreik“ bezeichnete Aktion.

Roeder und Schönborn waren notorische Nazis, Holocaust-Leugner und Geschichtsrevisionisten. Roeder organisierte seit 1980 Brand- und Sprengstoffanschläge. Schönborn gründete als Wahlplattform 1977 eine „Aktionsgemeinschaft nationales Europa“. Für sie kandidierte bei den Europawahlen 1979 die Hauptangeklagte im Düsseldorfer Majdanek-Prozess Hildegard Lächert.<sup>539</sup> Es gab also, mit welchem Anteil auch

537 Beorn: Marching, S. 243.

538 Diese und die nachfolgenden Angaben Schneider: SS ist ihr Vorbild, S. 92; Fromm: „Wehrsportgruppe Hoffmann“, S. 244; Hessischer Landtag, Antwort des Ministers des Innern auf die Kleine Anfrage des Abg. Holzapfel (SPD) betreffend faschistische Demonstrationen im Frankfurter Westend, Drucks. 8/120, 25.3.1975; Anti-Roeder-Arbeitskreis: NSDAP-Propagandisten, S. 84.

539 Horn: Ich fühlte mich, S. 231 ff.; Oliver Das Gupta: Hildegard Lächert. Wie eine KZ-Aufseherin von CIA und BND angeheuert wurde, Süddeutsche Zeitung, 6.9.2016; Lächert war auch für den BND und die CIA tätig gewesen und ihre Rolle als Aufseherin im Frauenblock des Durchgangslagers Bozen, zu der ein italienisches Gericht ermittelt hatte, wurde im „Schrank der Schande“ in Rom von den italienischen Regierungen vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten: Juliane Wetzel: Italien, S. 302 f.

immer, in den 1970er-Jahren im öffentlichen westdeutschen Meinungsbild durchaus auch den offenen Nazi-Auftritt.<sup>540</sup>

*Das Verfahren zu Albert Krüger / Aleksandr Jermoltschik  
(1963–1979)*

1963 hatte die UdSSR von der Bundesrepublik die Auslieferung des damals 48-jährigen Schlossers und/oder Kaufmanns Albert Krüger wegen Verbrechen in den besetzten Gebieten beantragt. Daraufhin wurde in Ludwigsburg zu ihm ermittelt. Der ukrainisch-deutsche Kollaborateur hatte als Aleksandr Jermoltschik<sup>541</sup> die deutschhörige Bezirkspolizei mit etwa 80 ukrainischen Angehörigen in Choiniki<sup>542</sup> im Generalkommissariat Schitomir geleitet, die in und um Choiniki, Novoselki und Strelitschew zahlreiche Morde begangen hatte, an denen Krüger unmittelbar beteiligt war. Die Habe der Opfer hatte er bei den Morden an sich genommen und einiges davon in seiner Einheit verteilt.

Noch vor seiner Gefangennahme durch US-Militär oder auch erst 1952 hatte er sich den deutschen Namen Albert Krüger zugelegt. Er hatte sich nach Celle abgesetzt. Die Stadt war Anfang der 1950er-Jahre mit mehr als einem Fünftel der Wählerstimmen für die SRP eine neonazistische Hochburg. 1955 war er als Deutscher eingebürgert worden. Die sowjetische Untersuchung der Verbrechen an der lokalen Bevölkerung im Verantwortungsbereich von Krüger / Jermoltschik stieß unter anderem auf ein Verbrechen im November 1942. Eine Familie von sieben Roma war von einer Gruppe ukrainischer Hilfspolizisten unter Führung von Krüger / Jermoltschik in einem Waldstück erschossen worden. Die Obduktion der Leichen im Jahre 1963 ergab, dass die Mordopfer durch Kopfschüsse getötet worden waren. Zeugen aus der örtlichen Bevölkerung erinnerten sich, wie die Polizisten ein bekanntes Volkslied singend den Mordort verlassen hatten.<sup>543</sup> Der sowjetische Auslieferungsantrag wurde abgelehnt, da Krüger / Jermoltschik die bundesdeutsche Staatsangehörigkeit hatte.

540 Stöss: Vom Nationalismus zum Umweltschutz, S. 167f. Inwieweit und warum es Überschneidungen mit mittigen westdeutschen Auffassungen gab, muss offenbleiben. Dass es sie gab, nicht.

541 So die korrekte Umschrift des Namens ins Deutsche. In der Literatur unterschiedliche Schreibweisen: Alexander Jermoltschik, Ermoltschik, Yermolchik.

542 Damals Ukraine, heute Weißrussland.

543 Martin: Soviet Ethnic Germans, S. 260f.

Im Ergebnis der Ludwigsburger Vorermittlungen wurde er 1975 vom Landgericht Lüneburg wegen der Tötung von 176 Juden und Roma im Herbst 1942 angeklagt.<sup>544</sup> Zu den Tatvorwürfen gehörte nun, einen Mann geprügelt, gefoltert, mit Benzin übergossen, angezündet und erschossen und einen Rom gezwungen zu haben, ihm ein Lied auf der Ziehharmonika vorzuspielen, bevor er ihn erschoss.

Der Angeklagte wurde in Lüneburg in der üblichen Weise verteidigt: Er sei bei den Verbrechen gar nicht vor Ort gewesen und habe im Befehlsnotstand gehandelt. Zu dem durchaus mit hohem Aufwand geführten Prozess gehörten Vernehmungsreisen in die UdSSR und der Einblick in sowjetische Vernehmungsprotokolle teils zum Tode verurteilter Angehöriger von Krügers Einheit. Sowjetische Zeugen kamen nach Lüneburg. Nach zwölf Jahren Vorermittlung und zwölf Monaten Hauptverhandlung platzte der Prozess 1976 wegen einer Operation des Angeklagten und der damit begründeten Aussetzung des Verfahrens. 1979 wurde es eingestellt. Im Ausland wurde bis in entfernte Weltengegenden (Kolumbien, USA, Australien) darauf hingewiesen, in Westdeutschland war und ist das Verfahren nahezu unbekannt.<sup>545</sup>

### *Der Sonderführer-Prozess in Essen (1960–1966)*

1960 wurden in Ludwigsburg Ermittlungen gegen Angehörige des Sonderkommandos 7a der Einsatzgruppe B aufgenommen, die 1962 von der Dortmunder nordrhein-westfälischen Zentralstelle übernommen wurden. Sie endeten 1963 im Essener „Sonderführerprozess“ mit einer

544 Verfahren 2a Js 1.453/63 und 14/2a Ks 1/73 am LG Lüneburg; Celler Schlosser soll 176 Menschen ermordet haben, Landeszeitung für die Lüneburger Heide, 24. 9. 1975; „Partisanen machten uns hart zu schaffen“, ebd., 1. 10. 1975; Der Prozeß gegen Krüger ist geplatzt, ebd., 26. 9. 1976 (ich bedanke mich bei der VVN-BdA Lüneburg für die freundliche Übermittlung der Zeitungsausschnitte aus ihrem Archiv); The Current Digest, S. 19; Molchanov: Retribution, S. 108; Nazi Crimes in Khoiniki – White Russia, nicht datierte und zugeordnete Zitierung von Presseitikeln in John H. E. Fried Collection: Prozeß-Spiegel, XXXXI. Folge, S. 30, abrufbar unter: [https://archive.org/stream/johnhefried\\_01\\_reel34/johnhefried\\_01\\_reel34\\_djvu.txt](https://archive.org/stream/johnhefried_01_reel34/johnhefried_01_reel34_djvu.txt) [Zugriff: 20. 6. 2022].

545 Auf eine Nachfrage am 24. 2. 2021 teilte das Stadtarchiv Lüneburg mit, dass man dazu nichts sagen könne und dass es keine Quellen dazu gebe, wie als Sprecher der Archivleitung ein Auszubildender schriftlich bekundete. Die demonstrativ unangemessene Form der Beantwortung legt nahe, dass die angebliche Unkenntnis nur vorgeschützt wurde, weil das Thema jedenfalls im Archiv der Stadt immer noch störte. Unterstützung kam von der Geschichtswerkstatt Lüneburg und der VVN-BdA Lüneburg. Ich bedanke mich bei beiden.

Anklage gegen den Kommandeur wegen Erschießung von mindestens 3.000 Menschen in Russland im Grenzraum zur Ukraine und zu Weißrussland vom 21. Februar bis zum 20. April 1942 „durch mindestens 24 selbständige Handlungen aus niedrigen Beweggründen und grausam“ und 1965 gegen drei ihm untergebene SD-Offiziere „wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord“.<sup>546</sup>

Vier SS-Offiziere des Sonderkommandos 7a standen vor Gericht, die im Ergebnis der Ermittlungen in der Vorgesetztenrolle besonders aufgefallen waren: der Kommandeur und SS-Obersturmbannführer Albert Rapp, Jahrgang 1908, der SS-Hauptsturmführer und Teilkommandoführer Kurt Matschke, Jahrgang 1908, der SS-Hauptsturmführer Franz Tormann, Jahrgang 1911, und der SS-Untersturmführer Eduard Spengler, Jahrgang 1900. Von 1964 bis 1966 fanden vor dem Landgericht die Hauptverhandlungen dieser nun zwei Verfahren statt. Der Hauptangeklagte Rapp wurde 1965, die anderen Angeklagten wurden 1966 verurteilt.

In den Vorermittlungen waren 94 Zeugen gehört worden. Zahlreiche Dokumente, darunter neun Ordner mit „Ereignismeldungen“ und „Tätigkeitsberichten“ von Einsatzgruppen, das heißt nach Zahl und Gruppenzugehörigkeit geordnete Abrechnungen der als „Sonderbehandlungen“ bezeichneten Mordaktionen, waren eingesehen worden. Einige gutachtliche Literatur, darunter auch Arbeitsergebnisse der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen, war verwendet worden.<sup>547</sup> Für den Zeitraum vom März bis zum August 1942 kam die Ermittlung nach der Buchhaltung der „Exekutionsziffern unter den einzelnen Kommandoführern des SK 7a“ auf 4.764 Tote: Juden, „Kommunisten“, „Bandenzugehörige und Helfer“, „Kriminelle“, „Zigeuner“, „Geistesranke“.<sup>548</sup>

Eröffnet wurde die rechtliche Würdigung der festgestellten Tatbestände in der Dortmunder Anklageschrift durch Oberstaatsanwalt Erich Fricke mit einem Bekenntnis zu dem in der westdeutschen

546 Zu dem Verfahren siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 766–798; Mallmann: Lebenslänglich; Klemp: Albert Rapp; zu Rapp JuNSV, Bd. XX, Lfd. Nr. 588, S. 715–816, Verfahren 29 Ks 1/64 am LG Essen, Urteil 29.3.1965, Verfahren 4 StR 1/66 am BGH, Urteil 1.7.1966; zu Matschke, Spengler und Tormann: ebd., Bd. XXIII, Lfd. Nr. 620, S. 127–200, Verfahren 29 Ks 1/65 am LG Essen, Urteil 10.2.1966.

547 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 774, Bl. 3–12, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10.8.1963, Liste der Beweismittel.

548 Siehe etwa ebd., Nr. 767, Bl. 146–148, mit der Angabe „Gesamtzahl der Sonderbehandelten: Sonderkommando 7a 6.281“, abgezeichnet vom Führer der Einsatzgruppe B Erich Naumann.

Politik und Justiz bestimmenden Erklärungsmodell für die nazistischen Verbrechen. Fricke verschob in extremer Personalisierung wie üblich die grundlegende Verantwortung auf eine Schar von nicht einmal einem halben Dutzend so einsamer wie perverser Psychopathen, auf „Hitler, Himmler, Göring, Goebbels und Heydrich“. Sie seien es gewesen, die aufgrund eines persönlichen „triebhaften und hemmungslosen Hasses“ einen „Vernichtungsplan“ gegen einzelne Bevölkerungsgruppen erdacht und verfolgt hätten. Deren „Haßgefühle“ hätten einen Ausrottungsentschluss „gegen die Juden und gegen alle Russen, die ihren politischen Plänen irgendwie im Wege standen“, hervorgebracht. „Russen“ war für Fricke ein übergreifender Titel für die Bewohner der besetzten sowjetischen Gebiete mit Ausnahme der jüdischen Minderheit. Von „Zigeunern“ war bei Fricke in diesem Teil seiner Darstellung der NS-Vernichtungspolitik nicht die Rede. Sie kamen erst zur Sprache beim Eintritt in die Schilderung der einzelnen Taten. Dabei sah der Oberstaatsanwalt das Gericht vor der Aufgabe zu ermitteln, ob die angeklagten SS-Offiziere die niedrigen Tatmotive der fünf Triebtäter an der Spitze subjektiv geteilt hätten oder aber nur als Gehilfen oder als Mittäter anzusehen seien.<sup>549</sup>

Fricke, der zehn Jahre später Generalstaatsanwalt in Düsseldorf war, war seit 1933 in der SA, dort Rottenführer gewesen und hatte sich nach dem Ende der Eintrittssperre 1937 der NSDAP angeschlossen.<sup>550</sup> Gegenüber dem Entnazifizierungsausschuss hatte er wie viele behauptet, ein „Parteianwärter“ geblieben zu sein. Die zahlreichen „Parteianwärter“ in den Entnazifizierungsverfahren ergaben sich aus dem Umstand, dass der Prüfling zumeist erklären konnte, er habe nach seinem Antrag auf Eintritt kein Parteibuch erhalten. Das mochte stimmen. Ein Parteibuch gab es tatsächlich nur auf Antrag, es wurden in aller Regel Mitgliedskarten ausgegeben.

Fricke erklärte im Fragebogen für das Entnazifizierungsverfahren,<sup>551</sup> durchgängig mit kurzen Unterbrechungen von 1939 bis zu seiner Gefangenschaft in der Wehrmacht und 1941 und 1943/44 in „Rußland“ eingesetzt gewesen zu sein. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass er in einem Vernichtungskrieg nichts von den Verbrechen an „potentiellen

549 Ebd., Bl. 59–62, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963.

550 Ebd., NW 1.005 G 40, Nr. 722, Entnazifizierungsakte Erich Fricke; Pauli: Zentralstellen, S. 86.

551 Ebd., NW 1.005 G 40, Nr. 722, Entnazifizierungsakte Erich Fricke.

Gegnern“ mitbekommen haben könnte. Er dürfte insofern über Vorkenntnisse für das Verfahren verfügt haben.

Von den vielen von ihm befragten Zeugen kam die übergroße Mehrheit entweder unmittelbar aus den Vernichtungskommandos oder hatte in der Einsatzgruppenhierarchie mittlere oder höhere Befehlsfunktionen gehabt.<sup>552</sup> Unter den Überschriften „Die Behandlung der Zigeuner“ und „Erschießung von 50 Zigeunern in Klinzy“ wandten sich zwei Abschnitte der Anklage der Verfolgungsgeschichte dieser Minderheit zu.<sup>553</sup> Dort sind staatsanwaltliche Unkenntnis und Vor- und Fehlurteile dokumentiert. Einweisungen in „Schutz- und Vorbeugungshaft“ seien durch die Gestapo erfolgt und erklärten sich aus „nomadenhafter Lebensweise“ und Kontaktvermeidung gegenüber der staatlichen Erfassung. Es habe eine „Kriegswirtschaft“ gegeben, da habe man „Zigeuner“ aus verständlichen Gründen in einen „festen Arbeitsplatz“ einweisen müssen. Eine „gemeinsam von der Kanzlei des Führers und dem RSHA gebildete Kommission“ habe sorgfältig die Brauchbarkeit für diesen Zweck geprüft.<sup>554</sup>

Mehr als die Hälfte der tatbeteiligten Zeugen war entweder bereits in anderen Verfahren abgeurteilt worden oder gegen sie wurde ermittelt.<sup>555</sup> Sie waren vor allem bestrebt, sich nicht selbst zu belasten. Zeugen aus der lokalen Bevölkerung der Tatorte gab es nicht. Immerhin war aber 1964/65 im anschließenden Hauptverfahren der auf Fricke folgende Untersuchungsrichter Ispording bereit, über die Grenzziehung des Kalten Kriegs hinweg die Kooperation mit dem Generalstaatsanwalt der DDR zu suchen, um die Biografien der Angeklagten aufklären zu können. Dort wurde ein von Ispording benannter Zeuge vernommen, und das Gericht erhielt Personalunterlagen aus Beständen des Reichsführers SS und des NS-Innenministeriums.<sup>556</sup> Das war im politischen Klima der Bundesrepublik nicht selbstverständlich, denn die Justizminister

552 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 774, Bl. 3–6, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963, Zeugenliste von 46 früheren Angehörigen des Sonderkommandos 7a.

553 Ebd., Bl. 26 f., 52 f., Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963.

554 Ebd., Bl. 27, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963.

555 Ebd., Bl. 3–6, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963, Zeugenliste von bereits verurteilten und von noch erst beschuldigten Angehörigen des Sonderkommandos 7a.

556 Ebd., Nr. 777, Bl. 126 f., Korrespondenz LG Essen mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, November 1964; ebd., Nr. 776, Bl. 69–80, Korrespondenz LG Essen mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, März 1965, und Anlagen.

Dr. jur. Wolfgang Stammler und Dr. jur. Ewald Bucher hatten den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden „Ostkontakte“ verboten<sup>557</sup> und der ehemalige Generalbundesanwalt und CDU-Rechtsexperte Dr. jur. Max Güde fand auch drei Jahre später noch eine Dienstreise von Staatsanwälten der Ludwigsburger Zentralstelle nach Moskau „instinktilos“ und diffamierte die Teilnehmer als „unsere Idioten“.<sup>558</sup>

Die Taten, um die es Ispording ging, hatten sich in Russland im Raum Klinzy nahe den Grenzen zum heutigen Weißrussland und zur heutigen Ukraine ereignet. In der Stadt Klinzy hatte das Sonderkommando nach vorausgegangenen Massenmorden in Ruhestellung gehen sollen, was aber vom neuen Kommandoführer Rapp ignoriert wurde, der sofort nach seinem Eintreffen Massenerschießungen auf den Dienstplan setzte. Das betraf vor allem die jüdische Bevölkerung und die kleinere Roma-Minderheit. Zum Fazit der Mordaktionen, wie es durch die Berichte der sowjetischen Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Untersuchung der deutsch-faschistischen Gräueltaten im Zentralen Staatsarchiv der Russischen Föderation bestätigt wird, gehörte, dass „das Sonderkommando 7a [...] sämtliche ‚Zigeuner‘ den Juden nicht nur gleich[stellte], sondern beide Gruppen auch in gemeinsamen Vernichtungsaktionen [ermordete]“.<sup>559</sup> Aber auf diese zwei Gruppen beschränkte das Sonderkommando sich nicht. Zu den „potentiellen Gegnern“ gehörten auch für Rapp und dessen Einheit Kommunisten und/oder Widerstandskämpfer bzw. als solche Verdächtige, wie sie immer wieder festgenommen und ohne nähere Ermittlungen kurzerhand erschossen wurden, und die 50 Insassen einer „Anstalt für Geisteskranke“, die ebenfalls erschossen und deren Leichen in einen Wasserlauf geworfen wurden, der sie wegschwemmte.<sup>560</sup>

Rapps „Mörderbrigade“, wie die Einheit von Tatzeugen aus der Wehrmacht bezeichnet wurde, mordete, nachdem die Opfer einschließlich ihrer Kleidung vollständig ausgeraubt worden waren, in großer Zahl Frauen, Männer, Kinder bis zu den Säuglingen in kleinen und großen Gruppen durch Genickschuss an vorbereiteten Leichengruben, in die die Opfer nach dem Schuss hineingetreten wurden.<sup>561</sup> Es „waren

557 Kröger: Ahndung, S. 327.

558 Greve: „Im Namen des Volkes“.

559 Holler: XXX, S. 61.

560 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 774, Bl. 37–56, Anklageschrift gegen Albert Rapp, 10. 8. 1963, Die Straftaten des Angeschuldigten.

561 Ebd., Nr. 773, Bl. 16g, Vernehmung Wilhelm Stedry, 9. 7. 1963.

nicht alle Opfer sofort tot. Viele sind von den nächstfolgenden Opfern umgestoßen worden. Sie sind dann in der Grube erstickt. [...] Jeweils einer der ‚SD-Schlächter‘ stieg auf den Leichen und den Sterbenden hin und her und schoß auf die Opfer.“<sup>562</sup>

Die Kleidungsstücke wurden an die lokale Bevölkerung verkauft. Das Kommando hatte durch die Plünderungen und die nachfolgenden Einnahmen den Zugriff auf erhebliche Werte. Tagegelder, die den Sold verdoppelten, traten hinzu: „In Klincy fiel dann plötzlich sehr viel Geld an. [...] In einem kleinen Kästchen lagen einige Uhren, ein Klumpen Metall, den wir als Goldklumpen ansahen und auch wohl einige Goldplomben.“<sup>563</sup> „Die Kommandoangehörigen hatten alle viel Geld. [...] [D]ie Juden [müssen] förmlich ausgeplündert worden sein. Denn es war säckeweise russisches Geld im Umlauf.“<sup>564</sup> „Beim Sk 7a wurde“ in der dienstfreien Zeit „sehr hoch gespielt“.

Die Tatbeteiligten aus dem und um das Sonderkommando waren zu je einem Drittel Kriminalpolizisten, Gestapobeamte und SS-Reservisten gewesen, später verstärkt um Waffen-SS und Angehörige der Geheimen Feldpolizei (GFP) der Wehrmacht, und zwar der Gruppe 729, und unterstützt durch einen „russischen Ordnungsdienst“ (OD) von Kollaborateuren.<sup>565</sup> Die GFP-Gruppe 729 war berüchtigt aufgrund ihrer Exzesstaten. Einige ihrer Feldpolizeisekretäre erklärten sich für unumschränkt zu Tötungen befugt. Das bedeutete, dass bei Verdächtigten sämtliche Verfahrensvorschriften bedeutungslos wurden und Männer, Frauen und Kinder nach der Festnahme umgehend umgebracht wurden. Die GFP-Gruppe 729 unterstand dem SS-Sturmbannführer Dr. jur. Bernhard Niggemeyer, von dem noch die Rede sein wird.<sup>566</sup> Im Raum Klinzy war die Gruppe 729 im Städtchen Unetscha stationiert und damit beschäftigt, in den Dörfern und größeren Ortschaften vor allem Familien von „Juden und Zigeunern“ aufzuspüren, sie festzunehmen, sie zu kennzeichnen, in einer Art provisorischem Gefängnis festzuhalten und dann in Kooperation mit dem SD-Sonderkommando 7a und

562 Ebd., Nr. 770, Bl. 60, Vernehmung Erwin Beck, 28. 8. 1962.

563 Ebd., Nr. 771, Bl. 47, Vernehmung Heinrich Krückemeier, 10. 10. 1961.

564 Dieses und das nachfolgende Zitat: ebd., Nr. 773, Bl. 16g, Vernehmung Wilhelm Stedry, 9. 7. 1963.

565 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 771, Bl. 41b, Vernehmung Karl Kreis, 2. 8. 1963; ebd., Bl. 58, Vernehmung Lothar Leuker, 17. 2. 1962; ebd., Bl. 190, Vernehmung Karl Reffert, 12. 12. 1961.

566 Schenk: Personelle und organisatorische Verknüpfungen, S. 116.

unterstützt durch „Soldaten irgendwelcher Wehrmachtseinheiten“<sup>567</sup> an vorbereiteten Gruben zu erschießen.

Was die Täter angeht, sind deren Taten Beispiele für den gleitenden Übergang von einer Büroarbeit im Kontext des Vernichtungsprogramms zur eigenhändigen Umsetzung des Programms an Tatorten im Feld und für die anschließende Rückkehr der Direktäter an den Schreibtisch, das eine wie das andere – hier das Ausschreiben einer Anordnung zur Deportation, dort die Leitung einer Gruppenschießung – integrierte Akte innerhalb des einen Gesamtzusammenhangs von Verfolgung und Vernichtung. Die Schreibtischakteure „bewährten sich“, wie es hieß, im „Osteinsatz“, sie brutalisierten sich und entwickelten Motivation für ihre Entscheidungen am Schreibtisch.<sup>568</sup>

Rapps Vater war kaufmännischer Angestellter.<sup>569</sup> Sein Sohn erhielt eine überdurchschnittliche Ausbildung und wurde seit seiner Kindheit parallel im völkischen Milieu umfassend politisiert. Er machte das Abitur und studierte Jura. Ein Kommilitone und SA-Kamerad am Studienort Tübingen war der spätere SS-Standartenführer und Kommandeur des Sonderkommandos 1b der Einsatzgruppe A Erich Ehrlinger. 1931 trat Rapp in die NSDAP ein, im Jahr darauf in die SA. Nach dem Assessor-examen bewarb er sich 1936 beim SD und wurde als Abteilungsleiter und Stabsführer eingestellt. Er wechselte von der SA in die SS, in die er als Untersturmführer übernommen wurde. 1939 heiratete er eine Lehrerin, Tochter eines Arztes. Die Familie repräsentierte mit ihren drei Söhnen beispielhaft sozial die bürgerliche Mitte und politisch die äußerste Rechte.

Rapp erlebte eine rasche Karriere. Nach Kriegsbeginn stand er unter Wilhelm Koppe an der Spitze des SD-Leitabschnitts Posen und organisierte die Deportation von nach seinen Worten etwa 80.000 Juden aus dem Warthegau in die Lager und Ghettos des Generalgouvernements. Seine Position in der Hierarchie illustriert der Vorsitz in einer hochrangigen Besprechung im November 1939 zur „Evakuierung“ und Ausplünderung der jüdischen und der polnischen Bevölkerung, bei der die Reichsstatthalterei, die Industrie- und Handelskammer, das

567 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 771, Bl. 63a–63g, Vernehmung Franz Josef Lochschmidt, 8. 8. 1963.

568 Vergl. Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 340, zu Paul Werner, dem Stellvertreter Arthur Nebes.

569 Zur Biografie von Rapp siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 774, Bl. 14–18, Anklageschrift, 10. 8. 1963.

Oberfinanzpräsidium, das Bodenamt und die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand des Warthegaus vertreten waren.<sup>570</sup>

Anfang 1942 verließ er das Büro, um die Massenerschießungen des Sonderkommandos 7a in Russland und Weißrussland zu organisieren, an denen er sich auch selbst beteiligte. Von den Erschießungsgruben im Osten kehrte er ins Reich und dort an leitende Schreibtische des SD und im RSHA zurück.

1945 tauchte Rapp unter. Er arbeitete für einen Zeitschriftenvertrieb. Mit *Der Innenarchitekt* war er bald selbst Zeitschriftengründer und -verleger. Er wurde Pressereferent des Bundes Deutscher Innenarchitekten und saß dort im Vorstand. Dem Staatsanwalt stellte er sich, ohne dass dafür irgendeine Art von Beleg existiert hätte, als „Schriftsteller“ vor. Es war eine reine Hochstapelei. Falschname und falsche Biografie waren weitere Komponenten einer Verkleidung als aufgeklärter liberaler oder konservativer Intellektueller mit Kontakten in das künstlerisch-innovative Milieu der Weimarer Republik. Der filigrane bürgerliche Ästhet erschien als das Gegenbild zum hirn- und gefühllosen „KZ-Schergen“ und brachte Verbundenheit mit den Juristenkollegen in den Roben zum Ausdruck. Vertreten wurde Rapp durch den Essener Rechtsanwalt Dr. Kurt Tiegelkamp. Dieser war seit 1933 in der SA gewesen, seit dem Ende der Beitrittssperre 1937 in der NSDAP und, nach kurzem Wehrmachtseinsatz in Frankreich, von 1941 bis 1945 zur Sicherheitspolizei und zum SD im Leitabschnitt Düsseldorf gekommen und dort unabkömmlich gewesen.<sup>571</sup>

Kriminalkommissar Matschke, Sohn eines gräflichen Gutsverwalters, hatte nach dem Abitur Jura studiert, aber abgebrochen und war zur Polizei gegangen. Er war Alter Parteigenosse und von 1934 bis 1943 bei der Gestapo, kam nach Saarbrücken und leitete dort eine der Abteilungen.<sup>572</sup> Er wechselte 1941 vom Schreibtisch in den „Osteinsatz“ und kam zum Sonderkommando 7a. Wieder im Büro, wurde er zum Kriminalrat befördert und leitete das Kölner Judenreferat, wo er auf den Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer Richard Foltis aus dem Sonderkommando 7a traf, in der Endphase stellvertretender Leiter der Kölner Gestapo, verantwortlich für eine Vielzahl von Gestapo-Morden.<sup>573</sup>

570 Friedrich: Verfolgung und Ermordung, S. 151 f.

571 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.005-G 40, Nr. 659, Entnazifizierungsakte Kurt Tiegelkamp.

572 Zur NS-Biografie von Matschke siehe insbesondere LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 771, Bl. 82 ff., Vernehmung Kurt Matschke, 9. 10. 1961.

573 Rusinek: Massenmord und Spurenbeseitigung, S. 414.

1947 verurteilte das Spruchgericht Hamburg-Bergedorf Matschke zu zwei Jahren Haft, 1954 das Landgericht Köln wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu zwei Jahren auf Bewährung. Dabei ging es um seine Beteiligung an der Deportation von Kölner Juden. Im Urteil war in die Darstellung seines Lebenslaufs auch seine Tätigkeit in der Einsatzgruppe B aufgenommen. Ermittlungen löste das in Köln nicht aus.<sup>574</sup> Die Rückkehr zur Polizei war Matschke verschlossen. Er arbeitete als Handelsvertreter und Bezirksleiter einer Bausparkasse.

Vor dem Essener Landgericht stellte er sich komplett unwissend. Er wisse von Liquidierungen durch das Sonderkommando nichts und habe auch selbst nie an so etwas teilgenommen. Er frage sich, wo die in den Ereignismeldungen genannten Mordopfer „hergekommen sein sollen“. Er habe in Klinzy außer drei in der Ortskommandantur Beschäftigten „keine Juden gesehen“.<sup>575</sup> Mit einer abgründigen Bemerkung warf er noch ein, „ich möchte sagen, so kann sich nur der kleine Fritz die Judenvernichtung vorstellen“.<sup>576</sup> Rassistische Beweggründe bestritt er. Er behauptete, „Zigeuner“ hätten als mutmaßliche „Kundschafter“ aus militärischen Gründen erschossen werden müssen. In die Schilderung einer Erschießung, die er dann doch einräumte, fügte er ein skurriles Bild aus einem Romantikrepertoire ein, wohl um Vorurteile gegen die Minderheit in Abrede zu stellen. Eines der Opfer sei eine Frau gewesen, die ihm „wegen ihrer rassigen Schönheit und ihrer Kleidung in Erinnerung geblieben“ sei. „Sie trug so feuerrote Farben wie man sie etwa auf Puszta-Bildern findet.“<sup>577</sup> Auch sie sei allerdings der Spionage verdächtig gewesen und erschossen worden. Wie es regelmäßig in solchen Prozessen geschah, bestand auch er darauf, dass nicht „eine Gruppe von Menschen nur wegen ihrer Rasse erschossen“ worden sei. Um von diesem Tatbestandsmerkmal wegzukommen, erklärte er, er habe die Opfer „nicht als Zigeuner, sondern als partisanenverdächtige Personen“ gesehen.<sup>578</sup> Das bezog sich auf einen Vorgang im April 1942, als in Klinzy mehrere Roma-Familien „vom Kleinkind bis zum Greis“ mit Pferden und Wagen eintrafen. Matschke führte die Erschießung der

574 Rüter: Ost- und westdeutsche Strafverfahren, S. 46.

575 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 784, Bl. 67–68, Vernehmung Kurt Matschke, 30.8.1962.

576 Ebd., Nr. 771, Bl. 87, 91, Vernehmung Kurt Matschke, 9.10.1961.

577 Ebd., Bl. 112d, Vernehmung Kurt Matschke, 6.8.1964.

578 Ebd., Nr. 784, Bl. 58, Vernehmung Kurt Matschke, 23.7.1962.

etwa 50 Personen auf Anweisung von Rapp am Stadtrand durch. Pferde und Wagen gingen an die Kollaborateure vom „Ordnungsdienst“.<sup>579</sup>

Weiter wurde Matschke ein Verbrechen vorgeworfen, das sich im Frühsommer 1942 ereignet hatte.<sup>580</sup> Demnach war eine Großfamilie von mindestens zehn bis 15 Roma mit Männern, Frauen und Kindern, die jüngsten neun bis elf Jahre alt, bei einem „Nachkommando“ auf der Straße aufgefallen und festgenommen worden. „Matschke ordnete bedenkenlos, ohne zu zögern“, die Erschießung der gesamten Gruppe an. Zu seiner Entlastung griff er vor Gericht auch hier zu dem als nicht rassistisch geltenden Klischee: „Zigeuner“ seien für ihn „in jedem Fall Partisanenkundschafter“ gewesen, sein Verhalten militärisch motiviert und damit in Ordnung gewesen. Das Gericht nahm ihm das nicht ab. Es ging zwar davon aus, dass für Matschke alle Angehörigen der Minderheit unerwünschte „Untermenschen“ gewesen seien, dass er bereit gewesen sei, aus Rassenhass zu handeln, unterschied anschließend aber: Zwar sei „die Erschießung von bereits gefangenen Partisanen oder von anderen ähnlichen [...] Tätergruppen [...] objektiv rechtswidrig“ gewesen. Jedoch lägen „in solchen Fällen“ die Merkmale des Mordes nicht vor. Es habe sich dann nämlich nicht um Hassverbrechen gehandelt, sondern schlimmstenfalls um militärisch motivierten Totschlag und der sei bekanntlich verjährt.<sup>581</sup>

Die Erschießung fand an einer Erschießungsgrube am Südrand von Klinzy an einem Waldrand in der Nähe des Sportstadions statt. Die Gruppe wurde dort hingetrieben, und die Roma wurden „nacheinander am Grubenrand durch Genickschuss [...] erschossen. Die späteren Opfer konnten sehen, was mit ihren Leidensgefährten vor ihnen geschah.“ Pferde und Wagen erhielt wiederum der kollaborierende „Ordnungsdienst“. Dieses Verbrechen ging in das Urteil gegen Matschke ein.

Der Lehrersohn Spengler hatte zunächst eine Weile Medizin studiert und war dann zur Polizei gegangen. In Berlin leitete das Mitglied von NSDAP, SA und SS vor und nach seinem „Osteinsatz“ das Dezernat für Raub und Einbruch. 1945 tauchte er zunächst unter und dann wieder auf, um seine Entnazifizierung zu betreiben, die er 1948 bestmöglich mit der Kategorie V „entlastet“, abschloss,<sup>582</sup> was ihm 1951 die Rückkehr zur

579 Ebd., Nr. 774, Bl. 53, Anklageschrift, 10. 8. 1963.

580 Ebd., Nr. 795, Bl. 267 ff., Urteil 10. 2. 1966.

581 Ebd., Bl. 265 f., Urteil 10. 2. 1966.

582 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.097-Polizei, Nr. 2.281, Entnazifizierungsakte Eduard Spengler.

Kripo ermöglichte. Er leitete die Kripo in Unna. Sein antisemitisches Bild der jüdischen Minderheit und sein Bild des sowjetischen Widerstands als einer „Seuche“ waren intakt geblieben. Dass ihm das schaden könne, befürchtete er nicht. In der Vernehmungssituation bekundete er offen, eines der Mordopfer einer „Judenaktion“ gleich aufgrund der „unverkennbar jüdischen Gesichtszüge“ als Jude identifiziert zu haben. Eine „Bandenjägereinheit“ habe er für ein von Partisanen „verseuchtes“ Gebiet aufgestellt.<sup>583</sup> 1961 wurde er krankheitsbedingt dienstunfähig geschrieben. Spengler war seit vielen Jahren alkoholkrank.

Auch Tormann war ein Lehrersohn, der zur Polizei ging. Auch er steht für den rotierenden Einsatz der Beamten zwischen Mord- und Verwaltungsaufträgen. Seit 1939 bei der Kölner Gestapo, kam er 1941/42 zum „Sondereinsatz an der Ostfront“. An den Klinzy-Aufenthalt schloss sich das Kommando des berühmten „Sondertrupps Smolensk“ an, der für Exekutionen aufgestellt worden war. Tormann wirkte mit an der Räumung des Ghettos von Smolensk im Juli 1942.<sup>584</sup> 2.000 Bewohner wurden gruppenweise in Gaswagen verladen, zu einer bereits ausgehobenen Grube am Stadtrand gefahren und dort vergast oder erschossen. Während des anschließenden Sommerurlaubs von Tormann vertrat Matschke ihn als Kommandeur des Sondertrupps. Tormann kam zur Gestapo Litzmannstadt und leitete anschließend von Mitte 1943 bis Mitte 1944 die Gestapo Innsbruck. Dort dürfte ihm mindestens aus dienstlichen Gründen der Erste Staatsanwalt am Sondergericht, Eduard Dreher, begegnet sein.

Nach 1945 wollte Tormann zurück zur Polizei. Das schien ihm über den Artikel 131 mithilfe von zahlreichen Persilscheinen, einem Angebot, über sich eine „Auskunft des Juden Alfred Aaron“ vorlegen zu können, und mit Beistand von ehemaligen Kollegen möglich zu sein. Er legte ein Leumundsschreiben von Dr. jur. Josef Ochs vor, Referatsleiter im BKA und vordem als SS-Obersturmführer im RKPA für die Einweisung von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ in die Vorbeugehaft zuständig. Auf ihn wird noch näher einzugehen sein.

Als Leumundszeugen benannte Tormann ferner die Kriminaldirektoren Friedrich D’heil und Dr. jur. Walter Zirpins, dieser einer seiner

583 Ebd., Ger. Rep. 299, Nr. 772, Bl. 105, 120, 180, Vernehmungen Eduard Spengler, 13. 11. 1961, 31. 12. 1961.

584 Zu Tormann und dem Sondertrupp Smolensk: Curilla: Ordnungspolizei, S. 471 ff.; Angrick: „Aktion 1005“, S. 152.

Lehrer an der Charlottenburger Führerschule des SD.<sup>585</sup> Die beiden übten in den besetzten Gebieten im Osten hohe Leitungsfunktionen aus. In ihren Entnazifizierungsverfahren wurden sie in Kategorie V eingestuft und waren damit entlastet.<sup>586</sup> Sie stiegen nach ihrer erneuten Übernahme in den Polizeidienst zu Leitern der Landeskriminalämter auf, D'heil in NRW bereits 1948 und Zirpins als „131er“ 1951 in Niedersachsen. D'heil war 1939 in Polen Offizier im Einsatzkommando 2 der Einsatzgruppe III gewesen und hatte anschließend bis zum Herbst 1940 die Kriminalpolizeistelle in Litzmannstadt (Łódź) geleitet. Sein Nachfolger war 1940/41 Zirpins gewesen. Von dem SS-Sturmbannführer Zirpins lässt sich zu Robert Ritter eine Brücke schlagen, denn Zirpins schätzte die Nachforschungen, die das von Ritter geleitete Kriminalbiologische Institut der Sipo betrieb, und dessen Beiträge zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ sehr. Er arbeitete damit in seinen Lehrveranstaltungen und rühmte das KBI in seinen Schriften.<sup>587</sup> Durch „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis“ erweise sich, ob „man es bei dem einzelnen Täter mit dem Sproß einer Sippe zu tun hat, in der antisoziale oder asoziale Verhaltensweisen erblich verankert sind“. Es könnten dann vorbeugend die „weiteren Maßnahmen zum Schutz der Volksgemeinschaft“ ergriffen werden.<sup>588</sup>

Zum Zeitpunkt der Übernahme der LKA-Leitung in Niedersachsen stand Zirpins auf der polnischen Kriegsverbrecherliste. Nach Meinung seiner Biografen Karola Hagemann und Sven Kohrs kam er mit Unterstützung des Ministerpräsidenten Hinrich Kopf (SPD) in sein niedersächsisches Amt.<sup>589</sup> Kopf war im besetzten Polen als „Treuhänder konfiszierter polnischer und jüdischer Güter und als Enteignungskommissar“ eingesetzt gewesen,<sup>590</sup> als Zirpins in Łódź Juden und Polen enteignet hatte.<sup>591</sup> Gegen D'heil und Zirpins waren Vorermittlungen

585 Zirpins war eine Art Kronzeuge des Ministerialbeamten Fritz Tobias vom niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz, der 1959/60 die These aufbrachte, der Kommunist Marinus van der Lubbe sei Alleintäter beim Reichstagsbrand 1933 gewesen. Zu Zirpins: Hagemann/Kohrs: Zirpins, abrufbar unter: <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/walter-zirpins-ohne-reue-der-schwarze-fleck-des-lka-115721.html> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

586 Zu D'heil: Hölzl: Gutachten, S. 38; zu Zirpins: Hagemann/Kohrs: Zirpins, S. 248.

587 Ebd., S. 124f.

588 Ebd., zit. nach Zirpins: Weg, S. 432.

589 Ebd., S. 155ff.

590 Ebd., S. 108.

591 Ebd., S. 102ff., 155.

aufgenommen worden, die jeweils mit einer Einstellung endeten. In Litzmannstadt hatten D'heil und Zirpins die Herrschaft über das von der NS-Verwaltung errichtete Ghetto ausgeübt. Zirpins hatte dazu einen Aufsatz verfasst, der die Vernichtung der jüdischen Minderheit mit Vorstellungen begründete, wie sie nahezu deckungsgleich auch gegen die Angehörigen der Roma-Minderheit vorgetragen wurden und wie sie für Tormann in der Ukraine im Hinblick auf beide Minderheiten die Massenerschießungen begründet hatten. Nach Zirpins zeigte sich in den von der jüdischen Bevölkerung in Litzmannstadt bewohnten Straßen „der gänzliche Mangel an Willen zum Aufbau der Stadt beizutragen“. „Nur durch die Gettobildung“ sei es „gelingen, das Judentum zu einer der Allgemeinheit dienenden Arbeit heranzuziehen“. <sup>592</sup> Das Ghetto sei vor allem als eine Maßnahme des öffentlichen Gesundheitsschutzes gedacht gewesen. Die Stadt habe vor epidemischen Erkrankungen wie Cholera, Typhus und Ruhr geschützt werden sollen, wie sie der Mangel an Hygiene bei Juden hervorrufen würde. Mit akademisch-kulturwissenschaftlicher Attitüde erklärte er, es habe „eines umfangreichen Studiums der jüdischen Mentalität und Gepflogenheiten [...] bedurft, um die Wege zur präventiven und repressiven Bekämpfung durch die Kriminalpolizei herauszufinden“. <sup>593</sup>

Wenn Tormann D'heil und Zirpins als Gewährsleute für untadeliges Polizeiverhalten bei seinem Rückkehrversuch nannte, war das der typische Rückgriff auf den Zusammenhalt der Alten Kameraden im Nach-NS-Kriponetzwerk, der sich aus der Tatsache gemeinsamer Belastungen speiste. Erfolgreich war er nicht, denn Tormann war in diesen Kreisen ein kleines Licht geblieben. Er konnte dort nicht viel einbringen.

Um seine Möglichkeiten zu verbessern, hatte er sich ähnlich wie Rapp inzwischen eine bildungsbürgerliche Profession zugelegt, er firmierte nun als „Journalist“. Beide setzten nach den Verbrechen nun auf die Mimikry einer Zugehörigkeit zur bürgerlichen Intelligenz, was bei Tormann wenig überzeugend mit einer freischaffenden Tätigkeit für die *Niederbergische Heimat*, die Heimatbeilage der *Velberter Zeitung*, abgedeckt war.

592 Zirpins: Getto in Litzmannstadt, S. 111 f.

593 Zit. nach Wildt: *Generation*, S. 212. Im Herbst 1941, als das zu lesen war, erhöhte sich die Sterbequote in dem bereits überfüllten, von TBC und anderen Verelendungskrankheiten heimgesuchten Quartier durch die Aufnahme von fast 20.000 Juden aus dem Reich und aus Luxemburg und mehr als 5.000 Roma aus dem Burgenland, die aus ihrem Lager Flecktyphus mitbrachten.

Rapp wurde 1965 wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 1.180 Menschen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.<sup>594</sup> Er habe „in eigener Machtvollkommenheit aus niedrigen Beweggründen [...] jede Gelegenheit zur Tötung von Juden, Zigeunern und Kranken wahrgenommen“.

Matschke, Spengler und Tormann sah das Gericht 1966 als Gehilfen. Matschke erhielt fünf, Spengler vier und Tormann drei Jahre.<sup>595</sup>

Der Vorsitzende des Essener Schwurgerichts, der Landgerichtsdirektor Hans Hückel, hatte die daraufhin aufkommende Kritik an einem Missverhältnis zwischen Verbrechen und Strafe bei Matschke, Spengler und Tormann mit einem im westdeutschen Alltagsdiskurs häufig auftretenden Einwand abzuwehren versucht. Er hatte die Betrachter dazu aufgefordert, sich zu fragen, ob sie in dieser Situation nicht ebenso gehandelt hätten, und geäußert, dass es sich bei den Angeklagten nicht um Verbrecher handle, sondern um Opfer, um Menschen, die als Mitläufer und Opportunisten „Hitler“ zum Opfer gefallen seien. Schlimm war aus seiner national gestimmten Sicht, dass der „Hitlerbefehl“ „den deutschen Namen in aller Welt“ nachhaltig beschmutzt habe.<sup>596</sup>

Zu einem Haftantritt kam es bei Matschke und bei Spengler nicht. Dem Ersten wurden Krankheit und Haftunfähigkeit attestiert, der Zweite verstarb. Für Rapp gab es spätestens 1972 Entlassungsinitiativen beim nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Heinz Kühn (SPD). Ein sozialdemokratischer vormaliger Minister für politische Befreiung aus Rapps Herkunftsort Schorndorf meldete sich und bat um eine Begnadigung.<sup>597</sup> Dem folgten Unterschriftenlisten für Rapp: von „Schulkameraden und Bekannten“, darunter viele Akademiker, aber auch Kaufleute, ein Pfarrer und SPD-Stadträte und eine Liste von Lehrern, diese „über alle parteipolitischen Überzeugungen hinweg“.

Der Leiter der Dortmunder Zentralstelle für die Bearbeitung der nationalsozialistischen Massenverbrechen dagegen lehnte einen Gnaden erweis entschieden ab: Die bei der Strafverbüßung „im Vordergrund stehenden Strafzwecke der Vergeltung und der Sühne für begangenes schweres Unrecht erfordern in der Regel den vollständigen Verzug“. Rapp selbst möge einmal in Rechnung stellen, dass er einschließlich der 18 Jahre unter falschem Namen den weitaus überwiegenden Teil

594 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 779, Bl. 106–357, Urteil 29.3.1965.

595 Ebd., Nr. 797, Bl. 59–62, StA Büse an Justizminister NRW, 10.2.1966.

596 Siehe das Medienecho: ebd., unpag., Meldungen der regionalen Presse, 11.2.1966.

597 Diese und die folgenden Angaben LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 299, Nr. 783, Bl. 1–8, 27, 30–37, 56–59, 62, 84–86.

seines Lebens in Freiheit verbracht habe. Er solle sich fragen, „ob er diesem Vorteil, denkt er an seine Opfer und deren Anzahl [...], nicht moralisch verpflichtet bleibt“.

Einer Entscheidung war Ministerpräsident Kühn enthoben, nachdem Rapp 1975 in der Haft nach längerer Krankheit verstorben war.

#### 5.4 Referenzverfahren des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“

Im Folgenden werden vier Verfahrensverläufe geschildert, die in ihrem Inhalt wesentliche Überschneidungen mit dem zeitlich später einsetzenden Sammelverfahren aufweisen und auf die die Ermittler im Sammelverfahren zurückgriffen.

##### Der britische Ärzte-Prozess (1946)

Der erste bekannte Prozess in Deutschland, bei dem Straftaten an der Roma-Minderheit verhandelt wurden, war 1946 eines der zahlreichen nach dem Prozessort in Hamburg als „Curiohaus-Prozesse“ bezeichneten Verfahren vor dem Special High Court. Das war ein britisches Gericht mit britischem Personal, das im „Ärzte-Prozess“ von Menschheitsverbrechen ausging, konkret, so die Anklage, von der „Ausrottung fremder Rassen“.<sup>598</sup>

Die Angeklagten kamen entgegen der Prozessbezeichnung aus zwei unterschiedlichen Berufsgruppen, die die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ durch erzwungene Sterilisationen zusammengeführt hatte. Sie bildeten nach dem KRG 10 aufgrund enger Kooperation ein Handlungsganzes, weshalb sie gemeinsam vor diesem Gericht standen.

Angeklagt waren die Ärzte Prof. Dr. Hans Hinselmann, Jahrgang 1884, von 1933 bis 1946 Chefarzt der Frauenklinik Altona und Hauptangeklagter, und dessen Kollegen Dr. Günther, Dr. Helmut Wirths, Jahrgang 1912, Dr. Goldbeck und Dr. Alfred Bessin, weshalb auch von einem „Hamburger Ärztesprozess“ gesprochen wird. Mit ihnen angeklagt waren die beiden Kriminalpolizisten Kurt Krause, Jahrgang 1888, und

598 Die folgenden Angaben bei Raim: Justiz, S. 527; Klee: Personenlexikon, S. 257; Krull: Geschichte der Gesundheitsbehörde, S. 55–57, siehe „Die Geschichte der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg im 20. Jahrhundert“, abrufbar unter: [https://edoc.ub.uni-muenchen.de/15806/1/Krull\\_Stephan.pdf](https://edoc.ub.uni-muenchen.de/15806/1/Krull_Stephan.pdf) [letzter Zugriff: 20.6.2022].

Wilhelm Everding, Jahrgang 1890. Es ging um die Sterilisierung von mindestens acht „Zigeunermischlingen“ im Allgemeinen Krankenhaus Altona im Winter 1944/45 unter Umgehung des für Sterilisationen obligatorischen Erbgesundheitsgerichts und nach Androhung von Auschwitzdeportationen durch die zwei Kripobeamten. Hinselmann führte aufgrund der NS-Sterilisationsgesetzgebung seit 1934 Sterilisationen durch. 34 Prozent der von ihm operierten Frauen wurden zwangssterilisiert, darunter auch „Zigeunerinnen“. Mit Kriegsbeginn nahm die Zahl der Sterilisationen in Altona erheblich zu.<sup>599</sup> Keine Bedeutung hatten für das Gericht im Verfahren erstens die Deportationsdrohungen und zweitens die 1943/44 vorgenommenen, von dem Hamburger Krankenhaus initiierten gynäkologischen Versuche an mutmaßlich etwa 75 Jüdinnen zwischen 25 und 35 Jahren in Auschwitz. Helmut Wirths, dessen Bruder Eduard der leitende Arzt in Auschwitz war, hatte Versuche für die Hamburger Kollegen veranlasst und Proben dorthin versandt.

Die Sterilisationen wurden von den Ärzten nicht bestritten. Ein Arzt wurde freigesprochen, die anderen erhielten im Dezember 1946 Gefängnisstrafen zwischen einem und drei Jahren. Hinselmann wurde zusätzlich zu seinen drei Jahren zu einer Geldstrafe von 100.000 Reichsmark (RM) verurteilt. Zwei Angeklagte erhielten ihre Haftstrafe auf Bewährung. Einer der beiden war Helmut Wirths. Eine Revision wurde von dem Court of Review in Herford 1947 abgelehnt.

Für Hinselmann entwickelte sich eine milieugebundene Solidaritätsbewegung, die sich keine zwei Jahre, nachdem der NS-Staat zusammengebrochen und dessen Verbrechen zu jedermanns Kenntnis gelangt waren, gegen die Verurteilung wandte. Das darf über eine Sympathiebekundung gegenüber dem Täter hinaus als ein Einverständnis mit seiner Handlungsweise und den sie begründenden Auffassungen gewertet werden.

Hinselmann hatte einen Lehrauftrag an der Hamburger Universität aufgeben müssen, und nun ging an der medizinischen Fakultät eine Petition seiner Hörerinnen und Hörer rund, die nach der Erkenntnis des britischen Geheimdienstes „fast“ alle Studierenden unterschrieben. Als eine Studentin gegen die Solidarisierungsaktion protestierte, wurde sie heftig beschimpft und verdächtigt, eine „Zigeunerin“ zu sein. Die Studierenden an der Seite Hinselmanns standen nicht allein, „die Fachöffentlichkeit“ (Hendrik van den Bussche) insgesamt reagierte mit

599 Diese und die nachfolgenden Angaben: Hübner: Kolposkopie, S. 34f.

„großer Kritik“ an der Gerichtsentscheidung.<sup>600</sup> In seiner Berufsgruppe und im rechtsbürgerlich-akademischen Milieu war Hinselmann unangefochten. Das kann nicht erstaunen, denn ähnlich den Juristen waren Ärzte in breiter Front frühe und treue Anhänger der NSDAP und häufig der SS gewesen und durch die NS-Jahre geblieben. In Hamburg berief die Militärregierung zwar den Kinderarzt und Universitätsprofessor Rudolf Degkwitz, einen NS-abtrünnigen, christlich-liberalen Gegner der Nazis in die führende Rolle bei der Säuberung des Medizinwesens, aber er scheiterte. In der Hamburger Ärzteschaft galt er seinen Gegnern als der „meistgehasste Mann“ der Stadt. 1949 resignierte er und emigrierte in die USA.<sup>601</sup> Degkwitz hatte einer Front der alten medizinischen Hochschullehrerschaft gegenübergestanden, die „fast vollständig wieder in Amt und Würden“ an die Fakultät zurückgekehrt war und Berufungen von Professoren wie Werner Catel, dem Obergutachter bei den Kindermorden, plante. Catel war ein beinhardter Rassenhygieniker, dem die Eintragung „Jude“ oder „Zigeuner“ in der Rubrik „Diagnose“ auf dem Meldebogen genügt hatte, um ein Kind zu töten.<sup>602</sup> Mit derartigen Berufungen wäre die „rassenhygienische Potenz [...] des Lehrkörpers in der Nazi-Zeit“ nicht nur wiederhergestellt, sondern „bei weitem übertroffen“ worden (Hendrik van den Bussche).<sup>603</sup> Degkwitz hatte schon 1945 versucht, eine Anklage gegen Catel in Gang zu bringen. Das scheiterte, und es scheiterte 1960 ein weiteres Mal, trotz einer Unterstützung durch Gustav Heinemann, inzwischen Bundestagsabgeordneter und Mitglied des Bundesvorstands der SPD, und trotz eines durch öffentlichen Druck durchgesetzten vorzeitigen Wechsel Catels in den Ruhestand.<sup>604</sup> Catel stand auf der Liste der Beschuldigten im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, aus dem er 1963 wegen Verjährung entlassen wurde.<sup>605</sup> Catel war zuvor nicht, wie von vielen im lokalen akademischen Milieu erhofft, auf einen Lehrstuhl in Hamburg gegangen, sondern war Professor für Kinderheilkunde an der Universität Kiel geworden, aber

600 Pfäfflin/Rüh/Göpfert u. a.: Krankenversorgung, S. 285; van den Bussche: „Zusammenbruch“ und Nachkriegszeit, S. 435.

601 Van den Bussche: „Zusammenbruch“ und Nachkriegszeit, S. 419–429.

602 Wienau: Freigabe der Vernichtung, S. 374.

603 Van den Bussche: Epilog, S. 450.

604 Renner, Hermann: Aus Menschlichkeit töten?, in: Der Spiegel, 18 (1964), H. 8.

605 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.249, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

im Jahr nach Degkwitz' Auswanderung befürwortete die Universität die Neuerteilung der *venia legendi* für Hinselmann.

Für die Erpressung der Sterilisationsopfer aus der Minderheit durch die Androhung einer Auschwitzdeportation waren die Kripobeamten Krause und Everding zuständig gewesen. Sie erhielten wie Hinselmann jeweils drei Jahre, wurden aber vorzeitig entlassen. Der Senat stellte die Gehaltszahlungen für die Verurteilten ein, Dienststrafverfahren und Entlassungen wurden eingeleitet.

Krause und Everding hatten die Transportlisten für die Auschwitzdeportationen aus Hamburg zusammengestellt.<sup>606</sup> Krause war seit 1913 bei der Polizei und seit 1919 bei der Kripo. 1937 wurde er in die NSDAP aufgenommen und leitete seit März 1940 die „Zigeunerdienststelle“ der Hamburger Kripo. Er war mindestens an Deportationen von Roma 1940 nach Polen und 1943 und 1944 nach Auschwitz beteiligt. Nach einem mehrmonatigen *automatic arrest* wurde er 1946 zum Oberinspektor befördert und wieder eingestellt, erneut als Sachbearbeiter in der nach wie vor existierenden „Zigeunerdienststelle“. Der sozialdemokratische Hamburger Polizeichef Hans Bruns hatte ihn empfohlen. Krause habe seine dienstlichen Aufgaben „stets zur Zufriedenheit ausgeführt“ und sei als „Zigeuner-Krause“ „bis zur Evakuierung der Zigeuner“ bei der Minderheit „sehr beliebt“ gewesen.<sup>607</sup> Bruns gleichfalls sozialdemokratischer Nachfolger Carl Breuer, ehemaliger KZ-Häftling, entließ Krause jedoch und leitete ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein.

Krause und Everding wollten nicht gewusst haben, dass die Deportierten ihre Ermordung zu erwarten hatten. Das britische Gericht nahm ihnen das nicht ab. Es sah sie durch die Aussagen von Verfolgten widerlegt. Krause hatte sich ihnen gegenüber gebrüstet, Familienangehörige nach Auschwitz geschickt zu haben, und dabei drohend auf die Gaskammern hingewiesen. „Wenn ihr das nicht unterschreibt? Auschwitz ist eure Heimat!“, sagte Krause laut dem Zeugen Ferdinand Bernhardt gegenüber dessen Familie<sup>608</sup> und „Rein geht ihr, aber auf dem Puckel kommt ihr in die Gaskammern“ gegenüber Gerhard Bernhardt. Krause habe erklärt, „Ich kann die Leute hierlassen, kann sie aber auch hinschicken, das liegt ganz an meinem Bericht. Aber ich schicke sie

606 Die folgenden Angaben zu Krause und Everding: Staatsarchiv Hamburg, StAsch LG Hamburg, 19.075/64, 53 36/45, zit. nach Replinger: Kriminalinspektor Kurt Krause, insbesondere: S. 150 f., 1059, 1061, 1063, 1066 ff.; auch NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 503 f.

607 Replinger: Kriminalinspektor Kurt Krause, S. 1063.

608 Ebd., S. 1067.

hin.“ Die Richter betrachteten Krauses Einlassungen auch deshalb als reine Schutzbehauptungen, weil er Transportführer bei mindestens zwei Auschwitzdeportationen gewesen war, eine davon ein „Kinder-Transport“. Zellestine Widera und andere Roma bezeugten Faustschläge, Fußtritte und andere Übergriffe von Krause. Wie Krause kannte auch Everding Auschwitz als Transportbegleiter.

Zwei Tage nach dem britischen Urteil wurde nach einer Anzeige des Hamburger *Komitees ehemaliger politischer Gefangener*, einer Vorgängerorganisation der VVN, gegen die beiden Kripobeamteten zu dieser „Zigeunersache“ ein deutsches Ermittlungsverfahren eröffnet.<sup>609</sup> Die Anzeige beinhaltete die Sterilisationen und die Auschwitzdeportationen. Die Beschuldigten stellten sich erneut auf den Standpunkt, ihnen sei verborgen geblieben, dass Auschwitz ein Vernichtungslager war, was die westdeutschen Ermittler ihnen glaubten. Nach nicht ganz zwei Jahren wurde das Verfahren 1948 durch den Oberstaatsanwalt eingestellt. Begründet wurde die Entscheidung erstens damit, dass gegen niemand zweimal in derselben Sache verhandelt werden dürfe („ne bis in idem“), zweitens mit Beweismangel, soweit Zeugen nicht selbst Erlebtes, sondern Gehörtes bezeugt hätten, und drittens, weil eine zu erkennende Strafe gegen die von dem britischen Gericht bereits erkannte nicht ins Gewicht fallen würde.<sup>610</sup> Die Ermittlungsakten wurden später vernichtet. Vorzeitig haftentlassen wurde Krause 1949 als „entlastet“ (Kategorie V) bestmöglich entnazifiziert.<sup>611</sup> Das war auch eine Stellungnahme gegen die britische Militärregierung und deren Justiz. Der deutsche Entnazifizierungsausschuss kritisierte in seiner Begründung das Urteil des High Court als widersprüchlich. Er übernahm Krauses Selbstbeschreibung, sich immer „korrekt und anständig benommen“ zu haben. 1951 ging er wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand. Der Amtsarzt attestierte ihm „erhebliche seelische Depressionen“ als Reaktion auf die 1946 „erfolgte glaubhaft ungerechte Bestrafung [engl. Militärgericht]“.

Hinselmann wurde 1949 ebenfalls vorzeitig entlassen. Er arbeitete weiter als Frauenarzt in Hamburg. 1949 hatte die Hamburger Gesundheitsbehörde den Entzug der Approbation erwogen, aber dann darauf

609 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 503f., Verfahren 14 Js 573/47 am LG Hamburg.

610 Ebd., S. 503.

611 Diese und die nachfolgenden Angaben: Repplinger: Kriminalinspektor Kurt Krause, S. 1069f.

verzichtet. 1956, als er in den Ruhestand ging, ernannte ihn die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe zu ihrem Ehrenmitglied und die Hamburger Gesundheitsbehörde sprach ihm ihren „Dank für die in Treue geleistete Arbeit“ aus.

In den Akten des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“ gibt es einzelne Verweise auf den „Hamburger Ärzte-Prozess“, für den allein Hinselmann als Beteiligter genannt wird.<sup>612</sup> Wenngleich der Hamburger Verfahrensinhalt sich im Sammelverfahren wiederholte, wurde diese Gemeinsamkeit von den Ermittlern nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht. In einer Auflistung aus dem Juni 1960 von Ärzten, von denen man wisse, dass sie Sterilisationen durchgeführt hätten, fehlen die Hamburger,<sup>613</sup> so wie auch die Hamburger Kripobeamtinnen nirgendwo benannt werden. Eine in den Akten des Sammelverfahrens auftauchende Vernehmung Hinselmans in Kiel 1956 belegt aber das Interesse der Frankfurter bzw. Kölner Ermittler auch an dem, was in Hamburg verhandelt worden war. Der „Hamburger Ärzte-Prozess“ war mit diesen spärlichen Verweisen das einzige alliierte Verfahren, auf das die Ermittler im Sammelverfahren sich bezogen.

#### Der „Berleburger Zigeunerprozess“ in Siegen (1948–1950)

In der Britischen Zone ereignete sich vor dem Landgericht Siegen 1948/49 (Revision 1950) ein nach dem Verhandlungsgegenstand und dem Umfang der Strafermittlungen ungewöhnliches Verfahren. Es thematisierte die Verschleppung einer großen Zahl von Sinti-Nachfahren nach Auschwitz-Birkenau.<sup>614</sup> Ausgangsort war die Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg gewesen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich katholische Sinti-Familien in den zwei evangelischen Wittgensteiner Grafschaften niedergelassen. Deren Nachkommen hatten sich seit inzwischen vielen Generationen sozial und kulturell in die Wittgensteiner Mehrheitsbevölkerung eingegliedert und waren dort spätestens mit Beginn des

612 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 525, Vernehmung Hans Hinselmann durch OStAsch am LG Kiel, 31. 5. 1956.

613 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 417–419, Verfügung OStA am LG Frankfurt a. M., 23. 6. 1960.

614 Die folgenden Angaben nach Opfermann: Genozid und Justiz; LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 31–39; JuNSV, Bd. IV, Lfd. Nr. 124, S. 157–191, Verfahren 3 Ks 1/49 am LG Siegen, Urteil 4. 3. 1949, Verfahren StS 256–257/49 am OGHZ, Urteil 21. 3. 1950; ebd., Nr. 127, S. 309–328, Verfahren 3 Ks 1/49 am LG Siegen, Urteil 9. 3. 1949.

20. Jahrhunderts nahezu ausschließlich als Arbeiter und in einigen Fällen auch als kleine Landwirte zu Hause. Von einem Teil der Mehrheitsbevölkerung wurden sie als „Zigeuner“ abgelehnt und als Mitbürger nicht akzeptiert. Insoweit sie als „Zigeuner“ tituliert wurden, kam diese Zuschreibung mit Nachdruck aus dieser Richtung. Die meisten von ihnen lebten zu Beginn der NS-Herrschaft gemeinsam mit Arbeiterfamilien sonstiger Herkunft und oft familiär durch Heiraten mit ihnen verbunden in Berleburg, der Kreis- und vormaligen fürstlichen Residenzstadt, in einem von Außenstehenden abschätzig als „Zigeunerberg“ bezeichneten vorstädtischen Quartier. Von den Berleburger bessergestellten „Städtern“ unterschieden sie sich nicht nur durch die lange zurückliegende, aber in der völkischen Perspektive aktuell gebliebene Herkunft aus der Sinti-Minderheit. Die in diesem Segment der Kleinstadtgesellschaft hochgehaltene Vorstellung einer auf dem „Zigeunerberg“ versammelten „Andersartigkeit“ speiste sich nicht allein aus dieser „ethnischen“ Quelle, sondern zweitens aus der sozialen Lage, drittens aus der abweichenden Konfession und schließlich aus einer abweichenden politischen Präferenz. Der „Berg“ war der einzige Ort in einer weiten Region südlich des Sauerlands mit einer Mehrheit von Katholiken und mit einer starken kommunistischen Ortsgruppe. Das konfessionelle Bekenntnis störte auf dem „Berg“ das politische Bekenntnis nicht. Das war nicht so ungewöhnlich. Traditionell waren Sinti vor allem katholisch, und wenn sie ein politisches Interesse entwickelten und sich organisierten wie in Berleburg, dann traten sie seit den 1920er-Jahren der KPD bei.<sup>615</sup> In einem ausgeprägten Gegensatz stand der „Zigeunerberg“ mit seinen Besonderheiten zu einer großen Mehrheit der Wittgensteiner, die im April 1932 zu mehr als zwei Dritteln NSDAP gewählt hatten und zu einem noch weit höheren Anteil sonntags die protestantisch-reformierten Kirchen aufsuchten.

Für den Ende 1932 berufenen Bürgermeister von Berleburg Dr. jur. Theodor Günther aus Thüringen, einen Parteigänger der NSDAP, wenn er ihr formal auch erst nach Ende der Eintrittssperre 1937 beitrug, war der „Berg“ ein Schandfleck. „Allgemeines Humanitätsgefühl, Mangel an Rassebewußtsein [...] und der naive Glaube an die Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt“,<sup>616</sup> hätten mit der Zulassung einer „Zigeuner-Kolonie“ erschreckende Folgen gehabt. „Das große Ziel des

615 Opfermann: Widerspruch und Widerstand.

616 Diese und die nachfolgenden Zitierungen: Günther: Selbsthate Zigeuner, S. 193, 195–197.

Nationalsozialismus“ müsse nun sein, durch „Abgrenzung, Erfassung und Beendigung“ in Berleburg „den totalen Sieg des deutschen Blutes [zu] erreichen“. Günther entfaltete eine Dauerkampagne zur rassischen und politischen Säuberung der Stadt wie zugleich auch zur Stärkung seiner Amtsautorität. Sein Plan war, die als „Zigeuner“ oder „Mischlinge“ Betrachteten so „abzukapseln, daß durch Inzucht Erbschäden entstehen“, die die „Beendigung“ der Existenz des „rassisch minderwertigen und geistig sowie charakterlich verlüderten Zigeunervolks“<sup>617</sup> mindestens durch eine umfassende Sterilisierung ermöglichen würden.

Mit vielen anderen Bewohnern Wittgensteins waren auf dem Weg der Arbeitsmigration, seit solche Möglichkeiten sich in dieser Region großer Armut boten, Sinti-Nachfahren an industrielle Standorte im Sieger- und Sauerland gewechselt. Zwar hatte es nach 1933 am Landgericht Siegen politisch motivierte Hochverratsverfahren gegen lokale Industriearbeiter mit Sinti-Herkunft, die Mitglieder der KPD waren, gegeben, aber es war weder dort noch in den Sauerländer Zuzugsorten Hallenberg oder Garbeck zu rassenpolitisch motivierten Verfolgungen und 1943 zu Deportationen nach Auschwitz gekommen. Günther stellte schon in den 1930er-Jahren den „Berg“ mit rigiden Einschränkungen unter SA-Kontrolle, beantragte laufend Sterilisationen und suchte früh den Kontakt zur Rassenhygienischen Forschungsstelle in Berlin, die rassenbiologische Verzeichnisse der Berleburger Sinti-Nachfahren nach „Blutsanteilen“ anlegte und regelmäßig auf den aktuellen Stand brachte. Nach dem Himmler'schen Auschwitz-Erlass lag im März 1943 die jüngste Liste auf dem Tisch einer regionalen Selektionskonferenz und wurde zur Entscheidungsgrundlage für die Deportation von 134 Angehörigen der Minderheit – mehrheitlich Kinder – am 9. März nach Auschwitz-Birkenau. Nur Einzelne überlebten. Dabei hatte der Erlass Ausnahmegruppen benannt, für die die Wittgensteiner Minderheit als Beispiel hätte gelten können. Auch in Wittgenstein aber wurde ignoriert, dass dazu „sozial angepaßt lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten“,<sup>618</sup> gehörten. Das traf mit einer Ausnahme auf alle Familien zu. In diesem Fall hätte das Arbeitsamt auch aus wehrwirtschaftlichen Gründen der Deportation widersprechen können. Statt nach Möglichkeiten einer Verhinderung der Deportation zu schauen, wurde, wie das Gericht später vergleichend feststellte,

617 Günther: Zigeunerverhältnisse, S. 268.

618 Zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 485.

„in Berleburg eine auffallend grosse Zahl von Personen zum Abtransport bestimmt“. Der leitende Bürobeamte, Stadtinspektor Hermann Fischer, führend als Organisator der angeblichen „Umsiedlung“, habe immer wieder betont, „der Berg muß noch bereinigt werden“,<sup>619</sup> und die Deportation als „eine günstige Gelegenheit“ betrachtet, „[jetzt] alle Schmarotzer loszuwerden“.<sup>620</sup>

Dem Abtransport folgte erst eine spontane Plünderung der Häuser durch „Städter“,<sup>621</sup> dann die förmliche Enteignung des „reichsfeindlichen Vermögens“ und die Verteilung der Häuser, des Landbesitzes und des sonstigen Eigentums zur Nutzung und zum Kauf durch die Ortsbevölkerung. Es entstand in Berleburg die Erwartung einer Deportation auch der auf dem „Berg“ bis dahin Versicherten, von der sich mancher in aller Offenheit weitere Vorteile erhoffte: „Die [Wäsche] kannste mir vermachen, ihr kommt sowieso noch weg.“<sup>622</sup>

Der Eintritt in das diese Vorgänge beleuchtende und Täter zur Rechenschaft ziehende Verfahren vor dem Landgericht Siegen hatte sich erst spät und mit Schwierigkeiten ergeben. Bereits um die Jahreswende 1945/46 hatten Angehörige von Verschleppten auf eigene Faust erste Ermittlungen gegen mutmaßlich Verantwortliche aufgenommen. Im Januar 1946 hatten die Vorsitzende Emilie Schade der VVN und Anton Rebstock, Mitglied des Wittgensteiner KZ-Ausschusses, beide vom „Berg“ und aus von der Deportation betroffenen Familien, Strafanzeige auf Grundlage des KRG 10 gegen 11 Personen erstattet.<sup>623</sup> Als ein Hauptverantwortlicher galt den Anzeigenden Stadtinspektor Fischer. Er war bereits 1945 von der Stadtverwaltung wieder eingestellt worden und hatte dies mit Unterstützung des sozialdemokratischen Regierungspräsidenten Fritz Fries erreicht.<sup>624</sup> Nach Protesten von Angehörigen Verschleppter und der VVN musste Fischer auf Anweisung der britischen Militärbehörden seinen Platz allerdings wieder räumen.<sup>625</sup> Die mit fachlicher Hilfe aufgesetzte Anzeige musste ihren Adressaten, die

619 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 31, Staatsanwaltschaft Siegen, Zeugenvernehmung, 9. 2. 1948.

620 Jegers: Bd. 2, Interviews, S. 153.

621 Dazu umfassend Opfermann: Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung.

622 Jegers: Bd. 2, Interviews, S. 153.

623 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 38, Staatsanwaltschaft Siegen, Anzeige, 22. 1. 1946; ebd., Nr. 31, Aussage Emilie Schade, 16. 12. 1947.

624 Ebd., Stellungnahmen Regierungspräsident Arnsberg, 10. 1., 7. 3. 1946.

625 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.127, Nr. 115, Entnazifizierungsakte Hermann Fischer, Fischer an Entnazifizierungsausschuss Kreis Wittgenstein, 2. 7. 1946.

Staatsanwaltschaft am Landgericht Siegen, anschließend erreicht haben. Ermittlungen wurden jedoch entweder nicht aufgenommen oder bald und ohne Rückmeldung eingestellt. Die Sache schief ein.

Im Juni 1946 forderte die Militärregierung die lokale und regionale Verwaltung auf, über sämtliche Vorgänge von Verfolgung und Ermordung von Menschen im Nationalsozialismus zu berichten. Die Stadt Berleburg listete unter anderem 125 „abgeschobene Zigeunermischlinge“ auf, „die nicht wieder zurückgekehrt“ seien.<sup>626</sup> Befragte machten dazu ausführliche Angaben, nannten Namen mutmaßlicher Täter. Ein Überlebender und eine Angehörige benannten 51 Personen, die sich für die „totale Vernichtung“ eingesetzt hätten.<sup>627</sup> Vorermittlungen ergaben sich daraus nicht. Man ließ die Sache liegen.

Erst anderthalb Jahre später, im Dezember 1947, eröffnete die Staatsanwaltschaft Siegen Ermittlungen „gegen den Hermann Fischer und andere“ durch Amtsgerichtsrat Harro-Hasso von Durant, Jahrgang 1906, der nach eigener Angabe zwar Mitglied im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK), nicht aber in der Partei gewesen war.<sup>628</sup>

Mehr als 50 Zeugen wurden befragt. Sie standen für eine Vielfalt von Haltungen und Erfahrungen im NS-Staat. Sie reichten vom Kern des NS-Milieus, wie ihn Alte Kämpfer repräsentierten, bis hin zu Verfolgten aus der Minderheit und jüdischen Stimmen. Gegen inzwischen 28 Personen wurde ermittelt. Bei 21 Beschuldigten kam es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Anklage.

Vorsitzender Richter war der Landgerichtsrat Kurt Zelle, Jahrgang 1891, der 1934 mit „Grundlinien einer kommenden Reichsjustizordnung“ hervorgetreten war, mit der gegen die Weimarer „schwächliche, sentimentale Rücksichtnahme“ vorgegangen werden sollte. Ziel der Rechtsprechung habe der „Erfolg für die Nation“ zu sein.<sup>629</sup> Nach 1945 baute Zelle im britischen Auftrag als Landgerichtsdirektor die regionale Justiz wieder auf und leitete mehrere regionale NSG-Verfahren. 1949

626 Archiv der VVN NRW (Wuppertal), Bestand Siegen, o. Sign., undat. [Anfang Juli 1946]; vgl. auch verschiedene „Nachweisungen“ von NS-Opfern: Stadtarchiv Bad Berleburg (StABb), Nr. 151, undat. [Anfang Juli 1946].

627 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 31, Aussagen Anton Rebstock und Emilie Schade, 5. 7. 1946, Aussage Anton Rebstock, 22. 7. 1946.

628 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.118, Nr. 507, Entnazifizierungsakte Harro-Hasso von Durant.

629 Diese und die nachfolgenden Angaben: Siegerländer National-Zeitung, 7., 11., 14. 12. 1934; Siegener Zeitung, 14. 12. 1934, 6. 7. 1938. Zelle war vor 1933 Mitglied der liberalen Deutschen Demokratischen Partei gewesen: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.112, Nr. 864, Entnazifizierungsakte Kurt Zelle.

wurde er Senatspräsident am Oberlandesgericht Hamm. Der laut Entnazifizierungsausschuss angeblich „bekannte Antifaschist“ behauptete, nie in der NSDAP gewesen zu sein. In der Siegerländer Parteizeitung hatte man 1934 das Gegenteil lesen können.

Der Staatsanwalt ging dem Verdacht nach, dass die 28 Beschuldigten sich nach dem KRG 10 eines „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ schuldig gemacht haben könnten, indem sie „als Täter bzw. Gehilfen bei der Verfolgung, Freiheitsberaubung, Zwangsverschleppung und schließlich Ausrottung von 125 Zigeunern und Zigeunermischlingen aus rassistischen Gründen mitgewirkt“, dem zugestimmt oder mit Planung oder Ausführung zu tun gehabt hätten.<sup>630</sup> Unter den Beschuldigten waren sieben Kriminalbeamte und zahlreiche regionale Verwaltungsvertreter. Bis auf wenige Ausnahmen kamen sie aus der Region. Zu den Ausnahmen gehörten Dr. Dr. Robert Ritter, Leiter der RHF in Berlin-Dahlem, dessen enger Mitarbeiter Dr. Adolf Würth, Dr. med. Friedrich Jeß, Leiter des Rassenpolitischen Amtes des Gaus Westfalen-Süd und Sturmbannführer der SA, Kriminaldirektor Hans Klamp, Leiter der Dortmunder Kripo, und weitere Dortmunder Kripobeamte.

Der Ermittler kam zu dem Schluss, dass Ritter und Würth nicht „mehr als ein wissenschaftliches Interesse“ an den Berleburger „Zigeunern“ gehabt hätten,<sup>631</sup> und stellte das Verfahren gegen sie ein. Die Diagnose entsprach der Selbstdarstellung der beiden. Auch bei Jeß machte der Staatsanwalt sich dessen Schutzbehauptungen zu eigen und beendete die Ermittlungen. Unter den Beschuldigten aus der Region befand sich der 1939 zur Wehrmacht eingezogene Bürgermeister Günther. Das von ihm seit Etablierung der NS-Herrschaft entfachte jahrelange behördliche Kesseltreiben gegen die Bewohner des „Bergs“, zu dem auch eine größere Zahl von Sterilisationsanträgen gehört hatte, und seine früh einsetzende Zusammenarbeit mit der RHF ergaben keinen Anfangsverdacht. Das Ermittlungsverfahren auch gegen ihn, der inzwischen als Syndikus beim Bayer-Konzern in Leverkusen tätig war, wurde wie gegen weitere 17 Beschuldigte eingestellt. Den Schutzbehauptungen widersprachen die Hauptbelastungszeugen Schade und Rebstock aus der Minderheit, aber sie hatten dabei einen schweren Stand, denn nach Meinung des Ermittlers war Angaben von „Zigeunern“ „wegen allzu großer Fantasie“ und weil „sehr temperamentvoll“

630 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 31, Staatsanwaltschaft Siegen, Anklageschrift, 1. 11. 1948.

631 Ebd., Nr. 32, Staatsanwaltschaft Siegen, Urteil 4. 3. 1949.

„kein besonderer Beweiswert zuzurechnen“ und ihnen „mit äußerster Vorsicht“ zu begegnen.<sup>632</sup>

Es verblieben sieben Angeklagte. Das waren neben dem Stadtinspektor Fischer, Jahrgang 1897, dem Kreisleiter der NSDAP Norbert Roters, Jahrgang 1911, dem kommissarischen Bürgermeister und Handwerksmeister Karl Schneider, Jahrgang 1898, und dem Landrat Otto Marloh, Jahrgang 1893, vier aus Berleburg, darunter mit Marloh ein Zugereister, mit den Kripobeamten Josef Iking, Jahrgang 1888, Fritz Volkhardt, Jahrgang 1883, und Hans Klamp, Jahrgang 1897, drei aus Dortmund. Alle behaupteten, sie seien von einer friedlichen und harmlosen „Umsiedlung“ ausgegangen. Niemand habe auch nur ahnen können, was den Deportierten in Auschwitz bevorstand. Das nahm ihnen das Gericht angesichts der Zeugenaussagen nicht ab. „Ein Abtransport der Zigeuner ohne Geld und ohne Habe zur Siedlung in Ungarn wurde schon von vielen einfachen Volksgenossen als ein Märchen angesehen“, bemerkte dazu der Staatsanwalt.

Es hatte ein klares Wissen über die Bedeutung von Auschwitz in der kleinen Stadt im westdeutschen Hinterland gegeben. Zwei verschonten Frauen erklärte „abends bei einem Glase Wein“ ein mitleidiger städtischer Angestellter den Deportationsort und die Kriterien der Selektion. Die Alten und die Kinder würden „im Leben nicht wiederkommen“. Möglicherweise einige von den jungen Leuten. Die würden als Arbeitskraft „vielleicht das Lager überstehen“.<sup>633</sup> Sterbemeldungen für ganze Familien trafen ein. Ein Kripobeamter erzählte über Auschwitz. Beim Zahnarztbesuch war zu hören, „man hatte vor, euch alle auszurotten, aber das ist uns leider nicht gelungen“.<sup>634</sup> Ein SS-Angehöriger berichtete von Treblinka, die Zuhörer schlussfolgerten: „also, wir wussten, die kommen nicht wieder. Die sind weg.“<sup>635</sup>

Das Urteil im Hauptverfahren stützte sich auf das KRG 10 und zugleich auf das StGB und den § 49 (Milderungsgründe). Es ließ §§ 239 (Freiheitsberaubung) und 341 (Freiheitsberaubung im Amt) des StGB unberücksichtigt. Das Gericht schöpfte mit diesem selektiven Umgang mit dem StGB seine Möglichkeiten nicht aus, wie das Revisionsgericht später monierte.

632 Ebd., Nr. 31, Staatsanwaltschaft Siegen, handschriftliche Kommentare des Untersuchungsrichters bei den protokollierten Aussagen von Emilie Schade, 16. 12. 1947.

633 Ebd., Nr. 36, Staatsanwaltschaft Siegen, Vernehmungen, 12., 19., 22. 12. 1947.

634 Ebd., Vernehmung Zahnarzt Dr. Otto Nölke, 12. 12. 1947.

635 Jegers: Auswirkungen rassischer Diskriminierung, S. 164.

Von den sieben Angeklagten wurde Kriminalrat Klamp freigesprochen. Die sechs Verbliebenen wurden mit einer Ausnahme am unteren Rand des Strafrahmens zu im Ganzen zehn Jahren Haft verurteilt. Strafaufschub, Strafaussetzung und vorzeitige Straffreiheit minderten die Sühne – Hafturlaub (Weihnachten bei der Familie und anderes) unberücksichtigt gelassen – auf insgesamt zwei Jahre und acht Monate.<sup>636</sup> Der Höchstbestrafte war der vormalige Landrat und Alte Kämpfer Otto Marloh, auf den vier der zehn Jahre entfielen. Er war in der Weimarer Republik aufgrund einer Massenerschießung republikanischer Matrosen 1919 sowie durch den anschließenden Prozess mit Freispruch reichsweit bekannt geworden. Marloh hatte nach einem vorgetäuschten Löhnungsappell an der Zahlstelle von etwa 250 dort eingetroffenen Soldaten „jeden zehnten“ zur Erschießung bestimmt. Vorrangig hatte er die ihm besonders intelligent Erscheinenden selektiert. 29 wurden erschossen, einer überlebte. Erfolgreich hatte er sich vor Gericht auf den Schießbefehl des SPD-Ministers Gustav Noske berufen.<sup>637</sup> Noch kurz vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs befahl er die Erschießung eines alliierten Piloten. Marloh trat seine Strafe nicht an. Er erhielt aus gesundheitlichen Gründen Haftverschonung.<sup>638</sup>

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH-BZ) in Köln bestätigte 1950 das Urteil.

In einem der Begnadigungsbeschlüsse unterstellte das Siegener Gericht seine Entscheidung vergangenheitspolitischen Zielsetzungen. Es sei ihm darum gegangen mitbeizutragen, einen „Schlußstein [!] hinter Jahre der Sittenverwilderung“ zu setzen und „mit außergewöhnlichen Maßnahmen“ eine „Befriedung und Versöhnung“ in der

636 Opfermann: Genozid und Justiz, S. 322 f.; ders.: Zigeuner-Habit, S. 206.

637 Im Überblick siehe Sauer: Zur politischen Haltung; VVN-BdA, Regionales Personenlexikon zum Nationalsozialismus in den Altkreisen Siegen und Wittgenstein, abrufbar unter: <http://akteure-und-taeter-im-ns-in-siegen-und-wittgenstein.de/verzeichnis/gesamtverzeichnis-l-z/#marloh> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

638 Der Name Marloh blieb in der Bundesrepublik verbunden mit den völkischen und NS-Kontexten, für die Otto Marloh stand. Klaus Christoph Marloh, einer der sechs Söhne und ehemaliger SS- und Marineoffizier, begründete Organisationen, die auch für Holocaust-Leugner offen waren, und bewegte sich durchweg politisch im Milieu der Freien Kameradschaften und der NPD, wo er regelmäßig als Redner auftrat. Er trage, erklärte er, das Bild Hitlers „fest im Herzen“. Die Internierungshaft seines Vaters nach dem Untergang des NS-Systems sei eine „KZ-Haft“ gewesen, siehe auch Bachhausen: Vergangenheiten; Hans-Jürgen Marloh war Mitgründer des „Hilfskomitees Freiheit für [Herbert] Kappler“, eines wegen Massenerschießungen lebenslänglich in Rom einsitzenden NS-Kriegsverbrechers. Das Hilfskomitee war ein Zusammenschluss innerhalb der HIAG.

Gesellschaft zu bewirken. Das bedeutete, mit der Anhängerschaft der durch die Massenverbrechen tief diskreditierten völkischen Auffassungen zu einem Höchstmaß an entlastender Gemeinsamkeit zu kommen.<sup>639</sup> Das Gericht offenbarte in aller Klarheit, mit seinem Urteil Politik machen zu wollen.

Vielen in der regionalen Bevölkerung, darunter Kirchengemeinden und Gesangsvereine, gefiel dieser auf „Kompromiss“ angelegte Verfahrensausgang nicht, man solidarisierte sich mit den Verurteilten und forderte einen „Schlusstrich“ durch Freispruch und/oder durch umgehende Haftentlassungen.

Strafrechtlich, rechtspolitisch und vergangenheitspolitisch blieb der „Berleburger Zigeunerprozess“ ungeachtet der Milde, die am Ende stand, insofern eine bemerkenswerte Episode, als er einer der ganz wenigen Fälle war, in denen ein westdeutsches Gericht Vertreter der lokalen und regionalen Verwaltung wegen ihrer Beteiligung an den Gruppendeportationen an die nazistischen Mordstätten anklagte.<sup>640</sup>

#### Die Ermittlungen gegen Robert Ritter (1948–1950)

Auf die Initiative mehrerer Angehöriger von Verfolgtenfamilien hin hatte das bayerische Staatskommissariat für politisch, rassisch und religiös Verfolgte den vormaligen RHF-Leiter Robert Ritter im Oktober 1948 angezeigt und damit Vorermittlungen gegen ihn ausgelöst.<sup>641</sup> Vorausgegangen war, dass die Brüder Oskar und Vinzenz aus der Sinti-Familie Rose, die zahlreiche Angehörige in Auschwitz verloren hatte, mit einem Privatdetektiv Ritters Aufenthaltsort in Frankfurt am Main

639 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 33, Beschluss des Schwurgerichts, 11. 7. 1950. Im Original „Befriedigung und Versöhnung“, ein offensichtlicher Verschreiber.

640 Rüter: Ost- und westdeutsche Strafverfahren, S. 48f. Rüter zählt zwei Verfahren, eins vor den Landgerichten Hechingen bzw. Tübingen und eins vor dem Landgericht Münster, ohne das in Siegen zu nennen. Das Verfahren in Münster richtete sich gegen den NS-Bürgermeister von Oelde im Münsterland. Er hatte die Gestapo gebeten, Oelde „judenrein“ zu machen und daraufhin den Auftrag erhalten, die Juden aus Oelde zur Deportation nach Riga zur Gestapo Münster zu bringen. Siehe ebd., S. 227, und Rüter: Täter vor Gericht, S. 56 ff.

641 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21, 23, Verfahren 55/3 Js 5.582/48 der OStAsch am LG Frankfurt a. M., Einstellungsentscheidung 28. 8. 1950; ebd., Nr. 1.538, Bl. 665–667, Korrespondenz zwischen Oskar und Vinzenz Rose und dem OStA am LG Frankfurt a. M., dessen Geschäftsstelle und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oktober und November 1948 und Januar 1949; ebd., Nr. 1.538, Bl. 669f., Vernehmung Franz Bamberger, 10. 6. 1960.

herausgefunden hatten.<sup>642</sup> Sie traten anschließend zusammen mit den Sinti Willi Bamberger aus Ebersberg, den Brüdern Franz und Oswald Bamberger aus Schwetzingen, Robert Adler aus Bayreuth und anderen als Belastungszeugen auf.

Robert Ritter, Jahrgang 1901, kam aus der deutschnationalen Familie eines Marineoffiziers und wurde mit 15 Jahren Schüler der preußischen Hauptkadettenanstalt in Berlin.<sup>643</sup> Noch vor seinem Abitur war er dem „Grenzschutz Ost“, einem nationalistischen Freikorps in Oberschlesien, beigetreten und hatte sich in den 1920er-Jahren paramilitärischen Jugendbünden im Rheinland angeschlossen, die gegen die französische Besatzung auftraten. Ritters Jugendbiografie weist eine ausgeprägte generationelle Schnittmenge mit den frühen Werdegängen der späteren RSHA-Führungskräfte auf.<sup>644</sup>

Nach seinem Studium hatte er in unterschiedlichen Erwerbsstellen als Oberarzt, Eheberater und Rechercheur für die Kripo erbbiologische und rassenhygienische Positionen vertreten. Er promovierte 1927 und 1930 zum Dr. phil. und Dr. med. und habilitierte sich 1936 mit einer Schrift über Genealogien „alter Gaunergeschlechter“. Damit hatte er das Reichsgesundheitsamt auf sich aufmerksam gemacht, das ihm 1936 die Führung der gerade eingerichteten RHF anvertraute, die er bis zum Ende des NS-Regimes innehatte.<sup>645</sup> Seit 1930 verheiratet und Vater von zwei Töchtern, lernte er 1934 an seinem Arbeitsplatz in der Tübinger Universitätsklinik die junge Krankenschwester Eva Justin kennen, die bald seine außerfamiliäre ständige Begleiterin war.

Zum Zeitpunkt der Anzeige war Ritter Leiter der Ärztlichen Jugendhilfestelle im Frankfurter Stadtgesundheitsamt. Er war damit der westdeutsche Nachfolger des Kinder- und Nervenarztes Dr. Walter Fürstenheim geworden, der aufgrund seiner jüdischen Herkunft 1933 sein Amt verloren hatte und 1938 nach Großbritannien hatte flüchten müssen.

Das Staatskommissariat warf Ritter vor, bei seinen Rasseuntersuchungen Körperverletzungen begangen und Zwangsmittel eingesetzt

642 Geigges/Wette: Zigeuner heute, S. 365; zu dem Ermittlungsverfahren gegen Ritter siehe auch die ausführliche Zusammenfassung: NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 456–460, Vorverfahren 55/3 Js 5582/48 am LG Frankfurt a. M.

643 Diese und die nachfolgenden Angaben: Schmidt-Degenhard: Vermessen und Vernichten, S. 23 ff.

644 Vgl. Wildt: Generation, S. 54.

645 Siehe Hohmann: Robert Ritter, S. 133 ff.; Schmidt-Degenhard: Vermessen und Vernichten, S. 231; Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 11 f.

zu haben. Ritter verantwortete zudem zahlreiche Zwangssterilisierungen und habe an der Deportation „vieler Tausender von Zigeunern in KZ-Lager [...] mitgewirkt und teilweise deren Tod verschuldet“.<sup>646</sup>

Ritter behauptete in seiner Verteidigung, eine „wertfreie“ und „unpolitische“ Wissenschaftlichkeit zu vertreten, er habe an „rein wissenschaftlichen Aufgaben“ gearbeitet.<sup>647</sup> Das habe man „in Zigeunerkreisen“ nie begriffen. Mit zeitgemäßer Menschenrechtsrhetorik erklärte er „jeglichen radikalen Rassendoktrinen der Nazizeit abhold gewesen“ zu sein. Er habe Gewaltmaßnahmen abgelehnt und sich die Aufgabe gestellt, die „schwere Problematik des Zigeunergeschlechts“ „auf wissenschaftlicher Basis in einer den Idealen der Humanität gerecht werdenden Weise“ zu lösen. Welches Gewicht das von ihm zusammengetragene „Material“ bei der „schließlich erfolgten Anordnung“ gespielt habe, habe er nicht gewusst. Als Nachweis „für seine diesbezügliche Einstellung“ führte er die Aussagen in 39 von ihm vorgelegten Persilscheinen an.

1937 hatte Ritter in einem Brief an einen Oberbeamten im württembergischen Innenministerium anders gesprochen. Es gehe bei der „Zigeunerfrage“ „nicht nur um eine polizeiliche, sondern auch [um eine] rassenhygienische Frage“. Diese Überzeugung habe er zur Grundlage der Arbeit in seinem Institut gemacht, und davon habe auch eine spätere gesetzliche Regelung auszugehen. Dabei war ihm wohl als Schwierigkeit der Durchsetzung seiner fachlichen Absichten durch den Kopf gegangen, dass es den von ihm verfolgten rassenhygienischen Mitteln und Zwecken noch an Akzeptanz fehlte. Seine Überlegungen und die Praxis seiner Forschungsstelle würden, hatte er seinem Adressaten mitgeteilt, noch nicht durchdringen. Er sei sich unsicher, ob das, was er plane, überhaupt gelingen könne. Er bat den Empfänger, diskret zu sein und das Mitgeteilte „nicht zu den Akten zu nehmen“.<sup>648</sup>

Ritter ging es um die Rassifizierung der von vielen Polizeibeamten und Juristen gewünschten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, der eine hinreichende rassenideologische Durchdringung seines Erachtens jedoch noch fehlte. Mit der „rassenhygienischen Frage“, deren Thematik sein Institut im Namen führte, sprach er die Essenz seines Konzepts an. „Vermischungen“ zwischen unerwünschten „deutschen“

646 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 24, zit. nach dem Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28.8.1950.

647 Diese und die nachfolgenden Zitierungen und sonstigen Angaben ebd., Bl. 29.

648 BArch Berlin-Lichterfelde, ZSlg. 142/Anh., Nr. 28, Schreiben Robert Ritter/Rassenhygienische Forschungsstelle an Stahlecker/Württembergisches Innenministerium, 4.5.1937.

und „fremdvölkischen“ Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Rand seien als strafwürdig zu betrachten und von der Kripo als Rasse-delikte und Verstöße gegen das Gebot des „Blutschutzes“ zu verfolgen. Die volksschädlichen Verletzer der ethnisch-rassischen Demarkationslinien waren nach Ritter zu ermitteln, zu enttarnen und mithilfe des Strafrechts auszuschalten. An der Stelle sah er ein Defizit. Er arbeitete daran, es zu schließen.

Seine weitgehenden Überlegungen zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ führte er in zahlreichen Fachzeitschriften aus. In seinem Aufsatz „Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen“ erklärte er 1941, es sei der „deutsche Volkskörper“ durch „unverbesserliche Versager und Schädlinge bedroht, die von der Arbeit und dem Besitz anderer, also auf schmarotzende Weise“, leben würden.<sup>649</sup> Rassen- und Sozialhygiene hätten diesen Volkskörper zu schützen. Dem könne erstens das Sterilisationsgesetz vom 14. Juli 1933 dienen, wenn es künftig nur weiter ausgelegt werden würde, und zweitens die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ der Sicherheitspolizei, also von Kripo und Gestapo.<sup>650</sup>

Ritter stand nicht allein. Er verwies auf Autoren, die seine Auffassungen unterstützten. Darunter war der Siegener Fürsorgeinspektor Wilhelm Langenbach, der sich 1939 in *Volk und Rasse* zu „asozialen Großfamilien“ geäußert hatte, die sich „nur mit Schwachsinnigen, krankhaft Entarteten, Zigeunerbastarden und Verbrechern“ „vermischen“ würden. Der Verfasser gab zu bedenken, „daß, selbst wenn die weitere Fruchtbarkeit solcher asozialen Schädlinge eingedämmt würde, sie selbst nach wie vor am Leben bleiben und noch auf Jahrzehnte hinaus der Gesamtheit zur Last fallen“ würden.<sup>651</sup> Das war die unverhohlene Aufforderung zur physischen Vernichtung. Ritter kannte sie und verwies auf sie. Zu Ritters Referenzen gehörte ferner der Arzt und Gauamtsleiter beim württembergischen Rassenpolitischen Amt der NSDAP Karl Ludwig Lechler, der im *Deutschen Ärzteblatt* 1940 verkündet hatte, dass die „Ausrottung des Untermenschentums durch zielbewusste Maßnahmen“ eine „Großtat“ werden würde. „Auf die Dauer gesehen“ helfe nämlich „gegen das Untermenschentum nur die Ausmerze“.<sup>652</sup>

649 Ritter: Die Asozialen, S. 138.

650 Ebd., S. 154.

651 Langenbach: Gefahr der Asozialen, S. 19; zu Langenbach siehe auch Opfermann: Registration of Gypsies. Langenbach leitete in den 1950er-Jahren das Amt für Wiedergutmachung seiner Heimatstadt Siegen.

652 Lechler: Erkennung und Ausmerze.

Auch Ritter sprach sich dafür aus, „Zigeuner und Zigeuner-Bastarde“ „zum Verschwinden [zu] bringen“, da es sich bei ihnen um eine „asoziale und kriminelle Bevölkerungsgruppe“, um eine Abart von „Lumpenproletariat“ handle und das „Einsickern von Zigeunerblut in den deutschen Volkskörper“ zu beenden sei. Seine Frage war nur, „auf welche Weise [...] am besten?“ Es genüge jedenfalls nicht, „das Leben und die Fortpflanzung der Gemeinschaftsfremden und der Verbrecherstämme zu überwachen“. Sterilisierung betrachtete er nur als eine der möglichen Methoden. Die „weitere Ausbreitung des Verbrechens und der Verbrecher“ sei durch „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ frühzeitig zu verhindern. Das solle durch die „Verhängung von Vorbeugehaft“, in „einer geschlossenen Bewahrung“, durch „Einlagerung“ „in Arbeitslagern oder überwachten abgeschlossenen Siedlungen“ geschehen<sup>653</sup>, wie es seit einigen Jahren in den KZs vollzogen wurde. Wenn Ritter die Objekte seiner „Sichtungen“ 1942 in einem Vortrag vor Ärzten als „ungeartete primitive Geschöpfe“ und entwicklungsunfähige „Angehörige einer primitiven Kümmerform“ qualifizierte,<sup>654</sup> ging er noch einen Schritt weiter und wies ihnen einen Status in naher Nachbarschaft von „unheilbar Erbkranken“ zu, wie sie der Aktion T4 zum Opfer fielen.

Ritter und seine Bezugsautoren konnten sich einer starken Unterstützung von Befürwortern einer radikalen Rassenpolitik sicher sein. In der Zeitschrift *Ziel und Weg* des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebunds wandte der Hauptstellenleiter im Rassenpolitischen Gauamt München-Oberbayern Dr. Karl Hannemann 1939 gegen Kritiker ein, „Ratten, Wanzen und Flöhe sind auch Naturerscheinungen, ebenso wie die Juden und Zigeuner. [...] Wir müssen [...] alle diese Schädlinge ausmerzen.“ Deren Lebensbedingungen seien durch vernichtende Haftformen und durch Sterilisierung „so grundlegend [zu] ändern, daß alle diese Feinde unseres Volkes langsam aber sicher zur Ausmerze gelangen.“<sup>655</sup> Und ebenfalls 1939 konnte das medizinische Personal im Deutschen Ärzteblatt lesen, „die Zigeuner werden von ihren Erbanlagen gezwungen, gemeinschaftsschädlich zu handeln“. Es seien daher „unter allen Umständen Menschen dieser Artung daran zu hindern, ihr minderwertiges Erbgut an nachfolgende Geschlechter

653 Siehe Ritter: *Zigeuner und Landfahrer*, S. 87; ders.: *Die Zigeunerfrage*, S. 16, 19; ders.: *Primitivität und Kriminalität*, S. 208; ders.: *Aufgaben der Kriminalbiologie*; ders.: *Bestandsaufnahme*, S. 487.

654 Ritter: *Erbärztliche Verbrechensverhütung*, in: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 68 (1942), H. 21, S. 534–539, hier: S. 538.

655 Hannemann: *Willensfreiheit oder Erbschicksal*, S. 471.

weiterzugeben. Ziel ist also: rücksichtslose Ausmerzungen dieser charakterlich defekten Bevölkerungselemente.“<sup>656</sup>

Ob es um „asoziale“ und „fahrende“ „Schädlinge“ oder um „lebensunwertes Leben“ ging, eine Abgrenzung der nicht näher konkretisierten „Ausmerze“ gegenüber physischer Liquidierung formulierten die zitierten Autoren einschließlich Ritter selbst an keiner Stelle. Das wurde für diesen erst wichtig, als nach 1945 gegen ihn ermittelt wurde.

So wie seine Aussagen zur unzureichenden Reichweite der Sterilisationspraxis und seine Zustimmung zu den Konzentrationslagern als Orten des „Verschwindens“ verschwieg Ritter im Verfahren auch, dass er genau wusste, wie radikalisierte „Ausmerze“ praktisch umgesetzt wurde. Am 12. Januar 1942 hatte er mit Fachkollegen ein Berliner Arbeitshaus für „Asoziale“ besucht. Es war eine Musterbegutachtung von Insassen gewesen, nach der im fachlichen Gespräch diskutiert und entschieden worden war, inwieweit mit den bei der „Euthanasie“ erprobten Methoden „Asoziale“ vernichtet werden könnten.<sup>657</sup> Die Gruppe bestand aus Prof. Dr. agrar. Hans Hefelmann, Prof. Dr. med. Hans Heinze, beide Mitglieder des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von Erb- und anlagebedingten Leiden, Dr. med. Herbert Linden, Ministerialdirigent im Reichsinnenministerium und Mitglied des Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes, der die Nürnberger Gesetze umsetzte. Alle drei waren sie Protagonisten sowohl der Krankenmorde an Kindern<sup>658</sup> als auch der Erwachsenen-Morde („T4“). Ein weiterer Teilnehmer der fachlichen Zusammenkunft war der „Asozialenforscher“ Prof. Dr. med. Heinrich Wilhelm Kranz. Hefelmann und Heinze standen später im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ auf der Liste der Beschuldigten.

Am Jahresende traten der Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember und an ihn anschließend der Schnellbrief vom 29. Januar 1943 in Kraft, der die Umsetzung regelte. Dessen Terminologie folgte exakt der der RHF und belegt die enge Absprache zwischen RSHA und RHF.<sup>659</sup> In beiden Vorschriften ging es inhaltlich um das, was Ritter seit spätestens 1936 in öffentlichen Äußerungen als sein *ceterum censeo* vorgetragen

656 Deutsches Ärzteblatt, Nr. 69, 1939, zit. nach Pross / Aly: Wert des Menschen, S. 194.

657 Aly: Medizin gegen Unbrauchbare, S. 45.

658 Zu Hefelmann siehe die Selbstaussage in seiner Vernehmung: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 373, Vernehmung Hans Hefelmann, 3.10.1960.

659 Zimmermann: Rassenutopie, S. 300 f.

hatte: auf die einer „Sichtung“ folgende „Einlagerung“. Die hatte nun in einem geeigneten Konzentrationslager stattzufinden, und das sollte Auschwitz-Birkenau sein. So würde sich ein „Verschwinden“ ergeben. Für die davon Verschonten sei die Zwangssterilisation vorzusehen.

1948 behauptete Ritter „nachdrücklichst“,<sup>660</sup> von den „Maßnahmen des Schnellbriefes [...] bis Ende des Krieges nichts erfahren“ zu haben. „Untersuchungsmaterial“, das auf „von ihm getätigten erbbiologisch-kriminellen Untersuchungen beruhte“, sei zwar an den RKPA-Chef Arthur Nebe gegangen. Aber „ob und inwieweit dieses Material bei der [...] Anordnung gegen die Zigeuner Verwendung gefunden habe, wisse er nicht“. Das waren Lügen. Schon kurz nach Beginn der Auschwitzdeportationen zeigte Ritter in einem Antrag auf Sachmittel an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, dass er ausgezeichnet informiert war. Er legte offen, wie die Handlungen von RHF und Kripo ineinandergriffen: „Nach Beendigung der Sichtung“ seien bereits „über 9.000 Zigeunermischlinge durch die Polizei in einem besonderen Zigeunerlager [...] konzentriert“ worden.<sup>661</sup> Ritters Antrag hatte seinen Weg über den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Dr. med. Hans Reiter genommen, einen der Beschuldigten im späteren Sammelverfahren.

Die Ermittlungen gegen Ritter ergaben, dass er wusste, „daß vielfach Zigeuner ins KZ gebracht wurden“ und dass er selbst sie „auch in einigen Fällen im KZ untersucht“ hatte.<sup>662</sup> Die Ermittler fragten nach vorbereitenden Zusammenkünften für den Schnellbrief vom 29. Januar und dessen Umsetzung, denn es war sehr unwahrscheinlich, dass es die nicht gegeben hatte und Ritter als Dienststellenleiter zu einer Teilnahme nicht verpflichtet gewesen war. Beratungen zwischen den beteiligten Instanzen waren „üblicher Behördenbetrieb“, wie Ritters Chef Hans Reiter in seiner Vernehmung zum Thema anmerkte,<sup>663</sup> und die musste es auch zu diesem Schnellbrief gegeben haben. Ritter gab an, weder von einer „Planungsmaßnahme“ wie dem Schnellbrief gewusst noch

660 Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21–37, hier: Bl. 29f., 33, StAw Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss 28. 8. 1950.

661 BArch Berlin-Lichterfelde, R 73/14.005, RHF (über den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts) an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Gesuch um Bewilligung einer Sachbeihilfe, 23. 3. 1943, zit. nach Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 295.

662 Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21–37, hier: Bl. 34, StAw Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss, 28. 8. 1950.

663 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 513, Vernehmung Rudolf Horn, 4. 8. 1960.

„beratend oder gar veranlassend“ daran mitgewirkt zu haben. Auch das konnten nur Lügen sein. Tatsächlich hatte es mindestens am 15. Januar 1943 eine Beratung zur Vorbereitung des Schnellbriefs gegeben.<sup>664</sup> Dieses Treffen unterschlugen sowohl in dem Ritter-Verfahren als auch in dem nachfolgenden Sammelverfahren alle, die daran teilgenommen hatten oder davon wissen konnten. Dazu hatten sie allen Grund, denn dabei war entschieden worden, dass die große Mehrheit der Roma im KZ Auschwitz zu inhaftieren und alle „Zurückbleibenden“ zu sterilisieren seien. Eine Ausnahme von diesen beiden Möglichkeiten sollte es nur bei den „Mischlingen“ geben: Solche mit „vorwiegend nichtzigeunerischem Blutanteil“, die mit „Nichtzigeunern“ verheiratet waren und Kinder mit „gutem Erbbild“ hatten, sollten „eingedeutscht“ werden können. Das war eine sehr kleine Minderheit. Ihr wurden mit ausländischen „Zigeunern“, Kriegsversehrten, ausgezeichneten Wehrmachtangehörigen, unentbehrlichen Rüstungsspezialisten oder Polizeispitzeln einige weitere Kleingruppen hinzugefügt.<sup>665</sup> Der Schnellbrief orientierte sich an den Kriterien Ritters, und die „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF „bildeten eine entscheidende Grundlage für den Transport [...] nach Auschwitz“ (Michael Zimmermann).<sup>666</sup> Zwei Großelternanteile mit jeweils einem Viertel rechnerischer „zigeunerischer Abstammung“ genügten, um auf die Liste der zu Vernichtenden kommen zu können. Das ging über die Kriterien bei der Erfassung der jüdischen Minderheit hinaus. Die Schnellbrief-Konferenz hatte die Grenze zwischen Vernichtungsdeportation und Sterilisierung einerseits und den Ausnahmefällen andererseits zu ziehen. Tatsächlich wurden anschließend in der Praxis der Deportation diese Grenzen oft ignoriert.

Neben Ritter hatte dessen rechte Hand Eva Justin an dem Vorbereitungstreffen teilgenommen, ferner wichtige RKPA-Beamte, der Sicherheitsdienst der SS (SD), vertreten durch SS-Standartenführer Dr. med. Hans Ehlich, und als Vertreter des Rasse- und Siedlungshauptamts der SS der SS-Obersturmführer Georg Harders.<sup>667</sup> Ehlich, Leiter des

664 Dazu ausführlich: Fings: „Wannsee-Konferenz“, S. 303–333.

665 Zimmermann: Rassenutopie, S. 302 f.

666 Ebd., S. 304.

667 Hohmann: Robert Ritter, S. 75; Zimmermann: Rassenutopie, S. 302 f.; Fings / Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 284, 322 f., 453. Die Autoren unterscheiden sich in der Interpretation der Konferenz und ihres Kontextes. Zimmermann ging davon aus, dass der Plan Himmlers einer Art von Naturschutz für „reinrassige“ Sinti die Deportationsplanung für „Mischlinge“ in Gang gesetzt habe, Fings / Sparing sehen die Deportationen der Roma als nächsten Schritt nach den nahezu abgeschlossenen

Amts III B des SD für „Volkstumspolitik“, war auch an der Planung der Massenmorde an der jüdischen Minderheit in den besetzten Gebieten und an der „Regelung der Judenfrage“ im Deutschen Reich durch „Umsiedlung“ beteiligt gewesen. In Ehlichs Amt war 1941 ein erster „Generalplan Ost“ entstanden, der Zwangsarbeit und Vernichtung für Millionen von Menschen der „Ostvölker“ vorsah. Harders war am 27. Oktober 1942 Teilnehmer der dritten „Besprechung über die Endlösung der Judenfrage“ gewesen. Dort waren von den einschlägigen Experten offene Fragen des Vernichtungsplans an der jüdischen Minderheit geklärt worden. Auch Erhard Wetzel vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete hatte am 15. Januar 1943 mit am Tisch gegessen. Anfang Februar war er im Ostministerium in einer anderen bevölkerungspolitischen Besprechung mit dabei. Dort trat er für die „Verschrottung“ „rassisch unerwünschten Teile der Bevölkerung“ in den besetzten Ostgebieten ein. Dabei ging es ihm nicht nur um die Roma-Minderheit und um die jüdische Minderheit, sondern um alle Bevölkerungsgruppen „ohne jeden wirtschaftlichen und kulturellen Wert“. <sup>668</sup> Das schloss weitere osteuropäische Bevölkerungsgruppen mit ein. Ethnorassistische und sozialrassistische Motivlagen standen in diesen Besprechungen nebeneinander und überschneiden sich.

Am 15. Januar ging es im Detail um unterschiedliche Grade der Mischlingszuordnung bei „Zigeunern“, um „Abschiebung“ und um „gnadenweise Belassung im Reichsgebiet“ nach einer Sterilisierung sowie um „die Möglichkeit der zwangsweisen Sterilisierung“. <sup>669</sup> Der Modus sollte präzisiert werden, nach dem die große Mehrheit der Angehörigen der Roma-Minderheit in nächster Zeit sterben und der Restbestand in einem längeren Prozess aussterben sollte. Es sollte festgelegt werden, wie dieses „Verschwinden“ in Abgrenzung zu anderen Bevölkerungsgruppen umzusetzen war. <sup>670</sup> Es ist unbekannt, was sich dabei als

Deportationen der jüdischen Minderheit. Damit wird von ihnen eine Linie gezogen von der Übereinkunft zwischen der Spitze des Justizministeriums (Otto Thierack) und der SS bzw. der Kripo (Heinrich Himmler) vom 18. September 1942 zur „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“. Gemeint waren, wie es hieß, „Sicherungsverwahrte, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer“ sowie „Polen [mit] über drei Jahre[n] Strafe“ (zum „Himmler-Thierack-Abkommen“ siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 300).

668 Bericht Wetzel über die Besprechung im „Ostministerium“ am 4.2.1942, siehe Wildt: Begriff der Arbeit, S. 22; dazu auch Kraus/Kulka: Massenmord und Profit, S. 53.

669 So laut Besprechungsniederschrift, siehe Heim/Wilke: Deutsches Reich, S. 504ff.

670 Zu Ehlich und Harders siehe ebd., S. 306.

Besprechungsgrundlage auf dem Tisch befand, aber dass mindestens ein Entwurf des künftigen Schnellbriefs, wenn nicht zugleich auch der verschwundene Himmler-Erlass vom 16. Dezember 1942 dazugehörten, ist mit großer Sicherheit anzunehmen. Auf jeden Fall machte laut Protokoll<sup>671</sup> Kriminaldirektor Heinz Böhlhoff „die Anwesenden mit den Grundgedanken der beabsichtigten künftigen Behandlung der Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und balkanischen Zigeuner vertraut“. Sie alle waren von wenigen Ausnahmen abgesehen in ganzen Familien in ein Konzentrationslager einzuweisen, und dass dieses Lager Auschwitz-Birkenau sein würde, stand zu diesem Zeitpunkt außer Frage.

Wenn sich die Teilnehmer über Ausnahmen von der Deportation für „stammechte Zigeuner“ unterhielten,<sup>672</sup> so ließ sich das nicht ohne die Einzelheiten des Einbezugs in die Deportation erörtern. Nach Ritters und Justins Kriterien würden davon „weit mehr als 90 % aller als ‚Zigeuner‘ geltenden Personen“ betroffen sein.<sup>673</sup> Durch die Zuschreibung von „Asozialität“ ließ sich die kleine Minderheit der Ausnahmefälle weiter verkleinern, wofür sich die unteren Kripostellen oft entschieden. Den Verbliebenen drohte die Sterilisation, die bei mangelnder Zustimmung mit KZ-Drohungen zu erpressen versucht wurde.

Ritter erklärte in seinem Verfahren, dass er für die Zwangssterilisierungen und die KZ-Einweisungen „in keiner Weise verantwortlich“ sei.<sup>674</sup> Es sei vielmehr so gewesen, dass ihm die Herausnahme von „Vollzigeunern“ – ein anderer Begriff für die „stammechten“ Angehörigen der Minderheit – aus der Umsetzung des Auschwitz-Erlasses gelungen und damit ihm zu verdanken sei, was ihm der Staatsanwalt auch abnahm.

Zahlreiche Roma-Zeugen traten gegen Ritter auf. Ihre Aussagen wehrte der Beschuldigte damit ab, dass „namentlich die asozialen Elemente der Zigeuner zu jeder Unwahrheit der Darstellung bereit und in der Lage seien, wenn es sich darum handle, Rache zu üben“. Wiewohl er dabei jedenfalls einen realen Anlass für die unterstellten Rachege-danken zu erkennen gab, erklärte er zugleich doch alle Aussagen aus der Minderheit insgesamt für wertlos, da die Sprecher „auf Grund ihrer niedrigen Bildungsstufe – meist Analphabeten“ – außerstande seien, „zwischen wirklich Erlebtem und Phantasie zu unterscheiden“. Zwar

671 Hohmann: Robert Ritter, S. 75 f.

672 Zimmermann: XXX, S. 302 f.; siehe Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 295.

673 Ritter: Bestandsaufnahme, S. 481.

674 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 29 f., StA Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss, 28. 8. 1950.

gestand er „Ohrfeigen“ als körperliche Übergriffe „in ganz wenigen Fällen“ ein, die seien aber schon notwendig gewesen: „zur Abwehr von Unbotmäßigkeiten und beleidigendem Auftreten“. Alle anderen Vorwürfe seien „Phantasieprodukte“.

Ritters Taktik war es, als ein gutbürgerlicher Biedermann und Bildungsmensch höheren Niveaus ins Bild zu treten. Auf diesem Weg ließ sich ein sozialer Gleichklang mit dem ermittelnden Staatsanwalt herstellen und eine gemeinsame Grenze zur Verfolgenseite ziehen. Ritter vertraute seiner statusgegebenen Überzeugungskraft und deren Wertschätzung durch die staatliche Justiz. Den Schutzbehauptungen des Beschuldigten schloss der leitende Oberstaatsanwalt Dr. Hans-Krafft Kosterlitz sich dann tatsächlich auch umfassend an.

Von Zeugen berichtete Fußstritte konnte es nach Kosterlitz' Überzeugung nicht gegeben haben, da dergleichen erstens „eine typische Kampffart der Zigeuner“ sei und zweitens Ritter „ein gebildeter Mensch“. Daher sei es auch unwahrscheinlich, dass er einer Frau aus der Minderheit erklärt habe, er werde sie noch „ficken“. Die Ohrfeigen seien nur „geringfügige Misshandlungen“ gewesen und daher unbeachtlich. Auf das Abschneiden der Haare, eine schwere Entwürdigung im Selbstverständnis der Betroffenen, ging Kosterlitz nicht ein.

Dass der Oberstaatsanwalt ohne große Nachfragen Ritters Selbstdarstellungen akzeptierte, ist auf den ersten Blick erstaunlich, denn er war ein NS-Verfolgter. Er war aufgrund seiner jüdischen Herkunft 1933 aus dem Staatsdienst entlassen worden, hatte dann ein paar Jahre für den jüdischen Zentralausschuss für Hilfe und Arbeit arbeiten können und war schließlich genötigt gewesen, sich von 1940 bis 1945 als Aushilfspacker bei der Reichsbahn zu verdingen. Seine Mutter starb im KZ. Nach einem kurzen Rollenwechsel in eine Leitungsfunktion in der SBZ wechselte er zur hessischen Justiz.<sup>675</sup>

Beeindruckt von der Wissenschaftsaura des Robert Ritter sah er als die staatsanwaltliche „Hauptfrage“, „ob und inwieweit überhaupt den Darstellungen der Zeugen zu glauben“ sei.<sup>676</sup> Die Antwort lautete unter Berufung auf die „Beurteilung des Problems durch die Wissenschaft“ für ihn, dass „zahlreiche Wissenschaftler“ schon „lange vor 1933“ herausgefunden hätten, „dass Zigeuneraussagen grundsätzlich für die

675 Falk: Entnazifizierung, S. 296.

676 Die vorausgehenden und die nächsten Zitierungen, soweit nicht anders angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 33, 36, zit. nach dem Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28. 8. 1950.

richterliche Überzeugungsbildung ausscheiden müssen“. In Übereinstimmung mit Ritter und nach Art der staatsanwaltlichen Ermittlungen in dem Berleburger Prozess trat im Kollektivurteil die elitäre bürgerliche Selbsteinschätzung quasi „natürlicher“ Überlegenheit auch dieses Juristen hervor. Es war jenes Machtgefälle wiederhergestellt, dem diese Zeugen regelmäßig begegneten.

Kosterlitz dürfte eine in seinen Kreisen allgemein anzutreffende Überzeugung zum Thema „Lumpenproletariat“ ausgesprochen haben. Beim Blick in die Chronik der NSG-Verfahren zur Minderheit der Roma stößt man bereits 1947 auf einen medizinischen Gutachter Dr. med. Joachim Hempel in einem Verfahren am Landgericht Verden, der sich, wie er ausführte, mit der Psyche „primitiver Menschen“ beschäftigt hatte. Dazu zählte für ihn aufgrund ihres „besonders geringen Bildungsgrades“ auch die Sinti-Familie, deren Zwangssterilisation in Verden verhandelt wurde. Der „primitive Mensch“ lasse sich allzu rasch durch situative Eindrücke beeinflussen, meinte er, weshalb die Glaubwürdigkeit der Aussagen solcher Zeugen „mit allergrößter Vorsicht“ zu sehen sei. Das Gericht folgte dem und ignorierte völlig unbeeindruckt von irgendwelchen Feststellungen zu Verfolgung und Vernichtung die Angaben der Geschädigten zur Erpressung der Sterilisationen.<sup>677</sup>

In München, wusste Kosterlitz noch beizutragen, seien die Ermittler ebenfalls auf wenig brauchbare Aussagen von „Zigeunern“ gestoßen.<sup>678</sup> Dazu führte er ein Spruchkammer- und ein Berufungsverfahren gegen die Münchner Kriminalbeamten Rudolf Uschold, August Wutz und Josef Zeiser an. Die letzten beiden hatten in der Münchner Dienststelle für Zigeunerfragen gearbeitet, aus der die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens hervorgegangen war, die dann ihren Platz im RSHA in Berlin erhielt. Wutz leitete die Zentrale in München zeitweise. Zusammen organisierten die beiden in der Münchner Dienststelle den Auschwitz-Transport im März 1943 und begleiteten ihn. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wurden sie in die Münchner Kripo wiederingestellt, und zwar erneut in die konstant fortgeführte Dienststelle für Zigeunerfragen. Wutz leitete sie wieder.

Ende 1947 waren die beiden von der Spruchkammer als „Hauptschuldige“ wegen Beihilfe zum Mord zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt

677 Raim: Justiz, S. 1049–1053.

678 Die nachfolgenden Angaben siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 33ff., zit. nach dem Einstellungsbeschluss der OstAsch am LG Frankfurt a. M., 28.8.1950; Nerdinger: Verfolgung, S. 250–259; Schröder: Dienststelle für Zigeunerfragen, S. 148; Frobenius: Wiederbesetzung, S. 168 ff.

worden. Dazu wurden zahlreiche Zeugen aus der Minderheit gehört. Das Urteil wurde im März 1949 revidiert. Beide wurden als „Mitläufer“ eingestuft, und es wurde „von Sühnemaßnahmen [...] abgesehen“. Das war ein Freispruch. Der Vorsitzende Richter der Berufungskammer hatte in offener Parteilichkeit alle Zeugen aus der Minderheit für befangen und unglaubwürdig erklärt, die Angaben der Transportbegleiter aber für glaubwürdig. Hier lag Kosterlitz' Bezugspunkt. In München seien Beschuldigte zunächst Opfer von Falschangaben geworden, „ebenso wie der Beschuldigte Dr. Ritter“ es jetzt sei.<sup>679</sup>

Während Wutz nach der erfolgreichen Berufung ungeschmälert seine Pension entgegennahm, kehrte Zeiser in die Dienststelle zurück. Sie wurde 1953 in „Landfahrerzentrale“ umbenannt, und dort wurde seither eine vom Landtag mit großer Mehrheit verabschiedete „Landfahrerordnung“ umgesetzt. Es handelte sich um einen Ersatz für das Ende 1947 von der US-Militärregierung als nazistisch verbotene bayerische „Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz“ von 1926, das das Parlament in weiten Teilen reaktivierte.<sup>680</sup> Die auffälligste Veränderung im Vergleich mit der Vorgängerregelung war die Ersetzung von „Zigeuner“ durch „Landfahrer“ (Gilad Margalit).<sup>681</sup> Inzwischen arbeitete auch Rudolf Uschold, der dritte dieser Kosterlitz-Entlastungszeugen aus München, ehemals SS-Mitglied mit einem Arbeitsplatz im RSHA, in der Landfahrerzentrale.<sup>682</sup> 1951 sprach Uschold in einer Polizeizeitschrift „das Zigeunerproblem“ an. Sein Ausgangspunkt sei die „allgemein bekannte Tatsache“, dass „zigeunerische Personen weitgehend kriminell und asozial sind“.<sup>683</sup> Eine Kritik an derartigen Behauptungen ist weder aus dem

679 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 35 f., OstA am LG Frankfurt a. M., Einstellungsentscheidung, 28. 8. 1950.

680 Peter Widmann spricht zutreffend von einem „Ersatz“ für das Vorgängergesetz von 1926. Hinzuzufügen wäre, dass die „Landfahrerordnung“ die sonderrechtliche und schon damals verfassungswidrige Exklusion in keiner Weise kaschierte und insofern „bruchlos“ (Widmann) die Fortdauer der rassenpolitischen Perspektive und deren institutionelle Verankerung dokumentiert: Widmann: Auszug, S. 514; ausführlich: Widmann: An den Rändern.

681 Margalit betont, dass das Gesetz nach Auffassung seiner Kritiker, denen er sich anschließt, das Gleichheitsgebot der Weimarer Verfassung verletzt habe. Aus rassistischen Motiven habe es eine Bevölkerungsgruppe exkludiert. Politiker wie Wilhelm Hoegner hätten das gelehnt, indem sie fälschlich „Rassismus“ zum Alleinstellungsmerkmal der Nazis gemacht hätten: Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 102 ff.

682 Winter: Kontinuitäten, S. 145; Eiber: Es wird schlimm, S. 132.

683 Uschold: Zigeunerproblem, S. 62. Uschold forderte verschärfte Kontrollen und die Errichtung einer gemeinsamen „Landfahrerzentrale“ aller Länder der Bundesrepublik.

Gericht noch aus der Dienststelle in München noch aus dem Gericht in Frankfurt am Main überliefert. Als „rassistisch“ wurden sie von den Sprechern dieses gehobenen Diskursniveaus nicht identifiziert und nicht nur nicht vermieden, selbstbewusst wurden sie als Tatsachenfeststellungen vorgetragen. Im späteren Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ sollten Uschold und Wutz problemlos als gerichtliche Sachverständige auftreten können.

„Mit den radikalen Rasseideologien des Nazismus“ hatte Ritter in den Augen des Staatsanwalts Kosterlitz „in Widerspruch gestanden“. „Brutale Maßnahmen gegen die Zigeuner“ habe er abgelehnt. Seine „wissenschaftlichen Gedankengänge“ könnten „in keiner Weise als ausgesprochen nazistisch“ gewertet werden. Die Schriften, in denen er rassenanthropologische Untersuchungen, Rassenhygiene und gruppenbezogene Sterilisationen „als verbrechensverhütende Maßnahme gegenüber Asozialen und asozialen Mischlingen“ propagiert hatte, belegten „in keiner Weise typisch nazistisches Gedankengut“. Auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sei „kein typisch nazistisches Gesetz“ gewesen. Es handle sich gleichbleibend „um vertretbare Gedankengänge [...], die nach keiner Richtung hin zu beanstanden sind“.<sup>684</sup>

Wie alle Aussagen Ritters galt auch dessen Selbstentlastung zu den Sterilisierungen und zur Auschwitzdeportation als „nicht unglaublich“. Beweise für strafbares Verhalten lägen nicht vor.

Falsche eidesstattliche Versicherungen, Einstellungsbetrug durch Verschweigen der früheren politischen Präferenzen, Nötigung zu genealogischen Auskünften, zu anthropometrischen Untersuchungen, zu Blutgruppenbestimmungen, die Abfassung der „Gutachtlichen Äußerungen“, Sterilisationsanweisungen waren verjährt. Die Ohrfeigen gegen Angehörige der Minderheit („geringfügige Misshandlungen“), die Ritter eingestanden hatte, fielen, soweit nicht ebenfalls bereits verjährt, unter das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949.

Mit der grundsätzlichen Entwertung aller Aussagen aus der Minderheit vor irgendeiner sachlichen Prüfung ihres Inhalts wurde der Grundsatz einer Unparteilichkeit der Justiz aufs Größte verletzt. Die Zeugen- und die Beschuldigtenrolle wurden verkehrt. Im Ergebnis der Ermittlungen kam es unter diesen Voraussetzungen zu keiner Anklage, das Vorverfahren wurde von Oberstaatsanwalt Kosterlitz in

684 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 32f., Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28. 8. 1950.

allen Punkten eingestellt.<sup>685</sup> Ein hinreichender Tatverdacht habe sich gegen den Chef der RHF nicht ergeben. Ritter hatte sein taktisches Konzept mit vollem Erfolg umsetzen können.

Ritter blieb bis zu seinem Tod 1951 unangefochten der Leiter der Ärztlichen Jugendhilfestelle und als Obermedizinalrat Frankfurter Stadtarzt. Der Großteil der Verfahrensakten wurde, obschon es sich bei Ritter – belegt gerade durch das Ermittlungsverfahren gegen ihn – um eine Hauptfigur der NS-Verfolgungspraxis handelte, zwischen 1963 und 1968 von der Frankfurter Justiz vernichtet.<sup>686</sup>

Für das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ stellte der Frankfurter Verfahrensgang eine wichtige Vorlage dar. Mindestens der Einstellungsbeschluss ging mit seinem sachlichen und rechtlichen Inhalt als Vorarbeit in das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ ein. Auf ihn wurde immer wieder zurückgegriffen. Eine kritische Distanz zum staatsanwaltlichen und richterlichen Umgang mit Ritter artikulierte sich an keiner Stelle.

#### Die Ermittlungen gegen Leo Karsten (1957–1960)

Franz Leo Karsten hatte seit 1939 die Dienststelle für Zigeunerfragen in der Kripoleitstelle Berlin geleitet und die Deportation Berliner Sinti, Lalleri und anderer Roma ab Anfang März 1943 nach Auschwitz-Birkenau organisiert. Dem war wie üblich die Erfassung der Opfer nach den Vorgaben im Schnellbrief vom 29. Januar 1943 vorausgegangen. Karsten „fasste auf Grund der bei ihm befindlichen Kartei und der Personenakten“, wie einer seiner früheren Mitarbeiter 1965 erläuterte, „den in Frage kommenden Kreis listenmäßig zusammen und meldete ihn dem RKPA. Nach gewisser Zeit erfolgte dann vom RKPA die Anweisung, welche Zigeuner festzunehmen und zu deportieren seien.“<sup>687</sup>

1957 hatte es erste Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankenthal gegen den seit 1955 in die Kriminalpolizei Zurückgekehrten wegen Mordes, Beihilfe zum Mord und Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge gegeben. Was aus diesen Ermittlungen wurde, ist nicht überliefert, außer dass sie wegen mangelnden Schuldnachweises hätten eingestellt

685 Ebd., Bl. 38 f., Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28. 8. 1950.

686 Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 297.

687 Pientka: Zwangslager, S. 162; Pientka zitiert die Aussage nach der archivalischen Quelle: LA Berlin, B Rep. 057-01, Nr. 448, Bl. 114–122, hier: Bl. 117, Aussage Oskar Bülow, 19. 11. 1965.

werden müssen, wie drei Jahre später die Frankenthaler Staatsanwaltschaft erklärte.<sup>688</sup>

Durch Hinweise aus der Minderheit war 1958 Alfred Dietrich, sozialdemokratischer Vorsitzender des hessischen *Verbands für Freiheit und Menschenwürde e. V.* (VFM) und Redakteur der Zeitschrift *Die Mahnung*, „Zentralorgan demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgten-Organisationen“ des *Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BVN)*, auf Karstens NS-Vergangenheit aufmerksam geworden und hatte in der Zeitschrift auf ihn hingewiesen, was eine Anzeige von Karsten gegen ihn wegen falscher Anschuldigung nach sich zog.<sup>689</sup>

Der antikommunistische *BVN*, Nebenorganisation der CDU, von ihr, US-Geheimdiensten und aus staatlichen Mitteln finanziert,<sup>690</sup> war ähnlich wie die ebenfalls antikommunistische *Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (AvS)* aus der Vorstellung entstanden, die in der *VVN* zusammengeschlossenen Verfolgten unterschiedlicher Orientierung parteipolitisch so aufzuteilen, dass in der *VVN* möglichst nur noch Kommunisten verbleiben würden. *BVN* und *AvS* erließen Mitgliedschaftsverbote gegen die *VVN*, aber auch gegeneinander. Nur noch Kommunisten in der *VVN*, die die mitgliederstärkste Organisation war, das hätte deren Arbeit sehr beeinträchtigt, und ein Organisationsverbot wesentlich erleichtert. Die parteipolitische Aufspaltung der Verfolgtenzusammenschlüsse schwächte sie, war aber nur begrenzt erfolgreich. Was den *BVN* angeht, so litt dessen Ausstrahlung aufgrund von Skandalen erheblich.<sup>691</sup> Der *VFM* hingegen war in den 1950er-/60er-

688 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266–305, hier: Bl. 267, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 153/58 der StAsch am LG Frankenthal, 30.7.1960.

689 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 16, OStA am LG Frankfurt a. M. an Geschäftsstelle wegen Anzeige Leo Karstens „gegen den verantwortlichen Redakteur“ von *Die Mahnung* Alfred Dietrich, 20.1.1959. Für Angaben zur Zeitschrift *Die Mahnung* bedanke ich mich bei Daniela Gress (Heidelberg).

690 Stengel: NS-Verfolgte, S. 117.

691 Dazu trug bei, dass sich herausstellte, dass der Gründer des *BVN*, ein Peter Lütsches, 1934 NSDAP-Hospitant im Rat seiner Heimatstadt Süchteln, unter der NS-Herrschaft nicht, wie er behauptete, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, sondern wegen Wirtschaftsvergehen in die Niederlande geflohen war. Mit der NS-Besetzung wurde er dort festgenommen und im KZ Sachsenhausen inhaftiert. Den *BVN* hatte er, wie sich erwies, aus „handfesten, eigenen wirtschaftlichen Interessen“ gegründet und als Vorsitzender betrieben. 1953 musste er deswegen zurücktreten: Spernol: Kreuzfeuer, S. 220 ff., 240. Die Entlassungskampagne gegen Marcel Frenkel, den Verantwortlichen des Landes NRW für Entschädigung, ging wesentlich auf Lütsches zurück.

Jahren eine anerkannte Frankfurter Verfolgtenorganisation von Bedeutung. 1963 organisierte er eine Fotoausstellung in der Paulskirche zum Warschauer Ghetto, die mit 60.000 Besuchern ein Zeichen für einen vergangenheitspolitischen Aufbruch setzte.

Mit Assistenz des *VFM* gründete sich 1960 ein *Zentralkomitee der Zigeuner*, dem auch Dietrich angehörte.<sup>692</sup> Wie Karstens Anzeige gegen diesen 1958 gerichtlich aufgenommen wurde, ist nicht bekannt, aber es folgte noch im selben Jahr eine Strafanzeige des *VFM* beim Landgericht Frankenthal gegen Karsten wegen Mordes oder Totschlags oder Beihilfe dazu, wegen Verbrechen der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge, wegen Vergehen der Amtsunterschlagung begangen durch persönliche Bereicherung an Wertsachen von Inhaftierten und wegen Vergehen der Körperverletzung im Amt.<sup>693</sup>

In den nun nicht mehr zu verhindernden Ermittlungen leugnete Karsten gegenüber der Staatsanwaltschaft vollständig, in irgendeiner Weise mit der Erfassung und Deportation von Angehörigen der Minderheit etwas zu tun gehabt zu haben. Der Schnellbrief vom Januar 1943, behauptete er, sei ihm erst 1956 näher bekannt geworden. Es sei ihm „nie der Gedanke gekommen, daß die gegen die Zigeuner getroffenen Maßnahmen wegen der Rassenzugehörigkeit der Zigeuner erfolgten“. Über die Einrichtung der Konzentrationslager sei ihm 1943 nichts bekannt gewesen. Von Konzentrationslagern oder gar von Auschwitz als Transportziel für die Festgenommenen habe er nichts gewusst.<sup>694</sup> Er gehe davon aus, bei der Strafanzeige einem Racheakt „der Zigeuner“ zum Opfer gefallen zu sein. Er solle mundtot gemacht werden, weil er betrügerisch erwirkte Entschädigungen verhindert habe.

Der Staatsanwalt hörte 14 Belastungszeugen aus der Minderheit. Sie berichteten detailliert und konkret über Listen mit Namen in Auschwitz Verstorbener, über den Ablauf von Festnahmen und die anschließenden KZ-Deportationen mit Anwesenheit von Karsten am Abfahrtsort. Zu sämtlichen Zeugen aus der Minderheit äußerte die Staatsanwaltschaft

692 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, 1.536, Bl. 277–279, Zentralkomitee der Zigeuner e.V. an GStA Fritz Bauer, unterzeichnet von Dietrich, 29.3.1960, Zeitungsausschnitte: Zentralkomitee der Zigeuner, Abendpost, 15.3.1960, und Volkmar Hoffmann: Sie wollen keine Bürger zweiter Klasse sein, Frankfurter Rundschau, März 1960.

693 Ebd., Nr. 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266–305, hier: Bl. 266f., Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 153/58 am LG Frankenthal, 30.7.1960.

694 Ebd., Bl. 267, 304, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 686/57 am LG Frankenthal, 30.7.1960.

„begründete Zweifel“ an deren Glaubwürdigkeit und an der Verifizierbarkeit ihrer Aussagen, die ihr ausnahmslos als wertlos galten. In vielen Fällen ging die Staatsanwaltschaft so weit, mit Diffamierungen und mit so sachfremden wie beleglosen Unterstellungen den Leumund von Zeugen in Zweifel zu ziehen, um ihre Glaubwürdigkeit grundsätzlich verneinen zu können. Sie verwies dabei auf als nachvollziehbar begründet zu betrachtende KZ-Haft als „Asoziale“ und als „Sicherungsverwahrte“. Sie sprach von „betrügerischen Stoffhändlern“. <sup>695</sup>

Dieser Vorwurf war von besonderer Qualität, denn er gehörte zur traditionellen Schnittmenge des antiziganistischen und antisemitischen Repertoires. Die Staatsanwaltschaft bespielte mit ihren Zuschreibungen die Klaviatur der in den NS-Jahren eingeübten Typologie des ethnisch markierten „Gewohnheitsverbrechers“ und des „betrügerischen Händlers“, dem die sozial- und ethnorassistische Perspektive den „ehrbaren deutschen Kaufmann“ gegenüberstellte.

Im Juli 1960 endete das Vorverfahren mit der Einstellung der Ermittlungen. Es sei nicht belegbar, dass Karsten „um die Vernichtung der Zigeuner *bei deren Festnahme* wußte und zur Erreichung dieses Ziels beitragen wollte oder daß er die geplante Vernichtung auch nur in Kauf nahm“ (Hervorh. i. O.). <sup>696</sup> Daher scheidet eine Anklage wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge wie auch die Beihilfe zum Mord aus subjektiven Gründen und Beweismangel aus. „Für ein Verbrechen des Mordes oder Totschlages [...] haben sich ohnehin keine Anhaltspunkte ergeben.“ <sup>697</sup> Karsten hatte ja nicht eigenhändig die Opfer ums Leben gebracht, sondern hatte seine Aufgaben am Schreibtisch bzw. auf dem Abfahrtsbahnhof erledigt. Daraus konnte sich ein von der westdeutschen Handhabung des StGB geforderter „konkreter Einzeltatnachweis“ nicht ergeben. Im Dezember 1960 lag allerdings mit einer Anzeige aus München gegen Karsten schon die nächste Ermittlungsaufforderung vor, <sup>698</sup> diesmal gerichtet an die Frankfurter Staatsanwaltschaft, an die das Landgericht München den Fall abgab, der nun in das Sammelverfahren einging. Mindestens die Einstellungsverfügung des Frankenthaler Verfahrens wurde dort ausgewertet und in die Verfahrensakten übernommen.

695 Zur Kombination der Verweise auf das Bundeskriminalblatt und die Behauptung „betrügerischer Stoffhändler“: ebd., Bl. 282, 285, 286.

696 Ebd., hier insbes. Bl. 267, 297, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 686/57 am LG Frankenthal, 30. 7. 1960.

697 Ebd., Bl. 292.

698 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 875 f., Anzeige Hermann-Peter Böhmer bei OstA Heinz Wolf, 22. 12. 1960.

## Die öffentliche Diskussion um Hans Maly und das Disziplinarverfahren gegen ihn (ab 1956)

Neben den hier als Referenzverfahren angesprochenen gerichtlichen Ermittlungen ging ein weiterer Vorgang mit rechtlichem Gewicht in das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ ein. Er zeigte einerseits an, dass es seit dem Ende des NS-Regimes in Nordrhein-Westfalen – aber nicht nur dort – ein starkes administratives Bestreben gegeben hatte, frühere Kriminalbeamte in Leitungsfunktionen wiedereinstellen zu können, aber auch, dass die staatliche Einstellungspraxis heftiger Kritik ausgesetzt war.

Kripobeamte der NS-Jahre seien, meint Stefan Noethen, so begehrt gewesen, dass sie sich ungeachtet einer Belastung ihre Dienststelle hätten aussuchen können.<sup>699</sup> Um deren Rückkehr gegenüber der Bevölkerung rechtfertigen zu können, bedurfte es eines Entlastungsnarrativs. Es bestand in der Unterscheidung zwischen einer belasteten Gestapo und einer unbelasteten „sauberen Kriminalpolizei“, die selbst der NS-Repression ausgesetzt gewesen sei. Diese Vorstellung verbreitete und popularisierte 1949/50 eine über 30 Folgen laufende Serie der Zeitschrift *Der Spiegel*.<sup>700</sup> Die Autorenschaft lag bei dem Juristen und Kriminalbeamten Dr. Bernhard Wehner,<sup>701</sup> Jahrgang 1909, einem früheren SS-Hauptsturmführer, der die Abteilung Kapitalverbrechen und Experten für Vernehmungstechniken im RKPA geleitet hatte<sup>702</sup> und der in dieser Eigenschaft auf Initiative von Paul Werner 1941 eine Kripokommission in Kreta zur Ermittlung und standrechtlichen Aburteilung von Widerstandskämpfern geführt hatte.<sup>703</sup> 1984 wurde er von der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft mit der Beccaria-Medaille – „dem Nobel-Preis der Kriminologie“<sup>704</sup> – ausgezeichnet.<sup>705</sup> Wehner kam aus

699 Noethen: *Alte Kameraden*, S. 246.

700 Bernd Wehner: *Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei*, *Der Spiegel*, 2 (1949) und 3 (1950), H. 40 bis H. 16 (29. 9. 1949–20. 4. 1950); zu dieser Artikelserie und ihrem Autor siehe Wagner: *Volksgemeinschaft*, S. 340 f.

701 Nach Peter Merseburger, dem Biografen des *Spiegel*-Herausgebers Rudolf Augstein, hatte jedoch dieser nicht nur die Idee von Wehner aufgegriffen, sondern auch den Text im Wesentlichen verfasst; Merseburger: *Rudolf Augstein*, S. 123.

702 Wagner: *Resozialisierung*, S. 185.

703 Der Einsatz erhielt den zynischen Titel „Sonderunternehmen Völkerbund“, siehe „Abschlussbericht zum Unternehmen Völkerbund“, 3. 10. 1941, in: Seckendorf (Hg.): *Okkupationspolitik des deutschen Faschismus*, S. 171 f.

704 Ein Attribut, das in der Literatur auf mehrere Preise in diesem Fachgebiete angewendet wird.

705 Wehner: *Rede des Preisträgers*.

Essen und leitete als „131er“ von 1954 bis 1970 die Kriminalpolizei der Landeshauptstadt Düsseldorf. Neben dem Schweigen des *Spiegel* über den „Pannen“-Bauer Eduard Dreher verweist auch die Artikelserie auf die vergangenheitspolitische Gestalterrolle des führenden westdeutschen Wochenmagazins und darauf, dass vormalige Polizeioffiziere der NS-Kripo über gute Kontakte in westdeutsche Führungsgruppen hinein verfügten. So hatten sich nach Wehners Ausflug in die Spitze des Journalismus für seine Wiedereinstellung und für seinen beruflichen Wiederaufstieg auf dem alten Tätigkeitsfeld ein SPD-Bundestagsabgeordneter und der SPD-dominierte Dortmunder Polizeiausschuss stark gemacht.<sup>706</sup>

Das Selbstbewusstsein Wehners und anderer hoher Kripobeamter erwuchs nach Meinung von Patrick Wagner aus einem „Gefühl der Sicherheit, das Mitte der fünfziger Jahre unter den für die kriminalistische Deportationspolitik vor 1945 Verantwortlichen geherrscht haben muß“.<sup>707</sup> Es speiste sich nicht zuletzt aus den vergangenheitspolitischen und juristischen Entscheidungen dieser Jahre, aber zum Ende des Jahrzehnts gerieten diese Kripokarrieren in die öffentliche Diskussion. 1961 griff der Leiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg, Erwin Schüle, auf einer Tagung der bundesdeutschen Generalstaatsanwälte verklausuliert das Thema auf. Das tat er an den Beispielen Hessen und NRW. Eine ganze Dienststelle eines Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) – er meinte die im deutsch-besetzten polnischen Lublin – habe sich inzwischen andernorts in Westdeutschland mit wechselseitig ausgestellten Unbedenklichkeitserklärungen neu konstituiert. Damit meinte er das hessische LKA in Wiesbaden. „In einem anderen Land“ – es ging ihm um NRW – seien 131 Polizeibeamte der Teilnahme an NS-Verbrechen verdächtig, sieben Oberbeamte und 21 Mittelbeamte entweder in Haft oder suspendiert.<sup>708</sup>

In NRW war es in diesem Zusammenhang seit 1955 zu einem langanhaltenden politisch-rechtlichen Konflikt gekommen. Bereits 1955 hatte die regionale DGB-Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) in einer breit gestreuten medialen Stellungnahme über eine „offensichtliche Bevorzugung der 131-er“ geklagt.<sup>709</sup>

706 Noethen: *Alte Kameraden*, S. 382.

707 Ebd., S. 168.

708 Schüle: Referat, S. 50f.

709 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Bl. 64f., Beschluss der Bezirksfachabteilung ÖTV, 22. 9. 1955; der Beschluss ging an 123 westdeutsche Tageszeitungen.

Der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Willi Könen aus Düsseldorf präziserte einen Teil der Wiedereingestellten als eine Häufung von Kripo-Beamten höherer Ränge an Rhein und Ruhr mit NSDAP- und SS-Vergangenheit. Er machte seine Beobachtung öffentlich. Auf dem Parteitag der SPD in München im Juli 1956 hatte der Landesverband Berlin einen Antrag zur Änderung des „131er-Gesetzes“ vorgelegt. Könen begründete seine Zustimmung zu dem Berliner Antrag, indem er am Beispiel der Kripo NRW die Folgen der Bundestagsentscheidung schilderte.<sup>710</sup> Er erhob dabei – seine Kritik appellativ zusammenfassend – die Forderung, sich dem „Saustall“ Kripo zuzuwenden und ihn „auszuräumen“. Aus „Bluthunden“ würden keine „Lämmer“.<sup>711</sup> Was aus dem Parteitagsantrag wurde, ist nicht bekannt, aber nordrhein-westfälische Gliederungen der ÖTV griffen das Thema auf und unterstützten Könen. Ein Beitrag in der Polizeizeitschrift der ÖTV stellte fest, es sei noch keinem nach 1945 in der nordrhein-westfälischen Großstadtkripo eingestellten Neuling gelungen, in die gehobene Beamtenlaufbahn zu kommen.<sup>712</sup> Es habe eine „Invasion der ehemaligen leitenden Beamten“ gegeben. Die einstellenden Instanzen seien sich „stillschweigend einig, die aufstrebenden jungen demokratischen Kräfte niederzuhalten“, nämlich zum Vorteil „früherer Verbindungen“. Die ÖTV identifizierte fast 60 leitende Kripo-beamte mit SS-Vergangenheit und sprach von „Kameradschaftstreffen“ ehemaliger hoher SS- und SD-Führer, wenn das Führungskorps der nordrhein-westfälischen Kripo zusammenkomme.<sup>713</sup>

Es ging Könen zunächst um 24, dann um 27 leitende Kriminalbeamte, darunter die Leiter der Kripo in der Bundeshauptstadt Bonn, in der Landeshauptstadt Düsseldorf, in Köln als der größten Stadt des Landes und in zahlreichen weiteren großen Städten wie Dortmund, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Recklinghausen oder Siegburg.

Der von Könen diagnostizierte Zustand ging nicht auf Zufälle zurück. Er erklärte sich zum einen aus einer Wiedereinstellungspolitik

710 Noethen: Alte Kameraden, S. 491 ff.

711 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 22, Meldung der Deutschen Presseagentur (DPA), 24. 7. 1956; siehe auch Deutscher Bundestag. Drucksache 3.309, Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Könen (Düsseldorf), 4. 2. 1957.

712 Laufbahnverordnung, unpag. Da jüngere zugunsten älterer Stellenaspiranten zurückstehen mussten, ist anzunehmen, dass auch Stellenkonkurrenz eine Bedeutung hatte. Die der ÖTV gegnerische konservative Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstellte vor allem dieses Motiv bei den Kritikern.

713 Wagner: Resozialisierung, S. 197.

für deutsche Kripobeamte vonseiten der britischen Militärregierung, die dabei über NS-Belastungen großzügig hinwegsah, der damit konformen Perspektive der Entnazifizierungsausschüsse und aus der Selbstorganisation von Angehörigen dieser Berufsgruppe in einem in NRW ganz besonders gut entwickelten Netzwerk.

In der Düsseldorfer Gaststätte „Zum Burggrafen-Ratsstübchen“ in der Nähe des Innenministeriums kamen jeden zweiten Freitag im Monat „zahlreiche hochrangige Beamte der Kriminalpolizei und des Verfassungsschutzes“,<sup>714</sup> die Mitglieder des „Stammtischs der Alten Charlottenburger“, zusammen.<sup>715</sup> Sie alle waren Absolventen oder Lehrer des preußischen Polizei-Instituts – seit 1937 „Führerschule der Sicherheitspolizei“ – in Berlin-Charlottenburg gewesen, die ein großer Teil der Kader der NS-Polizei besucht hatte.<sup>716</sup> In den 1930er-Jahren hatten diese Polizeioffiziere dort einen wesentlichen Teil ihrer Ausbildung absolviert. Man traf sich in Düsseldorf in einem festen Rhythmus und verfügte über ein kontinuierlich erscheinendes Gruppenzirkular. Bei einem vielleicht niedrigen formalen Niveau entwickelte man eine hohe Effizienz. Die vormaligen Rangverhältnisse waren dort mental lebendig geblieben. Biografien, Milieus, Tätigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Polizei, in NS-Verbänden und Gliederungen und die Straftaten der Beteiligten ergaben viel Gemeinsamkeit. Zahlreiche Kommandeure, Dozenten und Absolventen der Berliner Ausbildungsstätte hatten im „Osteinsatz“ den Einsatzgruppen angehört.<sup>717</sup> Politisch-ideologisch lag man eng beieinander, und Dissidenten gab es hier ebenso wenig, wie es sie vor 1945 in den Kripoleitungen gegeben hatte.

Gegen die überwiegende Mehrheit des Stammtischs wurde wegen NS-Verbrechen ermittelt. Noch 1971 galt das für 84 von 92 „Charlottenburgern“.<sup>718</sup> Es konnten in diesem Kreis offene Einschätzungen der Juristen und Zeugen vorgenommen, Aussagen vereinheitlicht und taktische und strategische Konzepte gegen Ermittler, Ermittlungsergebnisse und andere Widrigkeiten entwickelt und abgesprochen werden. Das heißt, es konnte all das geschehen, was durch eine

714 Schröder: SS-Netzwerk, S. 406.

715 Linck: Stammtisch-Geschichte.

716 Zur Führerschule Charlottenburg der Sicherheitspolizei siehe auch Harten: Weltanschauliche Schulung, S. 116–122, 578.

717 Ebd., passim, insbes. S. 143.

718 Linck: Stammtisch-Geschichte, S. 117.

Untersuchungshaft, zu der es bei NS-Anschuldigungen in der Regel nicht kam, zum Vorteil der Ermittlungen hätte verhindert oder wenigstens begrenzt werden können. Man war im nordrhein-westfälischen Innenministerium, im LKA, in den großen Kripostellen leitend vertreten und daher bestens informiert und optimal vernetzt. Im BKA, das 1951 aus dem Kriminalpolizeiamt der Britischen Zone hervorgegangen war, gab es „eine systematische Vergabe der Führungspositionen an ‚Alte Charlottenburger‘“. Nur zwei der leitenden Beamten waren 1959 ohne NS-Karrieren und Beteiligung an NS-Verbrechen.<sup>719</sup> Im Ergebnis dieses Auswahlprozesses stellten vormalige SS-Angehörige den Stamm auch des BKA.

Mit dem „Stammtisch“ – innerhalb der Kripo auch als „Charlottenburger Krake“ bezeichnet – entstand nach Meinung von Stephan Linck „in Nordrhein-Westfalen das wohl dichteste Netz“ von im NS-Berlin ausgebildeten polizeifachlichen Enthusiasten der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ und von nachdrücklichen Befürwortern ihrer ihrer Rückkehr in die Polizeipraxis.<sup>720</sup> Dafür sprachen nach Meinung des Leiters des LKA Niedersachsen Dr. Walter Zirpins, vormaliger Dozent und Stabsleiter der Führerschule in Berlin-Charlottenburg, gerade auch die schlechten Erfahrungen seit der Schließung eines Teils der Haftorte der NS-Jahre: Die hohe Kriminalität nach dem Zusammenbruch des NS-Staats sei auf die „Freilassung des größten Teils der strafgefangenen und sicherungsverwahrten Berufsverbrecher, Asozialen und kriminellen Landfahrer“ zurückzuführen. So sein Rückblick 1955, der noch 1986 ohne ein Zeichen der Distanzierung in das Lehrwerk *Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen* übernommen wurde.<sup>721</sup>

Der informelle Zusammenschluss dieser Kripobeamten im Düsseldorf „Stammtisch“ zur besseren Abwehr einer Strafverfolgung wegen Beteiligung an NS-Verbrechen war keine Besonderheit, denn in der gesamten Polizei gab es ein Bedürfnis danach. In Köln trafen sich die Ehemaligen des Polizeibataillons 64 der Ordnungspolizei, das an Massenerschießungen von Juden, Serben und Roma in Jugoslawien beteiligt gewesen war, alle zwei Monate zu einem Kameradschaftsabend in der Gaststätte „Zum Schwarzen Anker“. Der Informationsaustausch

719 Schenk: Auf dem rechten Auge, S. 282f.

720 Linck: Stammtisch-Geschichte, S. 114.

721 Ebd., S. 118, 121.

sowie die Abstimmung der Aussagen von tatbeteiligten Zeugen „funktionierten gut“.<sup>722</sup>

Der Leiter der Kripo in der „ranghöchsten“ Stadt der Region, der Bundeshauptstadt, war seit 1953 Dr. jur. Hans Maly.<sup>723</sup> Auf die öffentliche Diskussion um die nordrhein-westfälische Kripo reagierten er, Dr. jur. Oskar Wenzky,<sup>724</sup> seit 1952 Leiter der Kölner Kripo, und dessen Stellvertreter Wilhelm Hucko<sup>725</sup> mit einem Strafantrag wegen Beleidigung gegen Könen und gegen den Verfasser des Artikels in der ÖTV-Zeitschrift. Dazu ist zu bemerken, dass zu diesem Zeitpunkt alle zehn Leitungsstellen der Kölner Kripo mit ehemaligen SS-Angehörigen besetzt waren<sup>726</sup> und zudem eine Kölner Kriminalobermeisterin eine Vergangenheit als Aufseherin in den KZs Auschwitz, Ravensbrück und Bergen-Belsen hatte.<sup>727</sup>

Maly wurde zu einem Vorreiter der Abwehr einer Diskussion über die NS-Belastung der Kriminalpolizei. Einige Monate später stellte er zusammen mit den Kripoleitern in Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach einen weiteren Strafantrag gegen Könen und auch gegen den unbekannteren ÖTV-Aufsatzautor wegen Beleidigung und Verstoß gegen das Pressegesetz. Ein dadurch ins Haus stehendes Medienecho und die behördlich-justizielle Überprüfung ihrer NS-Vergangenheit scheuten die Kläger nicht nur nicht, sie provozierten beides geradezu. Offenkundig sahen sie die öffentliche Meinung, wenn nicht auch die Landesregierung auf ihrer Seite. Das Ermittlungsverfahren gegen Könen aber wurde eingestellt, nachdem der Bundestag mehrheitlich beschlossen hatte, dessen Immunität unangetastet zu lassen.

Das vorläufige Ende der Affäre<sup>728</sup> war ein gemeinsamer Untersuchungsbericht einer Kommission des sozialdemokratischen Innenministers Hubert Biernat und der Bezirksabteilung Polizei der ÖTV. Dieser

722 Klemp: „Nicht ermittelt“, S. 166 f.

723 Zur beruflichen Vita von Maly im Überblick: Schloßmacher: Farbe gewechselt, S. 405.

724 Zu Wenzky siehe Noethen: Alte Kameraden, S. 329 f.

725 Nationalrat der Nationalen Front: Braunbuch, S. 93.

726 Zwei Sturmbannführer, sieben Hauptsturmführer, ein Sturmbannführer/Leiter der Gestapoleitstelle Berlin, siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Bl. 37–43, DGB NRW an Innenminister NRW, undat. [Ende 1959].

727 Zwei Sturmbannführer, sieben Hauptsturmführer, ein Sturmbannführer/Leiter der Gestapoleitstelle Berlin, siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Bl. 37–43, DGB NRW an Innenminister NRW, undat. [Ende 1959].

728 Ausführlich bei Noethen: Alte Kameraden, S. 492 ff.

Bericht konnte nichts Belastendes, sondern unter Verwendung der freundlich ausgefallenen Entnazifizierungsergebnisse nur Entlastendes zur Kripo feststellen.<sup>729</sup> Dem folgte Ende Oktober 1957 eine schriftliche Ehrenerklärung des Ministers für die Angegriffenen und für ihre Personalakte, aber auch für die Öffentlichkeit: „Ihre dienstliche und persönliche Integrität (kann) [...] nicht in Zweifel gezogen werden.“<sup>730</sup> Gestrichen hatte man aus dem Entwurf einer Presseerklärung die ursprünglich anschließende Feststellung: „Es besteht nicht in einem Fall Grund zu der Annahme, daß die angegriffenen Kriminalbeamten nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.“<sup>731</sup> Die „Ehrenerklärung“ ist nur deutbar als opportunistische Anpassung an für die Belasteten als vorteilhaft vermutete Meinungsverhältnisse in der Bevölkerung. In dieser Sichtweise musste schon aus Wahlerfolgsgründen dieser Referenz ein höherer Rang zukommen als den vergangenheitspolitischen Einwänden von Könen und der Gewerkschaft. Maly und dessen Kollegen war erst einmal ein Erfolg gelungen. Der Versuch des NRW-Innenministers, den Konflikt ruhigzustellen, gelang jedoch nicht, die ÖTV blieb bei ihrer Kritik. 1958 wandte sich die Polizei-Fachgruppe der Gewerkschaft in ihrem Mitgliederblatt gegen die „Verharmlosungs-These“ von einer nur formalen Angleichung der polizeilichen und der SS-Dienstgrade, die ohne Zutun der Beamten vorgenommen worden und mit einer realen Mitgliedschaft in der SS gar nicht einhergegangen sei. So war es immer wieder von Polizeibeamten behauptet worden. Das war von Grund auf unzutreffend, wie Hans Buchheim in einem Gutachten für das IfZ 1960 feststellte.<sup>732</sup> Es war nicht mehr als ein taktisches Konstrukt gegen den gewichtigen Vorwurf, Mitglied in einer nach Nürnberger Urteil „verbrecherischen Organisation“ gewesen zu sein. Vor einem Dienstgrad lag der Eintritt in die SS und davor wie beim Eintritt in die NSDAP stets eine Bewerbung um die Mitgliedschaft. Man wollte nicht jeden, man sah sich als Elite. Die Bewerbung zog eine umfassende körperliche und weltanschauliche Prüfung nach sich. War sie erfolgreich, hatte der Interessent erst einmal

729 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1546, Bl. 289, Horst Walther: Nun doch Verfahren gegen Bonns Kripochef, Kölner Stadt-Anzeiger, 17. 4. 1960.

730 Ebd., NW 334, Nr. 23, Bl. 80f., Ehrenerklärung zu den Personalakten, undat.

731 Ebd., Entwurf Presseerklärung mit Hinzufügungen und Streichungen, undat.

732 Ebd., Nr. 26, Hans Buchheim, Die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches. Manuskript – nur für den Dienstgebrauch, 6. 9. 1960.

einen Anwärterstatus und damit eine Bewährungszeit. „Automatische Aufnahmen in die SS, womöglich ohne Kenntnis der Betroffenen, gab es [...] nicht“, wie Werner Best, der es wissen musste, feststellte. Freiwilligkeit hieß das Prinzip, die SS verstand sich als Orden. Das sprach andererseits auch wieder nicht jeden an. Eine Reihe leitender RSHA-Polizeioffiziere bewarb sich erst gar nicht.<sup>733</sup>

Als es in der gewerkschaftlichen Presse ein weiteres Mal um den personellen Zustand der Kriminalpolizei und um die Einstellungspolitik ging, stand auch Maly wieder im Mittelpunkt<sup>734</sup> und mit dem Gewerkschaftssekretär der ÖTV (Fachschaft Polizei) und späteren Remscheider Stadtverordneten der SPD Fritz Ruhrmann ein tatkräftiger, nicht einzuschüchternder Opponent.<sup>735</sup>

Mindestens die Fachgruppe Polizei der ÖTV<sup>736</sup> und die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten<sup>737</sup> nahmen zunächst eine eher vorsichtige Haltung ein. Der Vorsitzende der Bezirksfachabteilung Polizei der ÖTV beschränkte sich auf die Forderung, man möge leitende Stellen nicht weiter mit früheren SS-, SD- und Gestapo-Angehörigen besetzen und die im für den politischen „Staatschutz“ zuständigen 14. Kommissariat bereits anzutreffenden Ex-SSler ablösen. Die gewerkschaftliche Kritik ging vielen Kripoleuten aber noch viel zu weit, so auch dem Polizei-Hauptpersonalrat beim nordrhein-westfälischen Innenminister, der mit der Entnazifizierung einen endgültigen „Schlußstrich unter die Vergangenheit“ gezogen sah, was jede Diskussion überflüssig mache. Dem pflichtete die mit der ÖTV konkurrierende Gewerkschaft der Polizei (GdP) bei. Sie sprach von einer „Verleumdungskampagne“ gegen die Kripo<sup>738</sup> und versuchte, den Konflikt mit antikommunistischer Polemik zu polarisieren, indem sie Ruhrmann angriff. Sie verbreitete, er sei ein

733 Diese Angabe und das vorausgegangene Zitat: Herbert: Best, S. 207.

734 Noethen: Alte Kameraden, S. 493.

735 Der Herner Fritz Ruhrmann (1907–1984) war von 1929 bis an sein Lebensende Mitglied der SPD und in zahlreichen Funktionen sowie als Stadtrat tätig. Er war aktiv in der Bewegung gegen die Remilitarisierung, rief 1955 zum großen dagegen gerichteten Jugendkongress in Herne mit auf, engagierte sich in der Ostermarsch-Bewegung. 2018 wurde nach dem späteren Bundesverdienstkreuzträger eine Remscheider Straße benannt, siehe tk: „Namensgeber Fritz Ruhrmann erfährt eine späte Ehre“, Remscheider General-Anzeiger, 21. 6. 2018.

736 Ruhrmann: SS-Sturmbannführer als Leiter der Kriminalpolizei in Dortmund; ders.: Gewerkschaftliche Stellungnahme.

737 Einigkeit. Zentralorgan der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten 10 (1959), S. 355.

738 Noethen: Alte Kameraden, S. 493 f.

Held der *Anderen Zeitung*, eines Mediums, das von zwei wegen Linksabweichung aus der SPD ausgeschlossenen Journalisten geführt wurde. *Die Andere Zeitung* produziere „vor Schadenfreude und Gehässigkeiten triefende Kommentare“, sie sei das „noch legal erscheinende Sprachrohr Ulbrichts in der Bundesrepublik“. <sup>739</sup> Aber inzwischen hatte der Skandal die großen Medien und das Ausland erreicht. Zahlreiche Berichte waren seit 1957 in westdeutschen Zeitungen erschienen. <sup>740</sup> Die *Welt der Arbeit*, Wochenzeitung des DGB, hatte im Oktober 1957 den Aufmacher: „Trotz beschwichtigender Erklärung aus Düsseldorf: SS-Führer bleiben an der Spitze der Kripo“. <sup>741</sup> Den Artikel hatte der später sehr bekannte Publizist Bernt Engelmann geschrieben. Der UKW West des gerade gegründeten WDR, die *Stuttgarter Zeitung*, Radio Luxemburg, Radio Moskau und *Neues Deutschland* hatten berichtet. Das schürte die Befürchtung eines „erheblichen außenpolitischen Schadens“ für das „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland“. In Regierungskreisen hielt man mit dem Fortschreiten der Enthüllungen und der Unvermeidlichkeit von Strafverfahren eine „Lawine an Prozessen“ für möglich und sah vor allem eine schädliche Resonanz im Ausland, „zumal auch einige bundesdeutsche Richter Schwierigkeiten bekommen dürften“, wie der Bonner *General-Anzeiger* 1959 meinte. Er prognostizierte 25 SS-Prozesse für das kommende Jahr. <sup>742</sup> Ein Kommentator des WDR dagegen stellte sich auf die Seite der Kripobeamteten. Er sah zwar auch unangenehme Folgen, zumal das Ausland „begierig“ das Thema aufgreife. Die Vorwürfe seien jedoch im Grunde ungerechtfertigt. Es handle sich dabei einfach um Denunziantentum bei einem kaum aufregenden Tatbestand, da „nach allgemeiner Auffassung“ die „Angleichung“ der Dienstränge der SS-Kripobeamteten „keine Belastung“ ergebe. <sup>743</sup>

Der nordrhein-westfälische DGB meldete sich 1960 mit einem Einspruch gegen „für die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik gefährliche Tendenzen“ beim Innenminister des Bundeslandes. <sup>744</sup> Die Verfolgtenverbände reagierten, und die wenige Jahre zuvor verbotene

739 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Bl. 49, so Werner Kuhlmann, Vorsitzender der GdP und SPD-Mitglied, undat.

740 In den Archivalien und in der Literatur begegnen die *Aachener Nachrichten*, der *Kölner Stadt-Anzeiger*, die *NRZ*, die *Rheinische Post*, die *WAZ*, das *Westdeutsche Tageblatt*, die *Westfälische Rundschau*, die *Welt der Arbeit* des DGB, *Die Freiheit*.

741 Siehe *Welt der Arbeit*, 9. 10. 1957.

742 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Bl. 86, *General-Anzeiger*, 16. 12. 1959.

743 Ebd., Bl. 147–149, Rechtsanwalt Dr. Wolfram Köhler, Düsseldorf, 25. 11. 1959.

744 Ebd., Nr. 24, DGB NRW an Innenminister NRW, 22. 3. 1960.

KPD verteilte Flugblätter.<sup>745</sup> Der Wirtschaftsverband der Eisen, Blech und Metall verarbeitenden Industrie teilte der Landesregierung mit, er habe von „einer Anzahl unserer Ausfuhrfirmen erfahren [...], daß die Presseberichte insbesondere in Großbritannien und den USA bei vielen Auslandskunden schädlich gewirkt haben“. Es habe Abbestellungen und Auftragsverluste an die ausländische Konkurrenz gegeben.<sup>746</sup> Ende 1959 erschien im britischen *Daily Express* ein ausführlicher Beitrag seines Frankfurter Korrespondenten zu Ex-SS-Offizieren, die nun westdeutsche Polizeioffiziere waren.<sup>747</sup> In London demonstrierten im Januar 1960 vormalige Angehörige des Service Movement for Peace vor der bundesdeutschen Botschaft, und der *New Statesman* berichtete. Das tat auch die Moskauer *Iswestija*, und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vermerkte einen Radiobericht aus der DDR mit unter anderem einer Angabe zu Malys unbekannter Tätigkeit bei der Saarbrücker Polizei,<sup>748</sup> die kurz nach dem Anschluss des Saargebiets 1935 in Amtshilfe mehrere Kripokollegen aus dem Rheinland für ihre Gestapostelle erhalten hatte.<sup>749</sup> Maly sei – ob zur Kripo oder zur Gestapo versetzt, blieb offen – nach Saarbrücken gekommen, um „mit den Gegnern der Nazis aufzuräumen“. Eine erhebliche Verstärkung der Kritik an der westdeutschen Vergangenheitspolitik mussten die Schändung der Kölner Synagoge durch Hakenkreuze und eine „Juden raus“-Parole sowie die Beschmierung des Kölner Ehrenmals für die Opfer des NS-Terrors in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 1959 erwarten lassen.<sup>750</sup> Dem folgte, wie im Zusammenhang der politischen Reaktionen auf die Strecker-Koppel-Ausstellung zu NS-belasteten Juristen bereits dargestellt, eine Springflut Hunderter antisemitischer Vorgänge in der Bundesrepublik und in Westberlin. Der nordrhein-westfälische Innenminister Josef Hermann Dufhues (CDU) forderte

745 Ebd., VVN an Zentrale Stelle, 7. 12. 1959; ebd., Zeitschrift „Freiheit und Recht“ des Bundes der Verfolgten des Naziregimes, H. 11, 1959, S. 5; ebd., Flugblatt der KPD NRW, undat.

746 Ebd., Wirtschaftsverband der Eisen, Blech und Metall verarbeitenden Industrie, 24. 2. 1960.

747 Ebd., Colin Lawson: I find Hitler's men, *Daily Express*, 31. 12. 1959.

748 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1547, Bl. 253, Protokoll des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 16. 10. 1959 eines Berichts des Deutschen Freiheitssenders 904 vom 15. 10. 1959.

749 Bekannt sind bislang zwei Abordnungsfälle: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein; ebd., NW 1.004 G 41.A1-472, Entnazifizierungsakte Anton Kersting.

750 Bundesregierung (Hg.): Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle.

in einer Fernsehansprache Strafverschärfungen für die „Hakenkreuz-Maler“, die dem Ansehen im Ausland schaden würden.<sup>751</sup> Es gebe „keinen Antisemitismus, hier in NRW ebenso wenig wie in der übrigen Bundesrepublik“. Es seien „Hintermänner und moralische Urheber“ am Werk gewesen, unter denen die Adressaten sich Kommunisten vorzustellen hatten. Dafür fehlte jeder Beleg. In dieser Lage rang Dufhues sich im April 1960 dazu durch, von Amts wegen zu Maly ein öffentliches Zeichen zu setzen. Er enthob ihn des Dienstes und kürzte dessen Bezüge um 30 Prozent. Das von Maly angerufene Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.<sup>752</sup> Malys Verteidiger war der Kölner Rechtsanwalt Dr. Ernst Eitzbach, ein vormaliges Mitglied der NSDAP, auf den noch einzugehen sein wird.

Maly wurde von seinem Dienstherrn vorgeworfen, falsche berufsbiografische Angaben gemacht und einen Teil seiner Tätigkeit im RKPA verschwiegen zu haben. Im Mittelpunkt aber stand bald etwas anderes: Malys Handlungsweise im Fall der als „Zigeunermischung“ kategorisierten Lieselotte Wolf, gegen die er trotz fortgeschrittener Schwangerschaft „Vorbeugungshaft“ in Auschwitz-Birkenau angeordnet hatte, sowie seine Methode, mit KZ-Drohungen Sterilisationen von Mitgliedern der Familie Wolf durchzusetzen. Die Zuschreibung „Asozialität“, erklärten die Ermittler, sei von Maly allein auf eine sexuelle Beziehung von Lieselotte Wolf mit ihrem „deutschblütigen“ Partner gegründet worden. Die Deportation sei im Januar 1943 trotz der Bereitschaft von Wolf zur Abtreibung und zur Sterilisierung und trotz des Votums des Gefängnisarztes, die Gefangene sei nicht „haftlagerfähig“, veranlasst worden. Das Gericht sprach von der „Ermordung von Lieselotte Wolf“. „Daß sie in dem Todeslager Auschwitz [...] in der Tat ermordet wurde, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel.“ Maly habe eine „grausame, unmenschliche Handlung begangen, die den Stempel des Unrechts auf der Stirn trug“. Malys bzw. Eitzbachs Erklärung, seine Unterschriften unter Schriftstücken seien Fälschungen „der Sowjetzone“, wies das Disziplinargericht zurück. Es hielt auch fest, dass Maly „kein Wort des Bedauerns“ zu Lieselotte Wolf gefunden habe, vielmehr „die Wendung“ gebraucht habe, „die Wolf sei unter Beachtung der damaligen gesetzlichen Regelung behandelt worden“.

751 Glienke: Ausstellung, S. 144.; nachfolgende Zitierungen: Kiani: Zum politischen Umgang, S. 118 ff.

752 Diese und die folgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 unpag. Bl.), „begrifflich nur vorläufige Entscheidung“, 20.9.1960.

Passagen, die derart kritisch an Beschuldigte adressiert waren, sind in den hier ausgewerteten Akten ausgesprochen selten.

Es blieb bei Malys Dienstenthebung und bei der Kürzung der Bezüge, aber Dufhues eröffnete zusätzlich auch ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn. Dabei sollte es darum gehen, eine zu erwartende Verjährung zu verhindern und eine ordentliche Strafverfolgung zu ermöglichen.

Es kam für Maly einiges zusammen: Bereits seit August 1958 und damit vor der Dufhues-Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Köln, und zwar die Abteilung für politische Sachen, nach einer anonymen Strafanzeige begonnen, wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gegen ihn zu ermitteln.<sup>753</sup> In Bonn hatte die Staatsanwaltschaft 1960 ein Vorverfahren gegen Maly eröffnet. Es wurde nach Köln übernommen.<sup>754</sup> In der Jahresmitte 1960 wurden dann sowohl das Disziplinar- als auch das Kölner staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren mit dem Frankfurter Sammelverfahren zusammengelegt.<sup>755</sup>

Ein Versuch der Kölner Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen an das LKA abzugeben, wo eine Sonderkommission zur Ermittlung von NS-Gewaltverbrechen existierte, scheiterte. Das LKA lehnte Strafermittlungen ab und nannte als Begründung, es stehe zur Aufklärung von Malys Rolle im Fall von Lieselotte Wolf, um den allein es dabei ging, kein geeigneter Kriminaloberbeamter zur Verfügung.<sup>756</sup> Der LKA-Leiter, Kriminaldirektor Dr. jur. Oskar Wenzky, ein alter guter Bekannter von Maly, gab die Akten unbearbeitet nach Köln zurück. Die Frage nach Lieselotte Wolf hätte die Anschlussfrage in der Sonderkommission auslösen müssen, ob es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt habe. Es gab zahlreiche Akten zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, wie sie in der Kommunikation zwischen lokaler Kripo und RSHA entstanden waren, mindestens im Rheinland. Eingesehen wurden sie nicht. Gezeigt hätte sich, dass Maly im Juli 1943 eine weitere Auschwitzdeportation

753 Ebd., Nr. 1.546, Bl. 248, Verfügung der StAsch Köln und Bericht an den Innenminister, 1. 12. 1958.

754 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 781, Vermerk OstA am LG Köln, 25. 2. 1960. Das Verfahren der StAsch am LG Bonn hatte das Zeichen 8 Js 21/60, lief also seit 1960.

755 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 523, Vermerk „Die dortige Ermittlungssache gegen Dr. Hans Maly wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge pp. – 24 Js 7.019/58 – wird nach hier [Frankfurt a.M.] übernommen und mit dem hiesigen Verfahren 4 Js 220/59 verbunden“, 9. 8. 1960.

756 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 781–783, Vermerk StA H. Neukirchen am LG Köln, 25. 2. 1960.

trotz Lager- und Haftunfähigkeit angeordnet hatte.<sup>757</sup> Es war um die vorbestrafte 57-jährige Duisburgerin Henriette Widder gegangen, die Maly als unverbesserlich eingeordnet und für die er gemeinsam mit dem zuständigen Duisburger Kripobeamten Wilhelm Helten die Deportation nach Auschwitz vorgesehen hatte. Der Polizeiarzt lehnte ab: Widder sei lager- und haftunfähig. Entgegen den Vorschriften setzte Maly sich darüber hinweg. Im Mai 1944 starb die Deportierte in Auschwitz. Malys Motive bewegten sich zwischen ethnisch-kulturellen und sozial-rassistischen Begründungen. Sein „Vorbeugungs“-Konzept gegen die angeblichen Risiken von „rassischer“ Andersartigkeit und „asozialer“ Schädlichkeit von „Volksgenossen“ bestand in je gleicher Weise aus Abschreckung und Vernichtung.

Sowohl in der Öffentlichkeit als auch intern im Behördenapparat war Maly in der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre zum Thema geworden, aber es war auch nicht zu übersehen, dass er öffentliche und behördliche Unterstützung genoss. Es zeigten sich Korpsgeist, geteilte Grundüberzeugungen und gemeinsame Vergangenheiten innerhalb des dicht geflochtenen nordrhein-westfälischen Kriponezwerks.

Es liegt nahe, die nun einsetzenden, sich dann aber über Jahre hinziehenden Ermittlungen gegen Maly ins Verhältnis zu setzen zu einem Ausschlussverfahren kürzerer Dauer in der Mitte der 1950er-Jahre. In diesem Verfahren hatte Maly die Rolle eines Hauptbelastungszeugen. Der Vergleich vermittelt ein anschauliches Bild von der inneren Verfassung der westdeutschen Polizei.<sup>758</sup>

Offen für „131er“ auf der einen Seite wurde die Kollegenschaft andererseits im Interesse der staatlichen Sicherheit gründlich auf Affinitäten und Beziehungen zur politischen Linken und zur DDR durchgemustert. In Bonn wurde der junge Polizeiwachtmeister Christian Leinen 1954 zum Ermittlungsfall für das 14. Kommissariat (Politische Polizei) der Kripo und, wie anzunehmen ist, auch für den wenige Jahre zuvor begründeten geheimdienstlichen Verfassungsschutz. „Der scharfe Antikommunismus der Bonner Republik“ bildete den Schwerpunkt dieses Bundesamts, wie es im historischen Rückblick heißt.<sup>759</sup> Es war diese Thematik, die die Sicherheitsinstanzen mobilisierte. Da stand mancher

757 Auf diesen Fall wies schon Patrick Wagner 1996 hin, siehe Wagner: Volksgemeinschaft, S. 359 f., 497; LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 1.111, Nr. 228, Bl. 388.

758 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 296, Nr. 86, unpag.; vgl. auch Noethen, Alte Kameraden, S. 360–365.

759 Bundesamt für Verfassungsschutz: 70 Jahre, S. 34.

Verfassungsschützer beruflich in einer Tradition. Auf die flapsige Bemerkung des Bundesinnenministers, des Juristen Hermann Höcherl, nach einer Kritik, es könnten diese Beamten „nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unterm Arm herumlaufen“, kam von der Wochenzeitschrift *Die Zeit* die Replik, „wohl aber mit der SS-Blutgruppentätowierung unterm Arm“. <sup>760</sup>

Seit 1941 war Leinen mit einer Frau verheiratet, die aus einem NS-verfolgten Elternhaus kam. Bis 1933 war sie in Berlin-Charlottenburg Mitglied des ursprünglich sozialdemokratischen, später KPD-nahen Arbeiter-Turn- und Sportvereins Fichte gewesen und sein Schwiegervater Mitglied der KPD. So hatte es Leinen bei seiner Einstellung 1945 mitgeteilt. Auf die Frage der Polizeibehörde nach „anti-faschistischer illegaler Arbeit von 1933–1945“ hatte er zu seiner Frau „Hilfskurier“ angegeben und für den Schwiegervater „Funktionär“ und eine Inhaftierung „wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Zuchthaus und im KZ“. Bezogen auf sich hatte er alle Nachfragen verneint. <sup>761</sup>

Aus diesen Daten erwuchs für den Regierungspräsidenten im Juni 1954 eine erhöhte Staatsgefährdung: Er verwies auf aus seiner Sicht nützliche justizielle und polizeiliche Erfahrungen im Umgang mit Staatsfeinden aus der Nazi-Zeit und warnte, „dass sich diese Familie eine gewisse Routine in der Tätigkeit von Untergrundbewegungen erworben“ habe. <sup>762</sup>

Nach 1945 hatten Leinens Schwiegereltern sich für die DDR entschieden. Den Kontakt zu ihrer Tochter in der Bundeshauptstadt hielten sie jedoch aufrecht. Mutter wie Tochter waren Mitglied des Demokratischen Frauenbunds Deutschlands (DFD). Der stand der KPD nah und

760 Zit. nach „Bonn/Verfassungsschutz. Gutes Gewissen“, in: *Der Spiegel*, 17 (1963), H. 38; *Die Zeit* bezog sich auf den keineswegs unbekanntem Sachverhalt, dass zum Personal des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes Männer gehörten, die an Menschheitsverbrechen beteiligt gewesen waren. Vormalige NS-Kader waren bis hin zum Präsidenten Hubert Schrübbers (1955–1972), Jahrgang 1901 oder 1907, trotz erheblicher Belastung in Leitungsfunktionen eingerückt: Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 74. Viele von ihnen wurden in der Ära Schrübbers eingestellt. Dieser hatte vor 1945 in der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zahlreiche hohe Strafanträge vor allem in Hochverratsprozessen gegen KPD-Mitglieder, aber auch gegen Juden gestellt, siehe „Nichts Unsittliches“, „Der Wille muss gebrochen werden“, beides in: *Der Spiegel*, 26 (1972), H. 5. Die „historisierende ‚Selbstreinigung‘“ des Bundesverfassungsschutzes setzt Stolleis in seiner 2017 erschienenen Rechtsgeschichte zeitlich mit „sie beginnt nun“ an.

761 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 296, Nr. 86, unpag., Regierungspräsident an Innenminister NRW, 5.6.1954.

762 Diese und die folgenden Angaben: ebd.

wurde daher 1957 verboten. Christian Leinen war in keine der unter Kommunismusverdacht stehenden Organisationen eingetreten. Er hatte betont, dass er niemand dort unterstütze, wofür sich auch für die die Familie observierenden verdeckten Ermittler keine „Anhaltspunkte“ ergaben. Der gewichtigste Vorwurf neben den Organisationszugehörigkeiten der angeheirateten Verwandtschaft war, dass das Paar einmal gemeinsam an einer Bonner DFD-Veranstaltung teilgenommen hatte. Man stellte ferner fest, dass Leinens Schwiegermutter ihre Tochter in Bonn besucht hatte und wusste, dass sie dort zugunsten von Kommunismus und DDR „nicht tätig“ gewesen war.

Gewichtiger als diese für die Ermittler unergiebig Bilanz war die Beurteilung durch Dr. Hans Maly, den Bonner Kripochef. Entgegen der gewöhnlichen Praxis wollte Maly nicht, dass sie schriftlich festgehalten wurde, wiewohl sie dann aber doch insoweit bekannt wurde, als Maly habe herausfinden können, dass der junge Mann „mit dem Kommunismus sympathisiere“. Diese Behauptung Malys 1955 genügte auch ohne konkreten Tatnachweis als Beleg für eine Unterstützung der noch legalen Arbeit der erst im Jahr darauf verbotenen KPD. Maly hatte sich bei seinem Einspruch gerade so verhalten wie vor 1945, wenn es ihm um „Asoziale“ ging.

Leinen unterlag mit der Klage gegen seine Entlassung. Das Oberverwaltungsgericht entschied, er habe die Mitarbeit seiner früheren Frau im DFD „geduldet“, und er habe nie ein antikommunistisches Bekenntnis abgelegt. Da sei er also ganz zu Recht aus dem Polizeidienst entfernt worden.<sup>763</sup> Am Ende des Verfahrens standen für den Polizeibeamten ein Berufsverbot und die Scheidung von seiner Frau, das heißt, die Zerstörung eines Lebensentwurfs und von dessen existenziellen Grundlagen.

Sein Fall gibt einen Einblick in die Milieumatmosphäre innerhalb der nordrhein-westfälischen Polizei. Er stand nicht allein. Wie Leinen war es in Wuppertal schon 1951 dem parteilosen Schutzpolizeibeamten Hans Franzmann, Kreisvorsitzender der damals konservativen Gewerkschaft der Polizei ergangen, der als „SED-Spitzel“ verdächtigt und als „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ sowie „für den Polizeidienst ungeeignet“ ebenfalls durch eine Gerichtsentscheidung aus dem Dienst genommen wurde. Auch ihm wurden sein kommunistischer Schwiegervater und die sonstige linke angeheiratete Verwandtschaft sowie ein Gesprächskontakt

763 Zu den Gerichtsentscheidungen ebd., Urteil Verwaltungsstreitsache wegen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, 2. 12. 1955; ebd., Vermerk, 10. 10. 1958.

unbekannten Inhalts mit einer Funktionärin der KPD auf einem Streifgang vorgeworfen. Der Richter, der mit Erfolg so argumentierte, war ehemaliges NSDAP-Mitglied.<sup>764</sup>

Polizei und Justiz erwarteten offenbar von einem Polizeibeamten nicht einfach nur, ein passiver Antikommunist zu sein, sondern Praxisnachweise, zumindest aber ein klares öffentliches Bekenntnis. Für Beamte wie Maly stellte das kein Problem dar. Er demonstrierte nur eine Einstellung, die er schon immer in seinem Beruf vertreten hatte. Über das Bekenntnis hinaus konnten NS-Belastete darüber hinaus oft auch auf eine Umsetzungspraxis verweisen.

764 Franzmann: „Zwischen den Stühlen“, S. 40–47.